Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Berufliche Grundbildung

Bern, 01.10.2024

Ergebnisbericht

Vernehmlassung Berufsmaturität

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 3
2 Vernehmlassung ... 4
3 Übersicht der Stellungnahmen und allgemeine Bemerkungen der Stellungnehmenden ... 5
3.1 Kantone ... 5
3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien ... 6
3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete ... 6
3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft ... 6
3.5 Organisationen aus dem Bildungsbereich ... 7
3.5.1 Gesamtschweizerische Organisationen ... 7
3.5.2 Interkantonale und kantonale Organisationen ... 9
3.5.3 Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen ... 10
3.5.4 Organisationen der Wirtschaft ... 10
3.6 Weitere Organisationen ... 12
3.7 Einzelnen Personen ... 13
4 Stellungnahmen zu den Artikeln der Berufsmaturitätsverordnung ... 13
4.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ... 14
4.2 2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht ... 17
4.3 3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge ... 23
4.4 4. Abschnitt: Promotion ... 28
4.5 5. Abschnitt: Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität ... 33
4.6 6. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung ... 33
4.7 7. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen ... 45
4.8 8. Abschnitt: Pilotprojekte ... 47
4.9 9. Abschnitt: Vollzug ... 54
5 Stellungnahmen zu den Kapiteln des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität ... 58
5.1 Einleitung ... 58
5.2 Allgemeiner Teil ... 59

5.3 Fachspezifische Rahmenlehrpläne 65
5.4 Richtlinien und Abschlussprüfungen 81
5.5 Schlussbestimmungen 91
5.6 Anhänge 93
6 Stellungnahmen zur Strategie für die Berufsmaturität 99
6.1 Einleitung 99
6.2 Dafür steht die Berufsmaturität 100
6.3 Strategische Leitlinien 106
7 Abkürzungsverzeichnis 116
8 Liste der Vernehmlassungsteilnehmende 116

1 Ausgangslage

Die Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung stellt den wichtigsten Zugang zu einem Bachelorstudium an einer Fachhochschule im berufsverwandten Fachbereich dar. Die geltende Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität[1] (BMV) datiert vom 24. Juni 2009. Auf dieser Grundlage hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation am 18. Dezember 2012 den Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP-BM) erlassen, in dem auch die fünf erwähnten Ausrichtungen der BM definiert werden.

Damit die Berufsmaturität auch in Zukunft ein attraktives Bildungsangebot für leistungsstarke Jugendliche bleibt, hat das SBFI den Anpassungsbedarf der Grundlagen der Berufsmaturität überprüft. Einerseits hat sich das SBFI laufend mit der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK), einer ausserparlamentarischen Kommission, über die Entwicklungen in der Berufsmaturität ausgetauscht und gemeinsam mit der EBMK Schlüsse zum Anpassungsbedarf abgeleitet. Andererseits hat das SBFI in den letzten Jahren unter Einbezug der EBMK Abklärungen zum Revisionsbedarf in Auftrag gegeben. Diese Abklärungen wurden von Vertretungen der Verbundpartner der Berufsbildung – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – und der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) begleitet.

Im Rahmen der geleisteten Vorarbeiten wurden folgende Grundlagen erstellt[2]:

- *Evaluation 2021 der Studierfähigkeit der BM-Absolvierenden an den Fachhochschulen (Co-Auftraggeber waren das SBFI und die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK):* Die Evaluation wurde auf der Basis von Befragungen von Studierenden und Studiengangsleitenden durchgeführt. Zweck der Evaluation war die Überprüfung der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und -Absolventen (Eintrittskohorte 2019 der Studierenden im vierten Semester an den Fachhochschulen) und damit die Wirkungsüberprüfung des reformierten RLP-BM 2012. Die Evaluation hatte auch den Zweck, Aufschluss hinsichtlich des Weiterentwicklungspotenzials der Berufsmaturität zu geben, insbesondere bezüglich Fächer und Kompetenzen.
- *Empfehlungen der EBMK zur Optimierung der Berufsmaturität:* Zweck der Empfehlungen war es, aufgrund der langjährigen Beobachtungen und Erfahrungen der EBMK-Mitglieder Optimierungen der BM-Grundlagen, der Anerkennungsprozesse der BM-Bildungsgänge und der strategischen Steuerung der Berufsmaturität vorzuschlagen.
- *Studie «Blended Learning in der Berufsmaturität» der pädagogischen Hochschule Luzern:* Zweck der Studie war es, angesichts des zunehmenden Interesses an Blended Learning in der Bildungslandschaft bzw. des intensiveren Einsatzes digitaler Medien in der Bildung eine prägnante Definition von Blended Learning zu erarbeiten sowie Eckwerte zur Konzeption und Umsetzung von Blended-Learning-Bildungsgängen vorzuschlagen.

Die Vorarbeiten haben gezeigt, dass die Berufsmaturität eine adäquate Vorbereitung auf ein Fachhochstudium darstellt. Die Konzeption der Berufsmaturität wie das Kompetenzmodell, die Ausrichtungen und der Fächerkanon haben sich bewährt. Eine grundlegende Reform der Berufsmaturität drängte sich nicht auf. Hingegen hat sich gezeigt, dass die BM-Grundlagen kleinere Anpassungen und Präzisierungen benötigen.

[1] SR **412.103.1**

[2] Die Studien finden sich auf der Plattform der Initiative «Berufsbildung 2030»: HYPERLINK "http://www.berufsbildung2030.ch/"www.berufsbildung2030.ch > Projekte > Berufsmaturität 2030

Stossrichtungen und Umfang des Revisionsprojekts

Auf der Basis der getätigten Abklärungen hat das SBFI 2022 das Revisionsprojekt «Berufsmaturität 2030» gestartet. Dieses ist Teil der Initiative «Berufsbildung 2030» und wird von der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) begleitet. Im Zentrum des Projekts «Berufsmaturität 2030» stehen die Optimierung der BMV aus dem Jahr 2009 und des RLP-BM aus dem Jahre 2012 sowie die Stärkung der verbundpartnerschaftlichen Zusammenarbeit und Kommunikation rund um die Berufsmaturität.

Der Entwurf der BMV trägt den Entwicklungen seit den 2010er-Jahren Rechnung. Die BMV benötigt vor allem Justierungen und Präzisierungen im Sinne einer besseren Verständlichkeit oder sinnvolleren Regelung auf der Basis der gemachten Erfahrungen.

Entsprechende Präzisierungen und Aktualisierungen wurden aus Gründen der Kohärenz auch im RLP-BM vorgenommen. Zur Aufrechterhaltung der Studierfähigkeit der Berufsmaturandinnen und -maturanden an den Fachhochschulen wurden zudem kleine Anpassungen in den fachlichen Kompetenzen der Grundlagenfächer sowie in den überfachlichen Kompetenzen aller Fächer (inkl. interdisziplinäres Arbeiten) gemäss Hinweisen aus der obenerwähnten Evaluation 2021 getätigt. Der RLP-BM enthält neu Richtlinien zum Blended Learning.

Die gemeinsame Strategie zur Stärkung und Weiterentwicklung der BM zeigt die Funktion, die Bedeutung sowie die Wichtigkeit der Berufsmaturität im Bildungssystem auf. Sie gibt den Verbundpartnern sowie swissuniversities die Stossrichtungen für deren Entwicklung, Steuerung und Umsetzung vor. Die Konkretisierung und Umsetzung der Strategie erfolgt durch die Verbundpartner und Akteure der Berufsmaturität.

Die wichtigsten Interessengruppen (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt, swissuniversities, Lehrpersonen an den Berufsfachschulen und an den Fachhochschulen) sind seit Beginn im Projekt BM2030 einbezogen und an der Erarbeitung der Revisionsentwürfe beteiligt worden. Dies erfolgte jeweils in der Form der Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern in den verschiedenen Teilprojekten oder des Einsitzes in der Begleitgruppe.

2 Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 10. April 2024 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses dauerte bis am 24. Juli 2024.

Gegenstand der Vernehmlassung waren die Entwürfe[3] für die Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) und des Rahmenlehrplans über die Berufsmaturität (RLP-BM). Teil der Vernehmlassungsunterlagen bildete zudem die von den Verbundpartnern der Berufsbildung und von swissuniversities, erarbeitete gemeinsame Strategie zur Stärkung und Weiterentwicklung der Berufsmaturität (BM-Strategie).

[3] Die Revisionsentwürfe (BMV, RLP-BM und Strategie) befinden sich auf der Internetseite www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen.

3 Übersicht der Stellungnahmen und allgemeine Bemerkungen der Stellungnehmenden

Das WBF schrieb 66 Organisationen an, wovon 47 am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen haben. Zusätzlich zu den angeschriebenen Organisationen, haben 34 weitere nicht angeschriebene Organisationen eine Stellungnahme eingereicht. Insgesamt sind 81 Stellungnahmen eingegangen. Das Bild der eingegangenen Stellungnahmen zeichnet sich im Detail nach Organisationen wie folgt.

Organisation	angeschrieben	Total eingegangen (angeschrieben)	Total eingegangen (nicht angeschrieben)	Total eingegangen (angeschrieben und nicht angeschrieben)
Kantone	27	26	0	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	10	2	0	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	7	0	7
Organisationen aus dem Bildungsbereich	16	11	32	43
Gesamtschweizerische Organisationen im Bildungsbereich	*11*	*8*	*4*	*12*
Interkantonale und kantonale Organisationen im Bildungsbereich	*2*	*1*	*7*	*8*
Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen	*0*	*0*	*8*	*8*
Organisationen aus der Wirtschaft	*1*	*1*	*14*	*15*
Weitere Organisationen	1	1	2	3
Privatpersonen	0	0	0	0
Total	**66**	**47**	**34**	**81**

3.1 Kantone

Das vorgesehene Antwortformular wurde von allen Kantonen (26) verwendet.

AG, AI, BE, GE, GL, GR, LU, NE, NW, TG, TI, SZ, VD, VS, ZH halten explizit fest, dass sie dem Revisionsergebnis grundsätzlich positiv gegenüberstehen. AI, AR, BE, BS, BL, FR, GR, LU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH begrüssen ausdrücklich die in der Revision angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen, welche als gut gelungen bewertet wird. SG, JU halten ihre Zustimmung zum Revisionsergebnis in den allgemeinen Bemerkungen nicht ausdrücklich fest, sie lehnen dieses aber auch nicht explizit ab.

Spezifische Bemerkungen oder ablehnende Meinungen zu einzelnen Artikeln der BMV, Kapiteln des RLP-BM oder Leitlinien der BM-Strategie, welche die Kantone sowohl im Antwortformular als auch zusätzlich in der Rubrik “Allgemeine Bemerkungen” des Antwortformulars oder in einem Begleitschreiben festgehalten haben, werden nur in den Kapiteln 4, 5 und 6 des vorliegenden Berichts aufgenommen, um Redundanzen zu vermeiden.

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Partei hat das vorgesehene Antwortformular verwendet.

FDP begrüsst die Massnahmen zur Stärkung der Berufsmaturität. FDP unterstützt die Innovation und Flexibilisierung des Unterrichts und begrüsst in diesem Zusammenhang die Einführung von Blended Learning. Die Anpassungen zur Verbesserung der Verständlichkeit der BMV und zur Vereinfachung des Vollzugs werden von FDP ausdrücklich begrüsst.

SP begrüsst ausdrücklich die mit der Revision beabsichtigte Stärkung der Berufsmaturität. SP ist der Ansicht, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und Absolventen zu fördern, mit den erfahrungs- und studienbasierten Anpassungen erreicht werden können. Die Festlegung von Englisch als dritte Sprache wird ausdrücklich begrüsst.

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Keine Stellungnahme erhalten.

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Das vorgesehene Antwortformular wurde von 6 der 7 gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft verwendet, die eine Stellungnahme eingereicht haben.

Nachfolgend werden nur die Rückmeldungen wiedergegeben, die mehrheitlich allgemeiner Natur sind, sofern solche Rückmeldungen gemacht wurden (allgemeine Würdigung der Reform und ähnliches).

Spezifische Bemerkungen oder ablehnende Meinungen zu einzelnen Artikeln der BMV, Kapiteln des RLP-BM oder Leitlinien der BM-Strategie, welche die Organisationen in der Rubrik “Allgemeine Bemerkungen” des Antwortformulars oder in einem Begleitschreiben festgehalten haben, werden nur in den Kapiteln 4, 5 und 6 des vorliegenden Berichts aufgenommen, um Redundanzen zu vermeiden.

SAV und economiesuisse begrüssen die Bestrebungen zur Optimierung der BMV sowie des RLP-BM. Es wird positiv bewertet, dass die Anpassungen darauf abzielen, die Verständlichkeit zu verbessern und Regelungen aufgrund bisheriger Erfahrungen sinnvoll anzupassen. Insbesondere wird die Überprüfung und Justierung im Hinblick auf die Studierfähigkeit, einschliesslich des Grundlagenbereichs und der überfachlichen Kompetenzen, unterstützt.
SAV und economiesuisse sind der Ansicht, dass Kap. 1 *Ausgangslage* des erläuternden Berichts an einigen Stellen bildungssystematisch überarbeitet werden muss, damit nicht der Eindruck entsteht, die Berufsmaturität sei der einzige Weg, um leistungsstarke Jugendliche zu fördern oder den Bedarf an Fachkräften mit Tertiärabschluss zu decken. SAV und economiesuisse machen diesbezüglich konkrete Formulierungsvorschläge.
Generell erscheint es SAV und economiesuisse wichtig, dass strategisch einerseits die branchenspezifischen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes berücksichtigt werden und andererseits die Weiterentwicklung der Berufsmaturität nicht ausschliesslich über die BM1, sondern bewusst auch über die BM2 vorgesehen wird. Die steigenden politischen und inhaltlichen Anforderungen an die Berufsbildung sowie der Trend Richtung Teilzeitarbeit können durchaus dazu führen, dass sich Lernende bewusst für eine BM2 entscheiden und daher die Verschiebung von BM1 zu BM2 nicht ausschliesslich mit fehlenden BM1-Lehrstellen erklärt werden kann.

sgv unterstützt die Reform der Berufsmaturität. Sowohl die BMV als auch der RLP-BM finden, abgesehen von einzelnen Artikeln, die Zustimmung des sgv. Die Überprüfung und Justierung mit Blick auf die Studierfähigkeit, einschliesslich des Grundlagenbereichs und der überfachlichen Kompetenzen, wird unterstützt, insbesondere auch die Erweiterung des Begriffes «BM-Lektion», die Richtlinien zum Blended Learning und Englisch als dritte Sprache und obligatorisches BM-Fach.
sgv kritisiert, dass im erläuternden Bericht der Eindruck erweckt wird, BM sei die Krönung der Berufslehre und der einzige Weg, um leistungsstarke Jugendliche zu fördern, die anschliessend ein FH-Studium aufnehmen. Für sgv ist die BM ein möglicher Weg. Ein anderer ist über das EFZ und die HF oder über eine Berufsprüfung.

Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich das Revisionsprojekt, welches eine Optimierung, Präzisierung und Aktualisierung der Grundlagen der Berufsmaturität zum Ziel hat. Die Berufsmaturität geniesst für Travail.Suisse eine grosse Wichtigkeit. Sie bietet mit dem direkten Zugang zu den Fachhochschulen und der Passerelle zu den Universitäten Bildungswege von der Berufsbildung in den Hochschulbereich. Zwischen 2016 und 2022 ist insgesamt ein leichter Rückgang der Anzahl BM-Abschlüsse zu verzeichnen. Deutlich erkennbar ist auch eine Verschiebung von BM1 zu BM2. Aus Sicht von Travail.Suisse sind diese Entwicklungen kritisch zu betrachten. Insbesondere die Abnahme des Anteils BM1 ist aus Sicht der betroffenen Jugendlichen negativ, da damit nicht nur ein Zeitverlust, sondern auch ein Einkommensverlust verbunden ist. Für Travail.Suisse ist daher eine Stärkung der BM insgesamt und der BM1 im Speziellen ein wichtiges Ziel.

SGB unterstützt das mit der vorgeschlagenen Totalrevision angestrebte Ziel der Stärkung der Berufsmaturität, der Durchlässigkeit von der Berufsbildung in die Fachhochschulen und der Sicherstellung der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und Absolventen.
SGB kritisiert hingegen die begrenzte Anzahl von Lehrberufen, die es ermöglichen, eine BM1 parallel zur Lehre zu absolvieren, und den Rückgang dieser Möglichkeit. Bei der Förderung der BM1 sieht SGB neben den Kantonen klar die Branchenverbände und die Lehrbetriebe in der Verantwortung. Zudem bemängelt SGB die grossen Unterschiede in den BM1- und BM2-Quoten zwischen den Kantonen, die auf unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen zurückzuführen sind. Eine Studie des Schweizerischen Observatoriums für Berufsbildung (OBS EHB) aus dem Jahr 2022 zeigt, dass verpflichtende Aufnahmeprüfungen die Eintrittsrate zur Berufsmaturität senken und zu weniger erfolgreichen Abschlüssen führen, insbesondere bei Lernenden aus sozioökonomisch schwächeren Familien. SGB sieht hierin eine verpasste Chance der Reform, die Zulassungsverfahren zu vereinheitlichen und Aufnahmeprüfungen abzuschaffen.

3.5 Organisationen aus dem Bildungsbereich

Die Organisationen aus dem Bildungsbereich wurden in vier Kategorien aufgeteilt, welche den Kapiteln 3.5.1 bis 3.5.4 entsprechen.

3.5.1 Gesamtschweizerische Organisationen

Das vorgesehene Antwortformular wurde von 11 der 12 gesamtschweizerischen Organisationen verwendet, die eine Stellungnahme eingereicht haben.

Nachfolgend werden nur die Rückmeldungen wiedergegeben, die überwiegend allgemeiner Natur sind, sofern solche Rückmeldungen gemacht wurden (allgemeine Würdigung der Reform und ähnliches).

Spezifische Bemerkungen oder ablehnende Meinungen zu einzelnen Artikeln der BMV, Kapiteln des RLP-BM oder Leitlinien der BM-Strategie, welche die Organisationen in der Rubrik “Allgemeine Bemerkungen” des Antwortformulars oder in einem Begleitschreiben festgehalten haben, werden nur in den Kapiteln 4, 5 und 6 des vorliegenden Berichts aufgenommen, um Redundanzen zu vermeiden.

swissuniversities begrüsst die Überarbeitung der BM-Grundlagen zur Stärkung der Berufsmaturität, insbesondere die Tatsache, dass viele Punkte aufgenommen wurden, die bei der Evaluation 2021 der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und Absolventen als Verbesserungsfelder identifiziert wurden (Optimierungen im Grundlagenbereich, IKT-Kenntnisse, Lernstrategien, Selbstorganisation). swissuniversities begrüsst es, dass Englisch neu explizit als dritte Sprache definiert wurde, dass das interdisziplinäre Arbeiten gestärkt und vertieft wurde und dass neue Formen des Unterrichts Rechnung getragen und eine gewisse Flexibilität Rechnung getragen wurde. swissuniversities befürchtet jedoch, dass parallellaufende Überlegungen zu «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» für Abschlüsse der Höheren Berufsbildung dem Anliegen der Stärkung der BM entgegenwirken. swissuniversities regt an, zu prüfen, ob in den RLP-BM eine Bestimmung zum Nachteilausgleich nicht aufgenommen werden könnte.

FH Schweiz befürwortet die Revision der Berufsmaturität.

SBBK erachtet die in der Revision angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen als gut gelungen.

SDK und TBRS begrüssen grundsätzlich die Revision der BMV und des RLP-BM. Es handelt sich um durchdachte Korrekturen und Anpassungen, welche insgesamt eine weitere Verbesserung des bereits starken Bildungsprodukts «Berufsmaturität» bringen.

VSP begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Totalrevision, mit welcher am bewährten System der Berufsmaturität festgehalten wird.

KSHW begrüsst generell die Revision. Sie bringt mehr Flexibilität und korrigiert die Schwachstellen der BMV 2009.

SKKBS erachtet generell die vorgeschlagenen Reformen als sinnvoll. Aus Sicht von SKKBS sind wichtige Anliegen aufgenommen worden, auch wenn nicht alle Aspekte berücksichtigt werden konnten.

SK BSLB und Profunda weisen auf die nationale Strategie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aus dem Jahr 2023 hin, in der festgehalten ist, dass Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende während der gesamten Ausbildung (Primarstufe, Sekundarstufen I und II, tertiäre Ausbildungen) unter Einbezug aller relevanten Partner (Familie, Bildungsumfeld, Wirtschaft etc.) systematisch und stufengerecht in der Entwicklung von Laufbahngestaltungskompetenzen zu fördern und auf Übergänge vorzubereiten sind. Eine entsprechende Ergänzung der Ziele der Berufsmaturität ist deshalb von zentraler Bedeutung. Entsprechende Anpassungen im RLP-BM werden ebenfalls vorgeschlagen,

NGO begrüsst die Totalrevision und die zahlreichen Modernisierungen und Verbesserungen, die eingeführt wurden. Die Revision bietet eine Gelegenheit, die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als Bestandteil der Berufsmaturität zu verankern und NGO macht Empfehlungen, wie dies am besten erfolgen soll. Um den Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden, soll in erster Linie BNE stärker mit spezifischen Lernzielen in die BM-Lehrpläne integriert und die Definition der Nachhaltigkeit erweitert werden. NGO fordert ausserdem die Vermittlung von nachhaltigen digital skills, die gezielte Schulung von Lehrpersonen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, und die Schaffung von nationalen Strukturen, die den Wissens- und Technologietransfer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung fördern.

3.5.2 Interkantonale und kantonale Organisationen

Das vorgesehene Formular wurde von allen interkantonalen und kantonalen Organisationen (8) verwendet, die eine Stellungnahme eingereicht haben.

Nachfolgend werden nur die Rückmeldungen wiedergegeben, die überwiegend allgemeiner Natur sind, sofern solche Rückmeldungen gemacht wurden (allgemeine Würdigung der Reform und ähnliches).

Spezifische Bemerkungen oder ablehnende Meinungen zu einzelnen Artikeln der BMV, Kapiteln des RLP-BM oder Leitlinien der BM-Strategie, welche die Organisationen in der Rubrik “Allgemeine Bemerkungen” des Antwortformulars oder in einem Begleitschreiben festgehalten haben, werden nur in den Kapiteln 4, 5 und 6 des vorliegenden Berichts aufgenommen, um Redundanzen zu vermeiden.

KIMS ist der Ansicht, dass der Entwurf der BMV generell zu begrüssen ist, mehr Flexibilität bringt und Schwachstellen der BMV 2009 korrigiert.

ALV begrüsst es, dass die Artikel der BMV konkreter geworden sind. Auch die BM-Strategie ist grundsätzlich gut, sollte aber konkreter werden. Die Passerelle zu den Universitäten sollte als Thema in die Strategie aufgenommen werden.

LKB erkennt die sorgfältige Vorbereitung der Revision vonseiten des SBFI, welche sich in den zur Vernehmlassung veröffentlichten Dokumenten niederschlägt. Die Revision der BMV sowie die Überarbeitung des RLP-BM nehmen einige von vielen Seiten gewünschte inhaltliche oder sprachliche Verbesserungen auf und tragen gleichzeitig den seit der Einführung veränderten Bedingungen im Bildungswesen und in der Gesellschaft Rechnung. Die Rückmeldung der LKB stützt sich auf der Vorlage der Stellungnahme der SBBK, wird aber mit weiteren Hinweisen ergänzt.

LBZ und VBB erachten die pädagogische Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK) im Berufsmaturitätsunterricht als zentral. Diese sollen als Ziele der eidgenössischen Berufsmaturität definiert werden.

SVMEP kritisiert die Entwicklungen in den BM-Grundlagen seit 2012 und fordert, dass die Berufsmaturität wieder stärker auf humanistische Kenntnisse (Kunstgeschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, Ökologie usw.) ausgerichtet wird. Die Berufsmaturität hat sich von ihrem ursprünglichen Ziel, die beruflichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen der Lernenden zu stärken, entfernt. Im Vordergrund steht nun die Vorbereitung auf ein Fachhochschulstudium, was die persönliche und berufliche Entwicklung der Lernenden einschränkt. Trotz der Stärkung der Mathematik seit 2012 sind die Leistungen der Lernenden nicht signifikant besser geworden, was zu einer Doppeltbelastung führt. SVMP weist auf das Problem der Unverhältnismässigkeit zwischen dem zu vermittelnden Stoff und der zur Verfügung stehenden Zeit hin, das mit der Reform nicht angegangen wurde. SVMP fordert, dass die gesamte Stoffmenge an die zur Verfügung stehenden Lektionen angepasst wird. SVMEP kritisiert die erschwerte Bestehensbedingungen (Notendurchschnitte mit Dezimalstellen, mehr Hausaufgaben, insbesondere beim Blended Learning) und den handlungskompetenzorientierten Unterricht, welche zu einem Verlust von Grundkenntnissen und zu Misserfolgen im ersten Jahr der Berufsmaturität führt. SVMEP kritisiert ebenfalls die Einführung des Blended Learning, welche die Arbeitsbedingungen der Lernenden und der Lehrkräfte verändern wird. SVMEP ist der Ansicht, dass die Richtlinien im RLP-BM keine revolutionäre Veränderung der aktuellen Unterrichtspraktiken enthalten und der Einsatz neuer pädagogischer Mittel im Sinne einer Reflexion über die gemeinsame Wissenskonstruktion nicht thematisiert wird. SVMEP befürchtet einen zu hohen Druck auf die Lehrkräfte, welche psychosozialen Risiken ausgesetzt werden. Die Rolle der Arbeitgeber wird hingegen vernachlässigt. Gemäss erläuterndem Bericht soll die Berufsmaturität die Chancengleichheit fördern, insbesondere für wirtschaftlich benachteiligte Personen. Es fehlen jedoch konkrete Massnahmen zur schulischen Unterstützung, um die-

ses Versprechen einzulösen. Die Abwertung der Präsenzlektionen scheint in diesem Zusammenhang kein gutes Zeichen zu sein. SVMEP stellt fest, dass eine Stärkung der kantonalen Autorität in Bezug auf die Qualität Bildungsgänge vorgesehen ist, was Vorteile mit sich bringen kann. SVMP befürchtet jedoch eine Marginalisierung der Lehrkräfte, welche für die Qualitätskontrolle am besten qualifiziert sind.

3.5.3 Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Das vorgesehene Formular wurde von 7 der 8 Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen (8) verwendet, die eine Stellungnahme eingereicht haben.

Im Folgenden werden nur die Rückmeldungen wiedergegeben, die mehrheitlich allgemeiner Natur sind, sofern solche Rückmeldungen gemacht wurden (allgemeine Würdigung der Reform und ähnliches).

Spezifische Bemerkungen oder ablehnende Meinungen zu einzelnen Artikeln der BMV, Kapiteln des RLP-BM oder Leitlinien der BM-Strategie, welche die Organisationen in der Rubrik “Allgemeine Bemerkungen” des Antwortformulars oder in einem Begleitschreiben festgehalten haben, werden nur in den Kapiteln 4, 5 und 6 des vorliegenden Berichts aufgenommen, um Redundanzen zu vermeiden.

BFH begrüsst die Überarbeitung der BM-Grundlagen zur Stärkung und zukunftsgerichteten Positionierung der Berufsmaturität. BFH teilt insgesamt die Einschätzungen von swissuniversities hinsichtlich zentraler Aspekte der Reform.

BBZG begrüsst die Revision, welche viele guten Anpassungen enthält.

AKAD/Minerva hält fest, dass die bisherige Flexibilität in Bezug auf die Umsetzung des Blended Learning in der BM2 beibehalten werden muss.

BSA begrüsst die Revision der BMV im Grundsatz.

3.5.4 Organisationen der Wirtschaft

Das vorgesehene Formular wurde von allen Organisationen der Wirtschaft (15) verwendet, die eine Stellungnahme eingereicht haben.

Nachfolgend werden nur die Rückmeldungen, die mehrheitlich allgemeiner Natur sind, wiedergegeben, sofern solche Rückmeldungen gemacht wurden (allgemeine Würdigung der Reform und ähnliches).

Spezifische Bemerkungen oder ablehnende Meinungen zu einzelnen Artikeln der BMV, Kapiteln des RLP-BM oder Leitlinien der BM-Strategie, welche die Organisationen in der Rubrik “Allgemeine Bemerkungen” des Antwortformulars oder in einem Begleitschreiben festgehalten haben, werden nur in den Kapiteln 4, 5 und 6 des vorliegenden Berichts aufgenommen, um Redundanzen zu vermeiden.

SAVOIRSOCIAL, OdASanté, H+ , Spitex Schweiz begrüssen insgesamt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen mit der Ausnahme einiger Bestimmungen. Die obenerwähnten Organisationen wünschen sich einige Anpassungen im Kap. 1 *Ausganslage* des erläuternden Berichts[4]. Die Aussagen zur Chancengerechtigkeit auf Seite 3 blenden die Höhere Berufsbildung (HBB) aus und stellen die Berufsmaturität einseitig als Vehikel zur Förderung von ökonomisch benachteiligten Personen dar. Die Fakten und Zahlen auf Seite 4 sind generell wichtig, veralten aber rasch und könnten weggelassen werden. Die Aussage auf Seite 6, dass die Berufsmaturität seit ihrer Einführung massgeblich zur Erhöhung der Maturitätsquote beigetragen und die Durchlässigkeit von der Berufsbildung in die Hochschulen deutlich gesteigert hat, sollte mit Hinweisen auf das Bildungssystem im Allgemeinen und auf HBB ergänzt werden. **OdASanté, H+ und Spitex Schweiz** haben allgemeine Bemerkungen zur Governance. Sie regen an, die Vorschläge zur Dezentralisierung der Zuständigkeiten zu überprüfen, da diese zu erhöhten Kosten auf kantonaler Ebene führen könnten. Sie betrachten die Auflösung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) ohne Nachfolgeorganisation als kritisch, da dies zu einem Mehraufwand beim SBFI, möglichen Qualitätsverlusten und verlangsamten Prozessen führen könnte. Aus ihrer Sicht geht somit der institutionalisierte Kontakt zu den Verbundpartnern und der Basis verloren. Zudem würden sie sich eine Harmonisierung der Steuerungsanspruch der Bildungswege auf Sekundarstufe II (Berufsmaturität, Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und gymnasiale Maturität) wünschen. Diese ist heute aus ihrer Sicht nicht gegeben, wie die unterschiedliche Ausführlichkeit der Grundlagen (Entwürfe Rahmenlehrpläne) illustriert.

Suissetec schliesst sich bei grösstenteils der Vernehmlassungsantwort von SAV an (vgl. oben Kap. 3.4. Die allgemeinen Bemerkungen sind genau die gleichen).

Swissmem unterstützt die Weiterentwicklungen zur Optimierung der BMV und des RLP-BM. Dies gilt insbesondere für die qualitativen Aspekte wie die Verbesserung der Verständlichkeit und das sinnvolle Anpassen von Regelungen aufgrund bisheriger Erfahrungen. Swissmem wurde in die Stellungnahme von SAV einbezogen. Swissmem gibt zu bedenken, dass da alle beruflichen Grundbildungen handlungskompetenzorientiert aufgebaut sind. Aus diesem Grund erachtet Swissmem es als sehr schwierig, wenn bei der Berufsmaturität Fächer als Mass für Anrechnung und Dispensationen gelten oder wenn erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen. In Bezug auf die Leistungen, welchem im Notenausweis mit “erfüllt” gekennzeichnet werden, schlägt Swissmem vor, diese in Noten umzurechnen, um die Vergleichbarkeit mit anderen Bewertungselementen wie ABU, BK, üK, TP und IPA sicherzustellen. Swissmem weist darauf hin, dass die Anforderungen in der dualen beruflichen Grundbildung bereits sehr hoch sind und weiter steigen. Es wird gefordert, Überforderungen, die zu psychischen Problemen bei Jugendlichen oder zu Lehrabbrüchen führen können, zu vermeiden, da die Wirtschaft Fachkräfte auf allen Stufen benötigt, einschliesslich solcher, die nach der Lehre im erlernten Beruf arbeiten. Der erläuternde Bericht erweckt den Eindruck, dass die Berufsmaturität der einzige Weg sei, um leistungsstarke Jugendliche zu fördern. Dieses Bild ist falsch, blendet die Rolle der Höheren Berufsbildung aus und soll korrigiert werden.

OVAP, BIKAS und IGKG weisen darauf hin, dass da alle beruflichen Grundbildungen handlungskompetenzorientiert aufgebaut sind. Aus diesem Grund erachten sie es als sehr schwierig, wenn bei der Berufsmaturität Fächer als Mass für Anrechnungen und Dispensationen gelten oder wenn erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen.

VBV begrüsst, dass integrierte Bildungsgänge in der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (WDW), in der BM1 weiterhin möglich sind, bedauert aber dass die integrierte BM1 nicht auf

[4] SAVOIR SOCIAL hat die Bemerkungen zum erläuternden Bericht nicht in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, sondern im Antwortformular. Da es um dieselben Bemerkungen ging wie bei OdASanté, H+ und Spitex Schweiz, sind diese hier zusammengefasst worden.

die aktuelle berufliche Grundbildung Kauffrau/-mann (Inkrafttreten: 2023) abgestimmt wurde. VBV bedauert zudem, dass die BM sich weiterhin nach Fächern ausrichtet, was ein Problem für die Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen darstellt. Die Klärungen im Bereich Blended Learning werden begrüsst. VBV stellt grundsätzlich fest, dass die Anpassungen am RLP-BM minimal sind und fragt sich, ob man sich nicht vor einer grundlegenden Überprüfung alle fünf Jahre wie bei der beruflichen Grundbildung scheut.

Centre Patronal begrüsst grundsätzlich die Revision der BM-Grundlagen, die es erlaubt, die Berufsmaturität an die aktuellen Herausforderungen der Gesellschaft und der Arbeitswelt anzupassen, z.B. in Bezug auf Englisch oder Blended Learning. Einige Elemente bedürfen jedoch noch Justierungen, wie z.B. die zu starren Bestimmungen zu den Pilotprojekten oder der unangemessene Einbezug der Fachhochschulen in die Abschlussprüfungen.

OdA Umwelt begrüsst die Totalrevision und die zahlreichen Modernisierungen und Verbesserungen, die eingeführt wurden. Die Revision bietet eine Gelegenheit, die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als Bestandteil der Berufsmaturität zu verankern und OdA Umwelt macht Empfehlungen, wie dies am besten erfolgen soll. Um den Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden, soll in erster Linie BNE stärker in die BM-Lehrpläne mit spezifischen Lernzielen integriert und die Definition der Nachhaltigkeit erweitert werden. OdA Umwelt fordert ausserdem die Vermittlung von nachhaltigen digital skills, die gezielte Schulung von Lehrpersonen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, und die Schaffung von nationalen Strukturen, die den Wissens- und Technologietransfer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung fördern.

SBV unterstützt die Bemühungen zur Optimierung der BMV und des RLP-BM, sieht jedoch mehrere Bereiche, die einer Anpassung bedürfen. SBV kritisiert, dass der erläuternde Bericht und die Strategie den Eindruck vermitteln, dass die Förderung leistungsstarker Jugendlicher ausschliesslich über die Berufsmaturität und den Weg zur Fachhochschule erfolgt. Die Bedeutung der höheren Berufsbildung (HBB) wird somit ausgeblendet. Der SBV fordert, die HBB als gleichwertigen Bildungsweg hervorzuheben und macht entsprechende Formulierungsvorschläge. SBV stellt fest, dass der Begriff "leistungsstark" in den Unterlagen häufig ausschliesslich auf kognitive Fähigkeiten bezogen wird, (leistungsstark kann man aber in verschiedenen Bereichen z. B. Sport, Handwerk, Musik sein) und schlägt vor, den Begriff "kognitiv leistungsstark" zu verwenden. In Bezug auf die Strategie fordert SBV, dass BM1 und BM2 gleichwertig in den strategischen Überlegungen mitgedacht werden (aktuell wird der Fokus auf die BM1 gesetzt). Bei der BM2 soll insbesondere die Teilzeit-Variante im Vordergrund stehen, damit den Branchen ausgebildete Arbeitskräfte erhalten bleiben.

3.6 Weitere Organisationen

IHZ begrüsst, dass Begriffe präziser definiert und missverständliche Formulierungen angepasst wurden. IHZ beanstandet die Einschränkungen der Kantone bei der Durchführung von Pilotprojekten.

Swiss Olympic plädiert für möglichst flexible Rahmenbedingungen und wenig bis keine Präsenzlektionen in der BM2, um Nachwuchsathletinnen und- Athleten eine bessere Vereinbarkeit von Sport und Bildung zu ermöglichen. Bisher wurden nur private Institutionen diesen Ansprüchen gerecht, welche aber teurer und damit nicht für alle zugänglich sind. BM2-Bildungsgänge, die vollständig im Fernstudium absolviert werden können, wären für Nachwuchsathletinnen und- Athleten eine ideale Lösung. Auf Tertiärstufe ist dies bereits möglich. Da die BM 2-Lernende bereits eine Erstausbildung hinter sich haben, sollten sie die gleichen Voraussetzungen erhalten wie auf Tertiärstufe.

SWR betont die Wichtigkeit, dass alle Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II über Kompetenzen verfügen, um sich in eine digitale Gesellschaft, zu integrieren und daran teilhaben zu

können. SWR hat Mindestkompetenzen für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Digitalität zusammengestellt. Die Totalrevision der eidgenössischen Berufsmaturität berücksichtigt die digitalen Mindestkompetenzen nur teilweise. Es gibt weiterhin kein Fach Informatik und somit keine systematische Berücksichtigung des technologischen Kerns von IKT. Zudem kommt Digitalität als transversaler Bereich zu kurz und ist zu wenig systematisch in den RLP BM eingepflegt. SWR begrüsst zwar die Bemühungen, Entwicklungen in der Künstlichen Intelligenz (KI) im RLP BM zu berücksichtigen, wünscht sich aber eine systematischere Herangehensweise. Der SWR empfiehlt eine systematische Überprüfung des Textentwurfs und regelmässige Überprüfung der „Kompetenz-Deltas", die abhängig vom Ausbildungsberuf variieren.

In einem Anhang zur Stellungnahme ordnet SWR die Kompetenzen, die für die Teilhabe an einer digitalen Gesellschaft und deren Mitgestaltung unabdingbar sind, in vier inhaltliche Hauptbereiche:

1. Informatikanwendungen und Medien: z. B. Anwendungsprogrammen auswählen und nutzen, übliche Hardware selbst installieren, mit Internet umgehen, KI-gestützte Anwendungen auswählen und nützen, deren Ergebnisse kritisch analysieren, Qualität und Wahrheitsgehalt der Medien beurteilen.

2. Auswirkungen von IKT auf die Gesellschaft: z. B. Spannungsfelder bezüglich Datenschutzes und Sicherheitsaspekte digitaler Technologien beschreiben, die Auswirkungen von KI auf die Gesellschaft beschreiben.

3. Daten und Information: z. B. verschiedene Darstellungen von Informationen erläutern (z. B. Zahlen, Bilder, Töne) und ihre Grenzen analysieren, unterschiedliche Systeme der Organisation und zur Speicherung von Daten vergleichen, Regeln zum Schutz der Privatsphäre anwenden.

4. Systeme und Vernetzung: z. B. die Architektur eines Computers und die Funktionsweise seiner Hauptkomponenten beschreiben, die Interaktion zwischen Hardware, Betriebssystem und Anwendungsprogrammen erklären, Cyber-Bedrohungen und Vorsichtsmassnahmen beschreiben.

3.7 Einzelnen Personen

Keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen zu den Artikeln der Berufsmaturitätsverordnung

AR und **SG** stellen generell fest, dass der Begriff «Noten» in mehreren Artikeln der BMV verwendet wird. Dieser Begriff sollte jeweils konkretisiert werden, z.B. Semesternote, Zeugnisnote, Erfahrungsnote, Gesamtnote. **SG** empfiehlt ausserdem "BM1" und "BM2" anstatt BM 1 und BM 2 zu schreiben. Bei der Internetsuche führt die Schreibweise ohne Abstand zu eindeutigeren Ergebnissen.

SKKBS empfiehlt auf den missverständlichen Begriff "Note" zu verzichten und einheitliche Begriffe in allen Dokumenten zu verwenden. SKKBS macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag für Artikel 23 Notenberechnung, in dem zwischen Semesterzeugnisnote, Erfahrungsnote, Prüfungsnote, Fachnote, Gesamtnote differenziert wird.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Kantone

SG regt an, Art. 1 Bst. c “Promotion” mit Leistungsbewertung zu ergänzen.

Alle anderen Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 2 Eidgenössische Berufsmaturität

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 3 Ziele

Kantone

AG, AR, GE, JU, VS, SG haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH unterstützen ausdrücklich die Schärfung, dass Englisch als dritte Sprache im Berufsmaturitätsunterricht vorgesehen ist, was für die Sicherstellung der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und Absolventen bedeutsam ist.

TI hat bereits selbst auf kantonaler Ebene Englisch als dritte Sprache definiert. Obwohl die neue Bestimmung in der BMV keinen Einfluss auf die bestehende Praxis im TI hat, ist TI der Meinung, dass das politische Ziel der Förderung der Landessprachen dadurch geschwächt wird.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz beantragt eine Ergänzung von Abs. 1, welche festlegt, dass die Berufsmaturität die Lernenden befähigt, ein Studium an einer pädagogischen Hochschule (PH) zu absolvieren. BM-Absolventinnen und -Absolventen werden somit hinsichtlich des Zugangs zu den PH den Personen mit einer gymnasialen Maturität gleichgestellt.

Travail.Suisse begrüsst ausdrücklich, dass neu Englisch als dritte Sprache vorgesehen ist. Die Förderung der Sprachkompetenzen gehört zu den zentralen Aspekten der Stärkung der Berufsbildung.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK, TRBS, KSHW begrüssen ausdrücklich, dass neu Englisch als dritte Sprache vorgesehen ist, was für die Sicherstellung der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und Absolventen bedeutsam ist.

Gestützt auf die die nationale Strategie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aus dem Jahr 2023 schlagen **SK BSLB und Profunda** vor, Art. 3 mit Laufbahngestaltungskompetenzen zu ergänzen (insbesondere wird eine Ergänzung von Bst. a und f gewünscht). Die konkreten Formulierungsvorschläge der erwähnten Organisationen sind sprachlich nicht identisch.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS begrüsst ausdrücklich, dass neu Englisch als dritte Sprache vorgesehen ist.

Gestützt auf die die nationale Strategie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aus dem Jahr 2023 schlagen **LBZ und VBB vor**, Art. 3 mit Laufbahngestaltungskompetenzen zu ergänzen. Die konkreten Formulierungsvorschläge der erwähnten Organisationen sind sprachlich nicht identisch.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

AKAD/Minerva begrüsst die definierten Ziele und den darin enthaltenen Spielraum für das Blended Learning (Abs.1 und Abs.4).

BSA begrüsst, dass Englisch explizit als dritte Landessprache definiert wurde.

Organisationen der Wirtschaft

HotellerieSuisse ist der Ansicht, dass in Bst. a “absolvieren” mit “aufnehmen” ersetzt werden soll und weist auf eine Inkongruenz mit dem RLP-BM hin, in dem noch von “aufnehmen” die Rede ist. Es ist auf einen einheitlichen Sprachgebrauch zu achten.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz und VBV unterstützen die Änderungen.

OdA Umwelt wünscht sich, dass Bst. c mit dem Wort “Umwelt” ergänzt wird.

Centre Patronal begrüsst, dass Englisch explizit als dritte Landessprache definiert wurde.

Artikel 4 Erwerb

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkung.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 5 Bildungsumfang

Kantone

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen ausdrücklich den neuen Begriff in Abs. 3 Bst. c (Schulunterricht statt schulische Präsenzzeiten), welcher gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption zulässt. Die Klärung der Begrifflichkeiten und der Rahmenbedingungen im RLP-BM wird von diesen Kantonen ebenfalls begrüsst. Sie sind der Meinung, dass die Vorteile einer allgemeingültigen Definition die Nachteile einer Anpassung der Bildungsgänge einzelner Anbieter überwiegen.

VD ist begrüsst den neuen Begriff in Abs. 3 Bst. c und die somit entstandene Flexibilität.

AG, GE, NE, NW, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkung. **NE** weist auf einen Tippfehler im Abs. 4 der französischen Version der Synopse hin.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, economiesuisse und **sgv** begrüssen die begrifflichen Präzisierungen in Abs. 3 Bst. c und somit die Berücksichtigung von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption.

SGB unterstützt die Anpassung der Begriffe in Abs. 3, um moderne Lehr-Lern-Arrangements wie Blended Learning zu berücksichtigen, welches neben dem klassischen Lernsetting der Präsenzlektionen auch das Lernsetting des begleiteten selbstorganisierten Lernens vorsieht. Wichtig erscheint SGB zu betonen, dass es sich bei diesen Unterrichtssequenzen um begleitetes selbstorganisiertes Lernen handelt, wo Lehrpersonen Hilfe und Unterstützung leisten können müssen. Die Unterrichtsqualität in Sachen Betreuung und Begleitung darf dadurch keinen Schaden nehmen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen ausdrücklich die begrifflichen Präzisierungen in Abs. 3 Bst. c und somit die Berücksichtigung von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption. Die Klärung der Begrifflichkeiten und der Rahmenbedingungen im RLP-BM wird von diesen Organisationen ebenfalls begrüsst. Sie sind der Meinung, dass die Vorteile einer allgemeingültigen Definition die Nachteile einer Anpassung der Bildungsgänge einzelner Anbieter überwiegen.

VSP begrüsst die vorgesehene Erweiterung, wonach BM-Lektionen nicht mehr ausschliesslich als schulische Präsenzzeiten zu verstehen sind (Abs. 3 Bst. c). VSP weist darauf hin, dass die minimale Anzahl Lektionen (1440) für die BM2 (Vollzeit) in der Umsetzung zu hoch ausfällt und reduziert werden sollte.

KSHW begrüsst die begrifflichen Präzisierungen in Abs. 3 Bst. c, welche die Flexibilität erhöhen. Ob es “Blended-Learning-Phasen" geben soll, soll von den Schulen bzw. Kantonen entschieden werden. KSHW wünscht sich eine Anpassung des erläuternden Berichts in diese Richtung.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS begrüsst die begrifflichen Präzisierungen in Abs. 3 Bst. c, welche die Flexibilität erhöhen. Ob es “Blended-Learning-Phasen" geben soll, soll von den Schulen bzw. Kantonen entschieden werden. KIMS wünscht sich eine Anpassung des erläuternden Berichts in diese Richtung.

SVMEP begrüsst nicht die Anpassung der Begriffe in Abs. 3 Bst. c, welche Blended Lerning als Unterrichtsoption zulässt. Allfällige Mängel werden künftig nicht mehr auf objektive Ausbildungsbedingungen zurückgeführt, sondern auf die individuelle Verantwortung der Lehrkräfte und der Lernenden.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

VBV, Centre Patronal, **SBV und Suissetec** begrüssen die begrifflichen Präzisierungen in Abs. 3 Bst. c (Schulunterricht statt schulische Präsenzzeiten) und somit die Berücksichtigung von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption.

Artikel 6 Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

Travail.Suisse begrüsst explizit, dass in der vorliegenden Revision auch Richtlinien zum Blended Learning festgelegt werden. In diesem Zusammenhang kommt den Bestimmungen dieses Artikels zum unzulässigen Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung bei Unterricht ausserhalb der üblichen Arbeitszeit entscheidende Bedeutung zu.

SGB begrüsst aus gewerkschaftlicher Sicht ausdrücklich die Erläuterungen zu diesem Artikel bezüglich Arbeitszeitanrechnung und Freistellung für den gesamten Berufsmaturitätsunterricht im Fall von Blended Learning (d. H. auch wenn der Unterricht im Rahmen des begleiteten selbstorganisierten Lernens asynchron und ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet).

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht

Artikel 7 Gliederung

Kantone

AG, GE, GL, JU, NE, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VD ZG, ZH begrüssen ausdrücklich die präzisierte Formulierung in der angepassten Bestimmung.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen ausdrücklich die präzisierte Formulierung in der angepassten Bestimmung.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 8 Grundlagenbereich

Kantone

GE, JU, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BL, BS, BE, GL, FR, GR, LU, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH unterstützen ausdrücklich, dass Englisch explizit als dritte Sprache im Berufsmaturitätsunterricht definiert wird und begrüssen explizit die weiteren Anpassungen in dieser Bestimmung.

NE, SG, SZ, VD unterstützen ausdrücklich, dass Englisch explizit als dritte Sprache im Berufsmaturitätsunterricht definiert wird.

SZ begrüsst ebenfalls die explizite Nennung von Englisch als dritte Sprache. SZ stellt hingegen die Notwendigkeit einer zweiten Landessprache im Grundlagenbereich in Frage. In den meisten MINT-bezogenen Berufslehren ist beispielweise keine zweite Landessprache vorgesehen und in den Fachhochschulen im MINT-Bereich ist diese auch nicht vorausgesetzt. SZ ist der Ansicht, dass die zweite Landessprache lediglich im Schwerpunktbereich einzelner BM-Ausrichtungen vorgesehen werden soll.

AG ist der Meinung, dass den Schülerinnen und Schüler, welche den BM-Unterricht parallel zu schulisch organisierten Grundbildungen besuchen, die Möglichkeit eröffnet werden sollte, die zweite Landessprache aus Französisch und Italienisch auszuwählen (analog zur gymnasialen Maturität).

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

SP begrüsst, dass Englisch explizit als dritte Landessprache definiert wurde.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGB anerkennt die Bedeutung des Englischen für den Studienerfolg an den FH und unterstützt dessen Festlegung als dritte Sprache und als obligatorisches BM-Fach. Zur Unterstützung der zukünftigen BM2-Lernenden soll an den Berufsfachschulen ein angemessenes Angebot an Frei- und Förderkursen zur Verfügung stehen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen ausdrücklich, dass Englisch explizit als dritte Sprache im Berufsmaturitätsunterricht definiert wird und begrüssen explizit die weiteren Anpassungen in dieser Bestimmung.

KSHW begrüsst die Schärfung, dass Englisch als dritte Sprache vorgesehen ist.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS begrüsst die Schärfung, dass Englisch als dritte Sprache vorgesehen ist.

ALV begrüsst, dass Englisch aufgewertet wird.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Centre Patronal begrüsst, dass Englisch als dritte Landesprache vorgesehen ist.

Artikel 9 Schwerpunktbereich

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, SG, VD, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZG, ZH begrüssen ausdrücklich die Klärung in der angepassten Bestimmung.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz ist der Ansicht, dass den Absolventinnen und Absolventen der kaufmännischen Grundbildung die Option “Technologie” zur Auswahl stehen müsste.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK, TRBS und KSHW begrüssen ausdrücklich die Klärung in der angepassten Bestimmung.

Organisationen der Wirtschaft

BIKAS, IGKG, Ovap und VBV sind der Ansicht, dass den Absolventinnen und Absolventen der kaufmännischen Grundbildung die Option “Technologie” zur Auswahl stehen müsste.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 10 Ergänzungsbereich

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen

Artikel 11 Interdisziplinäre Arbeiten

Kantone

AG, GE, NW, SG, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, LU, OW, SZ, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH begrüssen explizit die Aufhebung der starren Prozentvorgabe (10% des Berufsmaturitätsunterrichts) für das interdisziplinäre Arbeiten, die Festlegung der Anzahl der zu erbringenden Leistungen im interdisziplinären Arbeiten der Fächer aller Unterrichtsbereiche (IDAF) (Abs. 4) sowie die Präzisierung bezüglich des Zeitpunkts der Erstellung der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) (Abs. 5). Dass der definierte Zeitpunkt (letzte zwei Semester des Berufsmaturitätsunterrichts) neu auch für schulisch organisierte berufliche Grundbildungen mit EFZ-Praktikum am Schluss gilt, wird ebenfalls von diesen Kantonen begrüsst und als folgerichtig erachtet, da das Praktikum im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung steht, und nicht im Zusammenhang mit dem Berufsmaturitätsunterricht als solcher. Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen Berufsmaturitätsprüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM-Jahres erfolgen kann.

TI teilt die Einschätzung der obenerwähnten Kantone, würde aber in den Abs. 4 und 7 den Bezug zur Arbeitswelt im Zusammenhang mit der IDPA streichen.

VD begrüsst explizit die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten. VD begrüsst ebenfalls den im Abs. 5 festgelegten Zeitpunkt der IDPA für alle Angebote (betrieblich und schulisch organisiert).

GL begrüsst explizit die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten sowie die Festlegung der Anzahl der zu erbringenden Leistungen im IDAF (Abs. 4). GL hätte es hingegen vorgezogen, wenn in der BM1 die IDPA bereits ab dem drittletzten Semester hätte stattfinden könnten (Abs. 5), damit die Lernenden im letzten Lehrjahr mit den Abschlussprüfungen nicht zu sehr ausgelastet werden.

SH begrüsst explizit die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten. Hingegen beantragt SH die Beibehaltung der bisherigen Formulierung von Abs. 4 (Gegen Ende des Bildungsgangs). In der BM1 soll es aus seiner Sicht möglich sein, die IDPA vor den letzten zwei Semestern zu verfassen (Entlastung der Kandidaten im letzten Ausbildungsjahr).

JU begrüsst explizit die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten. Bezüglich des Zeitpunkts der Erstellung der IDPA (Abs. 5) wünscht sich JU die Anpassung, dass die Erstellung der IDPA frühestens im 4. Semester begonnen und frühestens im 5. Semester abgeschlossen werden kann. In Bezug auf die Anzahl der notwendigen IDAF-Leistungen (Abs. 4) würde JU auch für viersemestrige Bildungsgänge 3 IDAF-Leistungen vorsehen (analog zu zweisemestrigen Bildungsgängen), anstatt mindestens 2 Leistungen pro Semester in mindestens zwei Semestern. Dies liegt daran, dass in der Umsetzung gewisse Branchen nur während zwei Semestern unterrichtet werden (die wenigen Kandidaten von viersemestrigen Angeboten werden mit Kandidaten von zweisemestrigen Angeboten gruppiert). JU regt ausserdem an, dass die IDPA auch Bezüge zu einer gesellschaftlichen oder umweltbezogenen Problematik herstellt (Abs. 7).

NE ist der Ansicht, dass die Erstellung der IDPA vor den letzten zwei Semestern des Unterrichts in der BM1 ermöglicht werden sollte, vorausgesetzt dass die notwendigen IDAF-Leistungen vor der IDPA

stattfinden. In Bezug auf die IDAF-Leistungen (mindestens zwei Leistungen pro Semester in mindestens zwei Semestern) ist NE der Ansicht, dass der Zeitpunkt der Erbringung der verschiedenen Leistungen von den Schulen frei entschieden werden soll.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities begrüsst ausdrücklich Inhalt und Struktur dieses Artikels.

SBBK begrüsst explizit die Aufhebung der starren Prozentvorgabe (10% des Berufsmaturitätsunterrichts) für das interdisziplinäre Arbeiten, die Festlegung der Anzahl der zu erbringenden Leistungen im interdisziplinären Arbeiten der Fächer aller Unterrichtsbereiche (IDAF) (Abs. 4) sowie die Präzisierung bezüglich des Zeitpunkts der Erstellung der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) (Abs. 5). Dass der definierte Zeitpunkt (letzte zwei Semester des Berufsmaturitätsunterrichts) neu auch für schulisch organisierte berufliche Grundbildungen mit EFZ-Praktikum am Schluss gilt, wird ebenfalls begrüsst und als folgerichtig erachtet, da das Praktikum im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung steht, und nicht im Zusammenhang mit dem Berufsmaturitätsunterricht als solcher. Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen Berufsmaturitätsprüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM-Jahres erfolgen kann.

SDK und TRBS begrüssen die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten, sie würden sich jedoch die Festlegung eines Maximalumfangs wünschen (z. B. 10% des BM-Unterrichts). Beide Organisationen unterstützen die Festlegung der Anzahl der zu erbringenden Leistungen im IDAF (Abs. 4). In Bezug auf den Zeitpunkt der Erstellung der IDPA (in den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts) sind sie der Meinung, dass die Regelung zu starr ist. In der BM2 muss die Möglichkeit weiterhin bestehen, im letzten Semester der Ausbildung die IDPA zu verfassen.

VSP und SKKBS begrüssen die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten.

EHB ist der Meinung, dass für IDAF-Leistungen (welche aktuell gemäss Abs. 4 ein Thema aus zwei BM-Fächern umfassen und einen Bezug zur Arbeitswelt haben) der Einbezug der beruflichen Grundbildung (z. B. Berufskundeunterricht, Sport, Informatik) überprüfenswert wäre. So könnte die Verbindung des BM-Fachs zur Arbeitswelt gestärkt werden. Der Begriff “Fach” könnte mit einem offenen Begriff “Disziplin” ersetzt werden, damit beispielweise ein Thema aus zwei Disziplinen desselben Fachs bestehen kann. In Bezug auf den RLP-BM, welche die Umsetzung von IDAF-Leistungen konkretisiert, fragt sich EHB, ob die minimale Anzahl von an IDAF insgesamt beteiligten Fächern (6) für Vollzeitklassen nicht problematisch sein könnte.

KSHW begrüsst ausdrücklich, dass die IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum am Schluss wieder dem Berufsmaturitätsunterricht zugeordnet wird.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS begrüsst ausdrücklich, dass die IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum am Schluss wieder dem Berufsmaturitätsunterricht zugeordnet wird.

BCH-FPS und LCH erachten die Formulierung in Abs. 4 als missverständlich (*« Im IDAF sind in mindestens zwei Semestern je mindestens zwei Leistungen zu erbringen. Eine Leistung umfasst ein*

Thema aus mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts und [....]) und möchten geklärt haben, ob “eine Leistung” jede der Leistungen oder nur eine einzelne bedeutet. Wenn es jede sein soll, wird das IDAF zu einem riesigen Koordinationsaufwand. Um den Aufwand zu reduzieren, wird beantragt, den Abs. 4 so umzuformulieren, dass “mindestens” eine Leistung ein Thema aus mindestens zwei Fächern umfasst und in Bezug zur Arbeitswelt steht». In Bezug auf den neu festgelegten Zeitpunkt der IDPA (Abs. 5) wird die Beibehaltung der bisherigen Formulierung (Gegen Ende des Bildungsgangs) beantragt, damit die IDPA bereits vor dem letzten Ausbildungsjahr begonnen werden kann, was die Lernenden im Abschlussjahr entlastet.

LKB begrüsst die Präzisierung bezüglich des Zeitpunkts der Erstellung der IDPA (Abs. 5). Dass der definierte Zeitpunkt (letzte zwei Semester des Berufsmaturitätsunterrichts) neu auch für schulisch organisierte berufliche Grundbildungen mit EFZ-Praktikum am Schluss gilt, wird grundsätzlich begrüsst und als folgerichtig erachtet, da das Praktikum im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung steht, und nicht im Zusammenhang mit dem Berufsmaturitätsunterricht als solcher. LKB regt jedoch an, für schulisch organisierte Grundbildungen eine separate Regelung vorzusehen, welche den Schulen mehr Gestaltungsspielraum lässt.

SVMEP kritisiert die Erweiterung des IDAF auf alle Unterrichtsbereiche, da dies die administrative Verwaltung der Zeitpläne erschwert. Ausserdem sind einige Fächer für die Interdisziplinarität weniger geeignet als andere (z. B. jene Fächer, deren Gegenstand nicht explizit die Sprache ist). SVMEP möchte auch noch geklärt haben, ob die IDPA über die beiden letzten Semester hinweg oder im Rahmen der beiden letzten Semester realisiert werden soll.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH begrüsst ausdrücklich Inhalt und Struktur dieses Artikels.

BZT schlägt vor, dass die Erstellung der IDPA “im letzten Jahr des Berufsmaturitätsunterrichts” anstatt “in den letzten zwei Semestern” stattfindet (Abs. 5).

BBZG ist der Ansicht, dass Abs. 4 umformuliert werden soll. Bei zweisemestrigen Bildungsgängen sind mindestens drei Leistungen zu erbringen, sinnvollerweise auf beide Semester verteilt. Nach dem aktuellen Wortlaut ist aus Sicht von BBZG eine solche Aufteilung nicht zulässig.

BSA ist der Ansicht, dass die geforderte Anzahl beteiligter Fächer am IDAF dazu führen wird, dass das interdisziplinäre Arbeiten nur noch oberflächlich behandelt werden kann.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Ovap, BIKAS, IGKG und Swissmem begrüssen ausdrücklich, dass die IDPA in den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts anfällt.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge

Artikel 12 Rahmenlehrplan

Kantone

LU macht einen Formulierungsvorschlag zu Abs. 2 Bst. g: «*Richtlinien zur Verknüpfung von klassischen Lehr-Lernmethoden mit ~~den Möglichkeiten von digitalen Medien und Anwendungen (Blended Learning)~~ neuen Formen des digitalen Unterrichts wie bspw. Blended Learning.*»

SG möchte präzisieren, dass es sich bei den Schulen in Abs. 3 um "*Schulen mit Berufsmaturitätsangebot*" handelt.

TI weist auf einen Fehler im Abs. 2 in der italienischen Version (*progetto didattico interdisciplinare* ist durch *lavoro di progetto interdisciplinare* zu ersetzen).

Die restlichen Kantone haben keine Bemerkung oder begrüssen den Artikel ausdrücklich.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities begrüsst es, das neue Formen des Unterrichts (Blended Learning) in die BMV aufgenommen wurden, da diese zur Selbstorganisation und zur Entwicklung von Lernstrategien beitragen. swissuniversities würde sich eine offenere Formulierung in Abs. 2 Bst. g wünschen, welche zum Ausdruck bringt, dass Erwachsene in der BM2 auf eine stärkere Flexibilisierung des Unterrichts angewiesen sind.

SBBK, SDK, TRBS und KSHW begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS begrüsst diesen Artikel ausdrücklich.

ALV und LCH sind der Ansicht, dass bei der Erarbeitung des RLP-BM (Abs. 3) die Berufs- und Lehrpersonenverbände miteinbezogen werden müssen.

SVMEP äussern sich gegen die Einführung von Blended Learning in der derzeitigen unklaren Form und ohne gewerkschaftliche Verhandlungen (Bst. g). SVMEP kritisiert zudem die Differenzierung der Bildungsziele der Fächer innerhalb der BM-Ausrichtungen nach den Fachbereichen der Fachhochschulen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH begrüsst es, das neue Formen des Unterrichts (Blended Learning) in die BMV aufgenommen wurden, da diese zur Selbstorganisation und zur Entwicklung von Lernstrategien beitragen. BFH würde sich eine offenere Formulierung in Abs. 2 Bst. g wünschen, welche zum Ausdruck bringt, dass Erwachsene in der BM2 auf eine stärkere Flexibilisierung des Unterrichts angewiesen sind.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL und Centre Patronal begrüssen diesen Artikel.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz sind der Ansicht, dass die Ausrichtungen in der BMV namentlich nicht zwingend genannt werden müssen. In der BMV sollten aber Anforderungen an die Ausrichtungen definiert werden (z. B. ausreichende Abstützung auf Entwicklungen in der Arbeitswelt und an den Fachhochschulen, ausreichende Anzahl an Lernenden etc.). Die BMV sollte ebenfalls eine Regelung des Prozesses zur Weiterentwicklung des RLP-BM – analog zu den Regelungen der Berufsentwicklung in den Bildungsverordnungen – sowie die Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Aktualität des RLP-BM enthalten.

Artikel 13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge

Kantone

JU, NW, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

GE, NE, SG und VD begrüssen explizit die Möglichkeit, einen BM2-Bildungsgang nach einem Misserfolg in der BM1 vollständig absolvieren zu können (Abs. 2).

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, SH, SO, SZ, TI, TG, ZG, ZH begrüssen explizit die Möglichkeit, einen BM2-Bildungsgang nach einem Misserfolg in der BM1 vollständig absolvieren zu können (Abs. 2) sowie die Aufnahme der bewährten Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM1 in die BMV (Abs. 3 Bst. a-c).

LU und OW teilen die Einschätzung der obenerwähnten Kantone. Sie regen zusätzlich an, dass der Eckwert 1 (BM-Start frühestens 1 Jahr vor Lehrbeginn), welcher im Rahmen eines Pilotprojekts aktuell umgesetzt wird, aufgrund der guten Erfahrungen im Kanton LU auch in der BMV verankert werden soll.

NE empfiehlt, in Abs. 1 Bst. b den Begriff “berufsbegleitend/en cours d’emploi” durch “Teilzeit/à temps partiel” zu ersetzen, da die BM2 auch ohne irdenwelche Anstellung besucht werden kann. NE erachtet zudem die Bestimmung in Abs. 3 als anachronistisch, da sie einen BM-Start vor Lehrbeginn und zwar im letzten Ausbildungsjahr der Sekundarstufe I verunmöglicht (impliziter Verweis auf das Pilotprojekt im Kanton LU).

SG fragt sich, ob im erläuternden Bericht der Hinweis, dass mindestens 2/3 des BM-Unterrichts absolviert werden müssen, um von der Allgemeinbildung dispensiert zu werden, sinnvoll ist. Aus Sicht des Kantons wäre der Hinweis, dass Lernende, welche den BM-Unterricht bis und mit dem zweitletzten Semester der beruflichen Grundbildung besuchen von der Allgemeinbildung dispensiert sind.

AG stellt die Klarstellung im erläuternden Bericht in Frage, die besagt, dass der erneute Besuch der BM 2 – d.h. der erneute Besuch eines gesamten BM 2-Bildungsgangs – nach einem oder zwei erfolglosen BM 2-Prüfungsversuchen nicht gestattet ist. Aus Sicht des Kantons läuft die Regelung dem Prinzip des lebenslangen Lernens zuwider. Ausserdem ist diese Regelung in der BMV selbst nicht erwähnt.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, economiesuisse und **sgv** sehen in Abs. 2 einen Widerspruch zu den Bestrebungen, bereits erbrachte Bildungsleistungen anzurechnen und beantragen, dass vollständig abgeschlossene und erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 in der BM2 angerechnet werden und nicht mehr absolviert

werden müssen. Sie machen einen entsprechenden Formulierungsvorschlag. Damit kann sichergestellt werden, dass die Bildungswege für das Individuum und letztlich auch für die Wirtschaft effizient bleiben.

SGB begrüsst es, dass künftig flexible Starts und Abschlüsse des Berufsmaturitätsunterrichts möglich sein werden.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities und KSHW begrüssen die Möglichkeit, einen BM2-Bildungsgang nach einem Misserfolg in der BM1 vollständig absolvieren zu können (Abs. 2). **swissuniversities** beantragt jedoch, dass man die Anrechnung von nachgewiesenen Kompetenzen aus der BM1 in der BM2 prüft.

SBBK begrüsst explizit die Möglichkeit, einen BM2-Bildungsgang nach einem Misserfolg in der BM1 vollständig absolvieren zu können (Abs. 2) sowie die Aufnahme der bewährten Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM1 in die BMV (Abs. 3 Bst. a-c).

SDK und TRBS begrüssen die Möglichkeit, einen BM2-Bildungsgang nach einem Misserfolg in der BM1 vollständig absolvieren zu können (Abs. 2). Allerdings sind beide Organisationen der Ansicht, dass festgehalten werden muss, dass in solchen Fällen den BM2-Bildungsgang nicht beliebig x Male begonnen werden kann. Es ist ausserdem unklar, was der Abbruch eines BM2-Bildunsgangs für Folgen hat. Die Aufnahme der bewährten Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM1 in die BMV (Abs. 3 Bst. a-c) wird von beiden Organisationen begrüsst.

EHB ist der Meinung, dass aus dem erläuternden Bericht (S. 7) nicht klar hervorgeht, ob bereits der erste erfolglose BM2-Prüfungsversuch den erneuten Besuch des BM-Bildungsgangs verunmöglicht oder ob dies erst nach dem zweiten erfolglosen Prüfungsversuch der Fall ist.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS und SVMEP begrüssen die Möglichkeit, einen BM2-Bildungsgang nach einem Misserfolg in der BM1 vollständig absolvieren zu können (Abs. 2).

ALV begrüsst, dass die Berufsmaturität weiterhin sowohl integriert als auch nach der Lehre absolviert werden kann.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH begrüsst die Möglichkeit, einen BM2-Bildungsgang nach einem Misserfolg in der BM1 vollständig absolvieren zu können (Abs. 2), beantragt jedoch, dass man die Anrechnung von nachgewiesenen Kompetenzen aus der BM1 in der BM2 prüft (Abs. 2). BFH begrüsst die neue Regelung betreffend Beginn und Ende der Berufsmaturität inkl. die Flexibilisierungsmöglichkeiten (Abs. 3 a-c).

BZT beantragt, Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass für die Aufnahme in die BM2 ein normales Aufnahmeverfahren zu durchlaufen ist. Eine entsprechende Information soll auch in den erläuternden Bericht aufgenommen werden. BZT möchte ausserdem geklärt haben, ob beim Abbruch der BM1 im letzten Lehrjahr das letzte Jahr wiederholt werden kann (gemäss Art. 16 Abs. 7), auch wenn das Wiederholungsjahr nach Abschluss des EFZ stattfindet. Eine Klarstellung diesbezüglich im erläuternden Be-

richt wäre wünschenswert. BZT fragt sich auch, wie die maximale Besuchszahl eines BM-Bildungsgangs überprüft werden kann, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die Schule oder sogar den Kanton wechselt.

BSA möchte geklärt haben, wie die Aufnahme in die BM2 nach der BM1 (abgebrochen oder nicht bestanden) erfolgt.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL, OdASanté und Spitex Schweiz begrüssen die Bestimmung, insbesondere die Flexibilisierungsmöglichkeiten in Abs. 3 Bst. a-c.

H+, Centre Patronal und Swissmem sind mit der Bestimmung grundsätzlich einverstanden, sind aber der Meinung, dass vollständig abgeschlossene und erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 in der BM2 angerechnet werden und nicht mehr absolviert werden müssen.

SBV ist auch der Meinung, dass vollständig abgeschlossene und erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 in der BM2 angerechnet werden und nicht mehr absolviert werden müssen. SBV ist grundsätzlich der Meinung, dass Bildungsangebote vermehrt in Modulen gedacht werden sollen. Für das Individuum ist kein Mehrwert ersichtlich, wenn es Lektionen von Fächern besuchen muss, bei denen es die geforderten Kompetenzen bereits erreicht hat.

Ovap, BIKAS, IGKG sieht beim Abs. 3 Bst. a bis c Stolpersteine in der Umsetzung, insbesondere mit Blick auf die digitale Datenführung von Lernendendaten und deren Leistungsdaten (Noten) und Qualifikationsleistungen. Weitere Stolpersteine werden bei der Anrechnung respektiv Dispensation der Allgemeinbildung ausgemacht, da beim der kaufmännischen Grundbildung, der ABU-Unterricht integriert erfolgt.

Artikel 14 Zulassung

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, SG, VD, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZG, ZH begrüssen explizit die Präzisierung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung, insbesondere den Hinweis bezüglich der Zulassung von Personen mit ausländischen Abschlüssen (Abs. 1). **LU und ZH** beantragen explizit, dass das SBFI zur Orientierung der Kandidatinnen und Kandidaten mit ausländischen Abschlüssen das SBFI Informationen zum Verfahren zur Erlangung der verlangten Gleichwertigkeit publiziert. Aus der Sicht der restlichen Kantone wäre eine solche Ergänzung auch begrüssenswert.

BL und BS weisen darauf hin, dass die kantonalen Aufnahmeverfahren in die BM1 und BM2 sehr unterschiedlich sind. Diese liegen wohl auch in der Kompetenz der Kantone, aber eine Empfehlung des Bundes/SBBK betreffend die Aufnahmekriterien für die BM2 wäre aus Sicht von BL und BS wünschenswert.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, economiesuisse und sgv bestehen auf die Notwendigkeit, dass sich die Kantone bei dem Zulassungsverfahren koordinieren und eine Weiterentwicklung des Verfahrens aufgrund von Evidenzen anstreben und beantragen eine Ergänzung in diese Richtung im erläuternden Bericht. Sie schlagen

ausserdem vor, in Abs. 2 den zweiten Satz (--> *Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II*) zu streichen, da dieser mit der Realität nicht übereinstimmt. Im Kanton Zürich wurden beispielweise die Aufnahmeprüfungen für die Berufsmaturität abgeschafft, aber nicht für das Gymnasium.

SGB kritisiert den Passus in Abs. 2 «*Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone*». Um dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung zu tragen, ist es für SGB zwingend, dass die Kantone zu einer schweizweit einheitlichen Zulassungspraxis verpflichtet werden. Zudem ist für SGB nicht nachvollziehbar aus welchem Grund Kandidatinnen und Kandidaten mit ausländischem Berufsabschluss eine Anerkennung des SBFI benötigen (Abs. 1) und eine Niveau-Bestätigung des SBFI nicht genügt.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen explizit die Präzisierung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung, insbesondere den Hinweis bezüglich der Zulassung von Personen mit ausländischen Abschlüssen (Abs. 1).

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL begrüsst explizit die Präzisierung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung, insbesondere den Hinweis bezüglich der Zulassung von Personen mit ausländischen Abschlüssen (Abs. 1). Informationen auf der SBFI-Webseite zur Orientierung der Kandidatinnen und Kandidaten mit ausländischen Abschlüssen zum Verfahren zur Erlangung der verlangten Gleichwertigkeit wären begrüssenswert.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz begrüssen diesen Artikel.

SBV fordert, dass die Kantone bei der Zulassung eine einheitliche Praxis anwenden. SBV kritisiert insbesondere die Zulassung via Aufnahmeprüfungen. Notendurchschnitte oder Empfehlungen wären klar zu bevorzugen).

HotellerieSuisse ist der Meinung, dass die Kantone eine einheitliche Zulassungspraxis anstreben sollen (wie im erläuternden Bericht empfohlen)

Artikel 15 Anrechnung

Kantone

AG, GE, JU, LU, NE, NW, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH begrüssen ausdrücklich diesen Artikel und die entsprechenden Erläuterungen.

VD beantragt mehr Flexibilität in Bezug auf die Anrechnung für bestimmte Zielpubliken (Erwachsene, Sportlerinnen und Sportler, Migrantinnen und Migranten usw.).

SG erkundet sich, was im Berufsmaturitätszeugnis eingetragen werden muss, wenn im Notenausweis “erfüllt” steht.

ZG ist der Meinung, dass eine Erfahrungsnote zwingend erbracht werden muss (dies ist auch ohne Unterrichtsbesuch möglich). In Bezug auf die Dispensationen wünscht sich ZG eine Präzisierung im erläuternden Bericht, in welchen Fällen jemand vom Unterricht dispensiert werden kann und erachtet das Vorhandensein eines Fremdsprachendiploms als ungenügend. ZG sieht in Abs. 1 einen Widerspruch zu Art. 22 Abs. 5.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Da die Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen nach wie vor möglich bleibt, ist für **SGB** nicht nachvollziehbar aus welchem Grund die erfolgreich abgeschlossenen Bildungsleistungen im Rahmen einer nicht bestandenen oder nicht abgeschlossenen BM1 in einer späteren BM2 nicht angerechnet werden können (Art. 13 Abs. 2). Dies wäre ausserdem im Interesse der Bildungsnehmerinnen und –nehmer.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK begrüsst diesen Artikel und die entsprechenden Erläuterungen.

SDK und TRBS begrüssen die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks “erfüllt” im Notenausweis. Sie würden sich eine Ergänzung wünschen, dass dieser Eintrag für Leistungen, welche im Rahmen eines nicht abgeschlossenen BM-Bildungsgangs erbracht wurden, nicht zulässig ist.

KSHW ist der Meinung, dass Abs. 1 im Widerspruch zu Art. 22 Abs. 5 steht. In Bezug auf die Dispensationen wünscht sich KSHW eine Präzisierung im erläuternden Bericht, in welchen Fällen jemand vom Unterricht dispensiert werden kann und erachtet das Vorhandensein eines Fremdsprachendiploms als ungenügend.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS ist der Meinung, dass Abs. 1 im Widerspruch zu Art. 22 Abs. 5 steht. In Bezug auf die Dispensationen wünscht sich KIMS eine Präzisierung im erläuternden Bericht, in welchen Fällen jemand vom Unterricht dispensiert werden kann, und erachtet das Vorhandensein eines Fremdsprachendiploms als ungenügend.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz und SAVOIRSOCIAL unterstützen die Bestimmung.

SBV weist darauf hin, dass, wenn Art. 13 so umformuliert wird, dass erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 in der BM2 berücksichtigt werden, die Erläuterungen zu Art. 15 diesbezüglich auch angepasst werden müssen.

4. Abschnitt: Promotion

Artikel 16

Kantone

AG, GE, NW haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

FR unterstützt die provisorische Semesterpromotion auch für die zweisemestrige Vollzeitausbildung BM 2 (Abs. 6) im Sinne der Gleichbehandlung zwischen BM1 und BM2-Kandidatinnen und Kandidaten, auch wenn diese Anpassung zu einer höheren Durchfallquote an den Abschlussprüfungen führen wird. Eine gute Beratung der Kandidaten wird unabdingbar sein.

AI, AR, BE, GL, GR, OW, SO, SZ, TI, TG, UR betrachten die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die zweisemestrige Vollzeitausbildung BM 2 kontrovers (Abs. 6). Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.

In Bezug auf Abs. 3 meldet **BE** zurück, dass die Erwähnung der Note für das IDAF anstatt (wie bisher) des interdisziplinären Arbeitens zur Verunsicherung geführt hat und empfiehlt in diesem Zusammenhang, den Erläuternden Bericht wie folgt zu ergänzen: "«*Die Formulierung gegenüber dem bisherigen Art. 17 Abs. 3 wurde dahingehend präzisiert, als nur die IDAF, nicht mehr das gesamt interdisziplinäre Arbeiten erwähnt werden. Letzteres umfasst auch die IDPA, welche die Prüfungsnote des interdisziplinären Arbeitens darstellt und entsprechend nicht Gegenstand eines Semesterzeugnisses sein kann.*»

VS unterstützt die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für BM2-Bildungsgänge, welche länger als zwei Semester dauern. Dies ermöglicht eine Gleichbehandlung mit der BM1 und die Beseitigung von bereits aufgetretenen Situationen, in welchen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund eines ungenügenden Semesterzeugnisses vom Unterricht ausgeschlossen wurden, obwohl sie unter Berücksichtigung der vorgezogenen Abschlussprüfungen und der bereits abgeschlossenen Branchen, sehr gute Chancen hatten die gesamte Berufsmaturitätsprüfung erfolgreich zu bestehen. VS ist hingegen zurückhaltend bezüglich einer provisorischen Promotion für die zweisemestrige Vollzeitausbildung BM2. De facto wird jeder, der die Ausbildung in zwei Semestern beginnt, zu den Abschlussprüfungen zugelassen. Diese Praxis wird dazu beitragen, dass Personen in der Ausbildung verbleiben, die wahrscheinlich nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um die Abschlussprüfungen zu bestehen, was auch ihre Chancen verringert, die Wiederholungsprüfung zu bestehen. Es ist ausserdem davon auszugehen, dass die Durchfallquote dadurch steigen wird, was in der Öffentlichkeit nicht immer auf Verständnis stösst.

NE ist zurückhaltend bezüglich einer provisorischen Semesterpromotion für BM2-Bildungsgänge, insbesondere für zweisemestrige Angebote und befürchtet eine Erhöhung der Durchfallquote. NE schlägt eine Umformulierung vor, um den einmaligen und provisorischen Charakter der Promotion zu unterstreichen.

BS und BL lehnen die provisorische Semesterpromotion für zweisemestrige BM2-Bildungsgänge ab. Auch bei bester Beratung werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche keine reellen Chancen haben, die Berufsmaturitätsprüfung zu bestehen, mit dem zweiten Semester beginnen. Die Durchfallquote bei den Abschlussprüfungen wird dadurch steigen.

LU unterstützt die provisorische Semesterpromotion für viersemestrige BM2-Bildungsgänge, aber nicht für zweisemestrige Bildungsgänge. Da im zweiten Semester keine Semesterpromotion mehr stattfindet, werden die Lernenden trotz schlechten Erfahrungsnoten automatisch zu den Abschlussprüfungen zugelassen, obwohl die Bestehenschancen gering sind. Wenn eine provisorische Promotion bei diesen

Bildungsgängen eingeführt wird, dann sollte wenigstens im letzten Semester die Promotion nicht ausgesetzt werden.

ZH ist gegenüber der eingeführten provisorischen Semesterpromotion für zweisemestrige BM2-Bildungsgänge kritisch. Die Promotion wird für diese Bildungsgänge de facto abgeschafft. Die Lernenden erhalten gegenüber den BM1-Lernenden eine Erleichterung, weil sie den Bildungsgang auch im Falle ungenügender Leistungen bis zum Schluss fortsetzen können. In der BM1 müssen die Lernenden bis zum Abschluss des Bildungsgangs wiederholt die Promotionsvoraussetzungen am Ende des Semesters erfüllen. Diese erhöhten Anforderungen an die BM1-Lernenden schwächen die Attraktivität der BM1 im Vergleich zur BM2. Des Weiteren schafft die neue Bestimmung einen falschen Anreiz für Personen, deren Fähigkeiten für die BM nicht ausreichen oder deren Motivation nicht zu den Zielsetzungen der BM2 passt. Sie läuft zudem den Massnahmen zur Reduktion der Drop-Out-Quote im Zusammenhang mit dem prüfungsfreien BM2-Zugang zuwider. Es ist aus Sicht des Kantons anzunehmen, dass Lernende mit nicht erfüllten Promotionsvoraussetzungen trotz Beratung an den Abschlussprüfungen teilnehmen, diese aber aufgrund der unzureichenden Fähigkeiten nicht bestehen. Für die Lernenden sind die Standortbestimmung am Semesterende und der Entscheid über den weiteren Verbleib in der BM wichtig für die Wahl der passenden beruflichen Laufbahn.
In Bezug auf die Möglichkeit der Wiederholung eines Unterrichtsjahrs (Abs. 7) stellt ZH einen Widerspruch zu Art. 13 fest. Wenn ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden kann, so kann der zweisemestrige BM2-Bildungsgang ein zweites Mal von neuem begonnen werden. Aus diesem Grund schlägt ZH vor, zu präzisieren, dass zweisemestrige Bildungsgänge von der Bestimmung ausgeschlossen sind.

SH plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung in Art.17 Abs. 5 Bst. b. Eine frühere Selektion am Ende des ersten Semesters ist sowohl für die Lernenden und deren Zukunftsplanung wie auch für die Lehrpersonen und deren Unterricht dienlicher.

JU wünscht sich, dass die Schule bei BM2-Bildungsgängen über eine provisorische Promotion oder einen Ausschluss aus dem Unterricht entscheiden kann.

VD wünscht sich, dass im Abs. 6 präzisiert wird, dass nach dem letzten Semester kein Ausschluss erfolgen kann. Entsprechend soll auch der erläuternde Bericht ergänzt werden. VD ist der Ansicht, dass Abs. 7 mit der Information ergänzt werden soll, dass nur schulisch orientierte Angebote von dieser Bestimmung betroffen sind.

SG ist der Meinung, dass eine provisorische Promotion im Rahmen von zweisemestrigen BM2-Bildungsgängen sinnlos ist. Entweder sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nach wie vor aus dem Unterricht ausgeschlossen werden oder es soll bei diesen Bildungsgängen explizit auf eine Promotion verzichtet werden.

ZG empfiehlt Abs. 6 so zu ergänzen, dass es keinen Promotionstermin am Ende des letzten Semesters – wenige Tage vor Beginn der Abschlussprüfungen – gibt. Dies entspricht auch den Usanzen an den Gymnasien. ZG macht einen entsprechenden Ergänzungsvorschlag für den erläuternden Bericht.

<u>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</u>

In Anbetracht der Tatsache, dass die provisorische Semesterpromotion für zweisemestrigen BM2-Bildungsgänge die Durchfallquote der BM2 steigen könnte, empfehlen **SAV und economiesuisse** die Durchfallquote auf übergeordneter Ebene zu beobachten.

SGB begrüsst die provisorische Semesterpromotion auch für Kandidatinnen und Kandidaten von zweisemestrigen BM2-Bildungsgängen (Abs. 6). SGB bedauert hingegen, dass es für die betroffene BM1-Lernenden kein Wiederholungsanspruch besteht, sondern die Wiederholung vom Einverständnis des Lehrbetriebs und von der Zustimmung des Kantons abhängig gemacht wird.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK betrachtet die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die zweisemestrige Vollzeitausbildung BM 2 kontrovers. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.

SDK und TRBS lehnen die provisorische Semesterpromotion für zweisemestrige Bildungsgänge ab. Die Promotion wird für diese Bildungsgänge de facto abgeschafft, was dazu führt, dass leistungsschwache Lernende die Abschlussprüfungen absolvieren können, ohne eine reelle Chance sie zu bestehen. Ausserdem entsteht eine unglückliche Differenz in den Anforderungen zur BM1.

VSP lehnt die provisorische Semesterpromotion für zweisemestrige Bildungsgänge ab, welche zu einer Erhöhung der Durchfallquote führen würde. Aus demselben Grund sollte auch bei berufsbegleitenden Ausbildungen von einer provisorischen Promotion ins Abschlusssemester abgesehen werden.

KSHW lehnt die provisorische Semesterpromotion für zweisemestrige Bildungsgänge ab. Da immer mehr Kantone die Aufnahmeprüfungen bei guten EFZ-Noten für die BM2 abschaffen, würde dies bedeuten, dass Lernende ohne Überprüfung des vorhandenen Wissens in den allgemeinbildenden Fächern direkt zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen werden. KSHW empfiehlt Abs. 6 so zu ergänzen, dass eine provisorische Promotion letztmals ein Jahr und eine Nicht-Promotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss des Berufsmaturitätsunterrichts ausgesprochen werden kann. Mit dieser Ergänzung wird verhindert, dass Kandidatinnen und Kandidaten wenige Tage vor Beginn der Abschlussprüfungen von diesen ausgeschlossen werden.

SKKBS erachtet Ab. 3 als unklar (*«Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die Note für das IDAF zählt nicht.»*). Der Begriff IDAF umfasst die IDPA nicht. Aus Sicht von SKKBS wäre folgende Formulierung klarer: «...die Noten für das interdisziplinäre Arbeiten (IDAF und IDPA) zählen nicht.». SKKBS lehnt die provisorische Semesterpromotion für zweisemestrige BM2-Bildungsgänge ab (Abs. 6). Die BM1 wird gegenüber BM2 noch unattraktiver (mit einer viel höheren Anzahl Semester, die bestanden werden müssen). Mit der neuen Regelung können Personen mit ungenügenden Leistungen über das ganze Jahr die Abschlussprüfungen antreten. Aus Sicht der Klassenzusammensetzung ist dies nicht zielführend. Die Idee einer Beratung der Lernenden ist praxisfern.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS empfiehlt Abs. 6 so zu ergänzen, dass eine provisorische Semesterpromotion letztmals ein Jahr und eine Nicht-Promotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss des Berufsmaturitätsunterrichts ausgesprochen werden kann. Mit dieser Ergänzung wird verhindert, dass Kandidatinnen und Kandidaten wenige Tage vor Beginn der Abschlussprüfungen von diesen ausgeschlossen werden.

BCH-FPS und LCH stellten sich gegen eine provisorische Semesterpromotion in zweisemestrigen BM2-Bildungsgängen. Dies würde bedeuteten, dass auch Lernende ohne vorhandenes Wissen in den Fächern direkt zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen werden. **LCH** führt noch aus, dass die Wissenslücken sich während des anspruchsvollen Vollzeitlehrgangs nicht beheben lassen, die Defizite werden immer grösser. Müssen solche überforderte Lernende mitgezogen werden, bindet das nicht nur Ressourcen der Lehrpersonen, sondern es leidet auch das Lernklima in der Klasse und die Unterrichtsqualität sinkt. LCH macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag für Abs. 6. Dabei wird die provisorische Semesterpromotion für Bildungsgänge der BM2 mit mehr als zwei Semestern nicht in Frage gestellt.

ALV lehnt die provisorische Semesterpromotion für zweisemestrige Bildungsgänge ab, da Lernende ansonsten automatisch an der Abschlussprüfung teilnehmen dürfen. Diesbezüglich macht ALV einen Ergänzungsvorschlag für den erläuternden Bericht. Für Bildungsgänge der BM2 mit mehr als zwei Semestern wird die provisorische Semesterpromotion hingegen nicht in Frage gestellt.

LKB rät von der provisorischen Semesterpromotion für zweisemestrige BM2-Bildungsgänge ab. Während dies für Teilzeit-BM2-Bildungsgänge akzeptabel sein könnte, wäre es für Vollzeitbildungsgänge problematisch, da Lernende de facto automatisch zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen werden. Zudem werden Aufnahmeprüfungen bei guten Vornoten im EFZ in vielen Kantonen bereits abgeschafft, was aber nicht bedeutet, dass sie in den allgemeinbildenden Fächern ausreichend vorbereitet sind. Eine Förderung der Berufsmaturität wird damit nicht erreicht, sondern nur der Anspruch der Fachhochschulen auf eine genügende BM-Vorbildung verunmöglicht.

SVMEP merkt an, dass die Anpassung von Abs. 6 im Interesse der Gleichbehandlung der BM1- und BM2-Lernende, die Bestehensnorm für BM2-Lernende erleichtert.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BZT lehnt die provisorische Semesterpromotion für BM2 –Bildungsgänge ab (Abs. 6) und beantragt die Beibehaltung des bisherigen Abs. 5 des ehem. Art.17

AKAD/Minerva beantragt auf der Basis der gemachten Erfahrungen generell die provisorische Semesterpromotion zu streichen oder zumindest keine provisorische Promotion in das Abschlusssemester vorzusehen. Diese beeinträchtigt die Erfolgsquote. In den BM2-Vollzeitbildungsgänge bedeutet eine provisorischen Semesterpromotion, dass niemand von der Berufsmaturitätsprüfung abgehalten werden kann, es sei denn die Schule eine Richtlinie zur provisorischen Promotion aufstellt, damit die Erfolgsquote auch gewährleistet werden kann.

KV Zürich begrüsst die provisorische Semesterpromotion in allen BM-Bildungsgängen. KV KV Zürich ist allerdings der Ansicht, dass die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die zweisemestrige Vollzeitausbildung BM 2 kontrovers betrachtet werden kann. Sie führt de facto dazu, dass alle Neu-Eintretenden automatisch zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen werden, auch wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der Leistungen minimal sind.

BSA lehnt die provisorische Semesterpromotion für die zweisemestrige Vollzeitausbildung BM2 ab. BSA sieht darin eine Erhöhung der Durchfallquote bei den Abschlussprüfungen und eine Senkung der Qualität des Unterrichts im zweiten Semester.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz stellen die Gerechtigkeit einer föderalistischen Lösung in Abs. 7 in Frage (Möglichkeit der Wiederholung eines Unterrichtsjahres) in Frage.

In Anbetracht der Tatsache, dass die provisorische Semesterpromotion für zweisemestrige BM2-Bildungsgänge die Durchfallquote der BM2 steigen könnte, empfiehlt **Suissetec** die Durchfallquote auf übergeordneter Ebene zu beobachten.

5. Abschnitt: Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität

Artikel 17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, SG, SZ, TG, VD, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TI, UR, ZH begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

ZG ist der Ansicht, dass Abs. 2 nicht klar ist und schlägt vor, einen Hinweis auf den RLP-BM zu machen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

KSHW ist der Ansicht, dass Abs. 2 nicht klar ist und schlägt vor, einen Hinweis auf den RLP-BM zu machen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS ist der Ansicht, dass Abs. 2 nicht klar ist und schlägt vor, einen Hinweis auf den RLP-BM zu machen. Differenzierung und Zahlangaben im erläuternden Bericht wären wünschenswert.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

6. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung

Artikel 18 Begriff

Kantone

Die Kantone haben keine Bemerkung zu diesem Artikel.

TI macht einen Formulierungsvorschlag für die italienische Version (l'esame di maturità professioanale verifica la totalità della formazione generale approfondita).

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 19 Regelung

Kantone

AI, AR BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO. SZ, TG, UR, ZG, ZH begrüssen ausdrücklich diesen Artikel.

GE, JU, SG, VD, VS haben keine Bemerkung zu diesem Artikel.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities unterstützt die neue Bestimmung im Sinne der Vergleichbarkeit der BM-Abschlüsse.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB stellt fest, dass mit Streichung des bisherigen Abs. 3 (ehem. Art. 20) das Prinzip “Wer lehrt, der prüft.” wegfällt. Da hier kein klarer Hinweis darauf gemacht wird, dass aktive Lehrpersonen aus den Schulen die Prüfungen erstellen, ist LKB nicht sicher, wer in Zukunft die Prüfungen verfasst. Eine Ergänzung diesbezüglich im erläuternden Bericht ist gewünscht.

SVMEP unterstützt die Zuständigkeit der Kantone für die Abschlussprüfungen, sieht jedoch weder den Nutzen noch die Bedeutung der Streichung des Abs. 2 des ehem. Art. 20.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH unterstützt die neue Bestimmung im Sinne der Vergleichbarkeit der BM-Abschlüsse.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 20 Abschlussprüfungen

Kantone

GE, NE, NW haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

JU unterstützt die Harmonisierung der Abschlussprüfungen auf kantonaler Ebene.

VS begrüsst, dass jede Sprachregion eines Kantons ihre eigenen Abschlussprüfungen vorbereiten kann (Abs. 3), um den unterschiedlichen Lehrmitteln Rechnung zu tragen.

AI, AR, BL, BS, BE, FR, GL LU, OW, SH, SO, SZ, TG, ZH begrüssen, dass jede Sprachregion eines Kantons ihre eigenen Abschlussprüfungen vorbereiten kann (Abs. 3). Als zweisprachiger Kanton

betont **BE**, dass dies auch für zweisprachige Angebote gelten muss, welche eine Überschneidung in einzelnen Fächern hervorrufen, da sonst eine sprachliche Minorität benachteiligt werde könnte. In Bezug auf Abs. 3 würden sich die obenerwähnten Kantone wünschen, dass die Möglichkeit der kantonsübergreifenden Vorbereitung und Validierung in der BMV anstatt in den Erläuterungen festgeschrieben wird. **SO** verlangt ausdrücklich, eine Ergänzung von Abs. 3, damit die interkantonale Zusammenarbeit explizit vorgesehen wird. **AI, AR, BE, FR, GL, LU, OW, SH, SO TG, ZH** halten ausserdem fest, dass es sich für etliche Kantone um eine weitreichende Neuerung handelt, dass die Prüfungen in den Ausrichtungen identisch zu erfolgen haben (Abs. 4) und begrüssen ausdrücklich die Erläuterungen dazu im erläuternden Bericht, einschliesslich der möglichen Abweichungen. **BE** betont, dass für die Entwicklung einer Kultur des gemeinsamen Prüfens ein Prozess der beteiligten Schulen und Lehrpersonen erfolgen muss. Ein derartiger Prozess braucht Zeit und Engagement der Betroffenen, die Rahmenbedingungen müssen zudem geschaffen werden für diesen Prozess durch Veranstaltungen und Instrumente. Ebenfalls hat die Koordination der gemeinsamen Prüfungen und die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten zumindest initial einen gewissen finanziellen Aufwand zur Folge, der sich nicht konkret beziffern lässt.

SG begrüsst grundsätzlich die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung (Abs. 4), weist aber auf die Herausforderung der Eingliederung der Wirtschaftsmittelschule hin.

GR, TI und ZG begrüssen, dass jede Sprachregion eines Kantons ihre eigenen Abschlussprüfungen vorbereiten kann (Abs. 4). In Bezug auf Abs. 4 würden sie sich wünschen, dass die Möglichkeit der kantonsübergreifenden Prüfungsdurchführung in der BMV anstatt in den Erläuterungen festgeschrieben wird.

Für **ZG** ist fraglich, ob die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung innerhalb eines Kantons auch für schulisch organsierte Angebote (SOG) gelten soll. ZG ist der Ansicht, dass Abweichungen zwischen den Schultypen möglich sein sollen und macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag. Der Kanton plädiert dafür, dass Handels- und Wirtschaftsmittelschulen weiterhin eigenständig einheitliche Prüfungen erstellen können, die sich von den einheitlichen Prüfungen der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) unterscheiden. Zudem gäbe die geplante Regelung für Schulen, die zeitgleich auch noch Maturitätsprüfungen durchführen müssen, grosse, kaum lösbare organisatorische Probleme.

GR lehnt die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung innerhalb eines Kantons ab (Abs. 4) und bittet den Text so formulieren, dass eine Differenzierung der Abschlussprüfungen pro Schultyp (BOG/SOG) möglich ist. Der Kanton plädiert dafür, dass Handels- und Wirtschaftsmittelschulen weiterhin eigenständig einheitliche Prüfungen erstellen können, die sich von den einheitlichen Prüfungen der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) unterscheiden. Eine gemeinsame Prüfung mit der BOG wäre eine klare Nivellierung nach unten. Der Berufsmaturitätsunterricht im Rahmen von schulisch organisierten Grundbildungen (SOG) hat in vielen Fächern eine deutlich höhere Stundendotation und mehr Stoffinhalte. Zudem würden durch die geplante Regelung für Schulen, die zeitgleich auch noch Maturitätsprüfungen durchführen müssen, grosse, kaum lösbare organisatorische Probleme entstehen. Auch wäre die Verfügbarkeit von Fachexperten im ganzen Kanton am gleichen Tag – notabene teilweise parallel zu gymnasialen Maturitätsprüfungen, wo ebenfalls ein Expertenwesen besteht – ernsthaft in Frage gestellt.

AG begrüsst grundsätzlich die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung (Abs. 4). Der Kanton ist dennoch der Ansicht, dass für schulisch organisierte Angebote, welche vertiefte Kompetenzen in den Unterrichtsfächern vermitteln, weiterhin die Möglichkeit bestehen muss, eigene Prüfungen durchzuführen und beantragen eine entsprechende Ergänzung.

VD würde Abs. 2 mit Abs. 5 zusammenlegen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, economiesuisse und sgv schlagen vor, die Beteiligung der Fachhochschulen an der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen zu streichen (Abs. 5). Die Universitäten kennen keinen solchen Einbezug bei der gymnasialen Maturität.

Travail.Suisse begrüsst die verstärkte Harmonisierung Abschlussprüfungen, mindestens auf Kantons-, resp. Sprachregional-Ebene. Travail.Suisse unterstützt grundsätzlich Harmonisierungsbestrebungen in der Berufsbildung, da sie für die Absolvierenden aus den Blickwinkeln Chancengleichheit und Mobilität vorteilhaft sind.

SBV Agriprof besteht auf die Notwendigkeit, dass in den MINT-Fächern die BM-Abschlussprüfungen interkantonal mit dem Einbezug aller NLL-Bildungsanbieter der Deutschschweiz erstellt werden.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities unterstützt die neue Bestimmung im Sinne der Vergleichbarkeit der BM-Abschlüsse.

SBBK, SDK und TRBS begrüssen, dass jede Sprachregion eines Kantons ihre eigenen Abschlussprüfungen vorbereiten kann (Abs. 4). In Bezug auf Abs. 4 würden sie sich wünschen, dass die Möglichkeit der kantonsübergreifenden Prüfungsdurchführung in der BMV anstatt in den Erläuterungen festgeschrieben wird. Sie halten noch fest, dass es sich für etliche Kantone um eine weitreichende Neuerung handelt, dass die Prüfungen in den Ausrichtungen identisch zu erfolgen haben (Abs. 4) und begrüssen ausdrücklich die Erläuterungen dazu im erläuternden Bericht, einschliesslich der möglichen Abweichungen.

VSP lehnt die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung innerhalb eines Kantons (Abs. 4) und deren zeitgleiche Durchführung ab. VSP ist der Auffassung, dass hier unnötigerweise und ohne sachlichen Grund Vorgaben für die Modalitäten der Abschlussprüfung gemacht werden. Der Beitrag dieser Vorgaben zur Qualität der Prüfungen ist für VSP nicht nachvollziehbar. Die Koordination in der Vorbereitung und Durchführung wird alle Schulen vor grossen Schwierigkeiten stellen, wenn inhaltlich identische Prüfungen auf kantonaler Ebene zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden sollen. Ausserdem wird eine derartige Vorgabe zu einer Ungleichbehandlung von privaten Anbietern führen. So werden sich beispielsweise Schulen mit Standorten in verschiedenen Kantonen leichter auf die Ausnahmeregelung berufen und an ihren Standorten gesonderte Prüfungsserien einsetzen können, während Schulen mit Standort in einem Kanton sich mit der Vorgabe von kantonal einheitlichen und zeitgleich stattfindenden Prüfungen zu arrangieren hätten. Dies hätte zur Folge, dass diese Vorgabe nur teilweise zur Anwendung gelangen würde, was eine Wettbewerbsverzerrung der privaten Anbieter untereinander zur Folge hätte.

KSHW lehnt die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung innerhalb eines Kantons ab (Abs. 4) und bittet den Text so zu formulieren, dass eine Differenzierung der Abschlussprüfungen pro Schultyp (BOG/SOG) möglich ist. KSHW plädiert dafür, dass Handels- und Wirtschaftsmittelschulen und Informatikmittelschulen weiterhin eigenständig einheitliche Prüfungen erstellen können, die sich von den einheitlichen Prüfungen der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG)

unterscheiden. Zudem würden durch die geplante Regelung für Schulen, die zeitgleich auch noch Maturitätsprüfungen durchführen müssen, grosse, kaum lösbare organisatorische Probleme entstehen.

EHB stellt fest, dass mit der Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung auf kantonaler Ebene (Abs. 4) auf den Grundsatz “wer lehrt prüft” teilweise aufgehoben wird und möchte geklärt haben, welche Ziele damit verfolgt werden. Diese Vereinheitlichung würde voraussetzen, dass konsequent alle Inhalte des RLP unterrichtet werden, um böse Überraschungen an den Abschlussprüfungen zu vermeiden.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS lehnt die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung innerhalb eines Kantons ab (Abs. 4) und bittet den Text so zu formulieren, dass eine Differenzierung der Abschlussprüfungen pro Schultyp (BOG/SOG) möglich ist. KSHW plädiert dafür, dass Handels- und Wirtschaftsmittelschulen und Informatikmittelschulen weiterhin eigenständig einheitliche Prüfungen erstellen können, die sich von den einheitlichen Prüfungen der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) unterscheiden. Zudem würden durch die geplante Regelung für Schulen, die zeitgleich auch noch Maturitätsprüfungen durchführen müssen, grosse, kaum lösbare organisatorische Probleme entstehen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH unterstützt die neue Bestimmung im Sinne der Vergleichbarkeit der BM-Abschlüsse.

BZT lehnt es ab, dass auf kantonaler Ebene identische schriftliche Prüfungen zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden müssen (Abs.4). BZT sieht darin einen grösseren organisatorischen Aufwand, weil die Schulen den Prüfungszeitpunkt dann nicht mehr aufgrund ihrer unterschiedlichen Gegebenheiten (z.B. Pfingstferien) festlegen können.

BBZG lehnt eine kantonale einheitliche Abschlussprüfung ab (Abs. 4). Regionale Verbünde sind sinnvoller als starre kantonale Verbünde. Innerhalb des Kantons Schwyz gibt es je nach Region unterschiedliche Affinitäten zu anderen Kantonen (LU oder ZH). BBZG erachtet die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in einigen Fächern wie z. B. Deutsch als kontraproduktiv. Diese widerspricht dem Geist des offen gestalteten RLP-BM, welcher den Lehrpersonen viele Freiheiten gibt, um auf aktuelle Themen und klassenspezifische Interessen einzugehen und würde Frust bei Lernenden und Lehrpersonen auslösen.

AKAD/Minerva ist der Ansicht, dass identische Abschlussprüfungen innerhalb des Kantonsgebiets kantonsübergreifende Prüfungen verunmöglichen. Im erläuternden Bericht sind jedoch Ausnahmen vorgesehen. AKAD/Minerva bevorzugt ein interkantonales Konkordat, in dem festgelegt wird, welcher Kanton jeweils federführend ist. Damit die Prüfungen zeitgleich kantonsübergreifend stattfinden können, ist AKAD/Minerva der Meinung, dass es zwingend eine separate Serie braucht, da die Kantone ihre Prüfungstermine BM2 voraussichtlich nicht harmonisieren werden. AKAD/Minerva besteht darauf, dass die von AKAD/Minerva bisher vorgesehen Prüfungssessionen auch künftig einzuhalten sind, damit Privatschulen nicht eingeschränkt werden. Auf eine Differenzierung zwischen Sommer- und Wintersessionen im erläuternden Bericht würde AKAD/Minerva verzichten und lediglich von Prüfungssessionen sprechen.

BSA ist der Meinung, dass eine Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung innerhalb eines Kantons einen organisatorischen Mehraufwand bringt und bittet eine “Kann-Formulierung” vorzusehen.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL ist der Ansicht, dass der Einbezug der Fachhochschulen in die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen weder sinnvoll noch praktikabel ist (Abs. 5).

HotellerieSuisse begrüsst die präzisierten Vorgaben zur kantonal einheitlichen Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen mit der Möglichkeit von Abweichungen im Rahmen der im erläuternden Bericht definierten besonderen Fälle (Abs.3-4). HotellerieSuisse betrachtet hingegen die Beteiligung der Fachhochschulen an der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen als wenig praktikabel und schlägt vor, Abs. 5 zu streichen.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz, Suissetec, Centre Patronal sind der Meinung, dass die Rolle der Fachhochschulen darin besteht, auf die zu erreichenden Kompetenzen Einfluss zu nehmen (Inhalte RLP-BM) und nicht auf deren tatsächliche Überprüfung an den Abschussprüfungen. Aus diesem Grund schlagen sie vor, Abs. 5 zu streichen.

OdA AgriAliForm besteht auf die Notwendigkeit, dass in den MINT-Fächern die BM-Abschlussprüfungen interkantonal mit dem Einbezug aller NLL-Bildungsanbieter der Deutschschweiz erstellt werden.

Artikel 21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

AG, GE, JU, NE, NW, SG, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZG, ZH begrüssen ausdrücklich die Aufnahme des bewährten Eckwerts 6 in die BMV (Abs. 3).

BS, GR, ZG stimmen Abs. 1 explizit zu (Zeitpunkt der Abschlussprüfungen). Sie regen an, den erläuternden Bericht mit dem Hinweis zu ergänzen, dass in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen sowie in den Informatikmittelschulen (Modell 3+1) die BM-Abschlussprüfungen vor dem Praktikumsjahr abgelegt werden.

VD beantragt mehr Flexibilität in Bezug auf den Zeitpunkt der Abschlussprüfungen für bestimmte Zielpubliken (Erwachsene, Sportlerinnen und Sportler, Migrantinnen und Migranten usw.).

<u>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</u>

SGB begrüsst, die eingeführte Flexibilität in Bezug auf den Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung in den Teilfächern (Abs. 3).

<u>Organisationen aus dem Bildungsbereich</u>

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities unterstützt die neue Bestimmung im Sinne der Vergleichbarkeit der BM-Abschlüsse.

SDK und TRBS begrüssen ausdrücklich die Aufnahme des bewährten Eckwerts 6 in die BMV (Abs. 3).

KSHW stimmt Abs. 1 explizit zu und regt an, den erläuternden Bericht mit einem Hinweis zu ergänzen, dass in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen sowie in den Informatikmittelschulen (Modell 3+1) die BM-Abschlussprüfungen vor dem Praktikum abgelegt werden.

EHB möchte geklärt haben, aus welchem Grund Abs. 3 des bisherigen Art. 22 (Verfassung IDPA gegen Ende des Praktikums für schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktikum am Schluss) nicht im Entwurf der neuen BMV übernommen wurde.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS stimmt Abs. 1 explizit zu und regt an, den erläuternden Bericht mit einem Hinweis zu ergänzen, dass in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen sowie in den Informatikmittelschulen (Modell 3+1) die BM-Abschlussprüfungen vor dem Praktikum abgelegt werden.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH stimmt Abs. 1 vollumfänglich zu und regt an, den erläuternden Bericht mit einem Hinweis zu ergänzen, dass in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen sowie in den Informatikmittelschulen (Modell 3+1) die BM-Abschlussprüfungen vor dem Praktikum abgelegt werden.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz sind der Meinung, dass mit der neuen Regelung, wonach die IDPA im Rahmen des Berufsmaturitätsunterrichts erstellt wird, der Bezug der Berufsmaturität zur Arbeitswelt für die schulisch organisierten Grundbildungen negiert wird. Es stellt sich die Frage, ob ein solcher Bezug für die beruflich organisierten Grundbildungen notwendig und gefordert ist.

Centre Patronal beantragt mehr Flexibilität beim Abs. 2 in Bezug auf die Abschlussprüfungen für bestimmte Zielpubliken (Erwachsene, Sportlerinnen und Sportler).

Artikel 22 Fremdsprachendiplome

Kantone

JU und VD haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

TI begrüsst, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können (Abs. 1) und ist für die klärenden Ausführungen im erläuternden Bericht dankbar.

VS merkt an, dass die neue Regelung, wonach die Kantone (und nicht mehr das SBFI) die Fremdsprachendiplome definieren, welche zum Ersatz der Abschlussprüfungen führen (Abs. 2), in der Praxis gewisse Herausforderungen mit sich bringen wird, damit die Handhabung in den Kantonen vergleichbar bleibt.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können (Abs. 1) und sind für die klärenden Ausführungen im erläuternden Bericht dankbar. In Bezug auf die neue Regelung, wonach die Kantone (und nicht mehr das SBFI) die Fremdsprachendiplome definieren, welche zum Ersatz der Abschlussprüfungen führen (Abs. 2), weisen die obenerwähnten Kantone auf mögliche Schwierigkeiten in der Praxis hin, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung einer vergleichbaren Anrechnung in allen Kantonen (**BE und GR** äussern sich explizit für die Beibehaltung der bisherigen Praxis). In Bezug auf die Bestimmung in Abs. 5, wonach Personen, welche ein Fremdsprachdiplomen mitbringen, vom Unterricht, aber nicht von der Erfahrungsnote befreit werden können, sind die obenerwähnten Kantone der Meinung, dass ein Fremdsprachendiplom auf Niveau C1 und höher, respektiv 2 Stufen über dem Abschlussniveau zu einer Volldispensation führen sollte. Es wird in diesem Zusammenhang ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1 festgestellt.

AG stimmt die Verschiebung der Kompetenz bezüglich der Fremdsprachendiplome zu den Kantonen zu (Abs. 2 und 3), wünscht sich aber eine nationale Empfehlung zur Anerkennung und Umrechnung der Fremdsprachendiplome. In Bezug auf Abs. 5 ist AG der Meinung, dass eine Volldispensation vom Unterricht (und damit auch von der Erfahrungsnote) weiterhin möglich sein sollte.

Im Interesse der Vergleichbarkeit der Abschlüsse lehnt **NW** die Verschiebung der Kompetenz bezüglich der Fremdsprachendiplome zu den Kantonen ab (Abs. 2 und 3) und fordert sowohl eine Anerkennung der Fremdsprachendiplome durch das SBFI als auch eine Vorgabe des SBFI bezüglich der Umrechnung der Fremdsprachendiplome.

SG befürchtet, dass die Verschiebung der Kompetenz bezüglich der Fremdsprachendiplome zu den Kantonen zu (Abs. 2 und 3) zu einer unterschiedlichen Handhabung der Fremdsprachendiplome und deren Umrechnung in den Kantonen führen wird.

Im Zusammenhang mit Abs. 3 weist **GE** auf die Notwendigkeit, dass sich die Kantone an die Empfehlungen der SBBK orientieren.

NE wünscht sich, dass das SBFI weiterhin eine Liste der anerkannten Fremdsprachendiplome führt. Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt NE eine Liste für die Westschweiz zu erarbeiten.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz würde eine gesamtschweizerische Regelung des SBFI in Bezug auf die Berücksichtigung von Fremdsprachendiplomen und deren Umrechnung begrüssen, um die Gleichbehandlung der Lernenden zu garantieren.

SAV und economiesuisse unterstützen, dass die Kantone neu entscheiden, welche Fremdsprachendiplome zum Ersatz der Abschlussprüfungen führen (Abs. 2) und fordern, dass die Kantone eine gemeinsame Praxis entwickeln.

Travail.Suisse lehnt die neue Bestimmung ab, dass die Kantone über den Ersatz der Abschlussprüfungen durch Fremdsprachendiplome entscheiden. Die daraus entstehenden heterogenen Regelungen sind weder im Interesse der Absolvierenden noch des Arbeitsmarktes und äussert sich für eine zentrale Anerkennung von Fremdsprachendiplomen durch das SBFI wie bisher.

SGB regt an, dass das SBFI im Interesse der Chanchen/-Rechtsgleichheit weiterhin eine Liste der anerkannten Fremdsprachendiplome führt.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

Swissuniversities unterstützt die Dezentralisierung, welche die Berücksichtigung von sprachregionalen Unterschieden ermöglicht.

SBBK, SDK und TRBS begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können (Abs. 1) und sind für die klärenden Ausführungen im erläuternden Bericht dankbar. In Bezug auf die neue Regelung, wonach die Kantone (und nicht mehr das SBFI) die Fremdsprachendiplome definieren, welche zum Ersatz der Abschlussprüfungen führen (Abs. 2), weisen sie auf mögliche Schwierigkeiten in der Praxis hin, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung einer vergleichbaren Anrechnung in allen Kantonen. In Bezug auf die Bestimmung in Abs. 5, wonach Personen, welche

ein Fremdsprachdiplomen mitbringen, vom Unterricht, aber nicht von der Erfahrungsnote befreit werden können, sind sie der Meinung, dass ein Fremdsprachendiplom auf Niveau C1 und höher, respektiv 2 Stufen über dem Abschlussniveau zu einer Volldispensation führen sollte. Es wird in diesem Zusammenhang ein gewisser Widerspruch zu Art.15 Abs. 1 festgestellt.

VSP fordert, dass die Anerkennung von Fremdsprachendiplome weiterhin in der Verantwortung des Bundes bleibt (Abs. 2).

KSHW lehnt die neue Bestimmung ab, dass die Kantone über den Ersatz der Abschlussprüfungen durch Fremdsprachendiplome entscheiden (Abs. 2). Das ist nicht im Sinne der Qualitätsstandards, die die BM verdient.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS lehnt die neue Bestimmung ab, dass die Kantone über den Ersatz der Abschlussprüfungen durch Fremdsprachendiplome entscheiden (Abs. 2). Das ist nicht im Sinne der Qualitätsstandards, die die BM verdient.

ALV begrüsst, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, ohne dass die BMV didaktische Möglichkeiten vorschreibt.

LKB begrüsst es, dass den Kantonen die Entscheidung überlassen wird, welche Fremdsprachendiplome anzuerkennen sind.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH unterstützt die Dezentralisierung, welche die Berücksichtigung von sprachregionalen Unterschieden ermöglicht (Abs. 2).

BZT ist der Ansicht, dass eine einheitliche Berücksichtigung der Fremdsprachendiplome weiterhin begrüssenswert wäre.

BSA betrachtet die Anerkennung von Fremdsprachendiplome als Aufgabe des Bundes. Sollten die Kantone tatsächlich diese Verantwortung übernehmen, besteht BSA auf die Notwendigkeit einer SBBK-Empfehlung dazu (analog Empfehlung Nr. 11). BSA lehnt es ab, dass keine Dispensation der Erfahrungsnote möglich ist (Abs.5) und sieht darin einen Widerspruch zu Art. 15 BMV.

Organisationen der Wirtschaft

Wie SAV und economiesuisse unterstützt **suissetec**, dass die Kantone neu entscheiden, welche Fremdsprachendiplome zum Ersatz der Abschlussprüfungen prüfen (Abs. 2) und fordert die Kantone eine gemeinsame Praxis zu entwickeln.

Ovap, BIKAS und IGKG befürchten, dass die Dezentralisierung der Anerkennung von Fremdsprachendiplomen zu einer grossen Heterogenität zwischen den Kantonen bei den Abschlussprüfungen und bei den Umrechnungstabellen führen wird, was kostentreibend sein könnte.

SAVOIRSOCIAL, OdASanté, H+ und Spitex Schweiz lehnen die Bestimmung ab, wonach die Entscheidungskompetenz in Sachen Fremdsprachendiplomen bei den Kantonen liegen soll (Abs. 2). Sie sehen darin eine Verschlechterung der Transparenz, die auch die Chancengerechtigkeit in Frage stellt. OdASanté, H+ und Spitex Schweiz ergänzen, dass für die vom SBFI organisierte eidgenössische

Berufsmaturitätsprüfung (EBMP) die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen geregelt werden soll. Insofern fallen diese Kosten sowieso an.

HotellerieSuisse bedauert, dass die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen nicht mehr in der Zuständigkeit des SBFI liegen soll. Die im erläuternden Bericht empfohlene, zu entwickelnde gemeinsame Praxis der Kantone ist zwingend erforderlich, kommt aber einer Verankerung in der Verordnung nicht gleich und verursacht zusätzlichen Koordinationsaufwand.

Artikel 23 Notenberechnung

Kantone

NW und VD haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

JU, NE und SG begrüssen die neue Notenberechnung.

VS und GE begrüssen die Abmilderung der Rundungskaskade, schlagen aber vor noch weiterzugehen und die Erfahrungsnote IDAF im Rahmen von zweisemestrigen BM2-Bildungsgängen sowie die Fachnoten im Notenausweis auf eine Dezimalstelle zu runden.

FR unterstützt die neuen Aufrundungen, schlagt aber vor, noch weiterzugehen und so viele Rundungen wie möglich auf die Dezimalstelle festzulegen. Der Kanton begrüsst die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zu IDPA.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, LU, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH begrüssen die Abmilderung der starken Rundungskaskade (Abs. 2 und 3), die sogar stärker hätte ausfallen können, die entsprechende tabellarische Darstellung im erläuternden Bericht sowie die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zu IDPA (Abs. 7).

ZG lehnt die Änderung der Erfahrungsnotenrundung (Abs. 3) ab. Einerseits steht diese Verschärfung im Widerspruch zur Stärkung der BM und andererseits sind Handels- und Wirtschaftsmittelschulen in der Deutschschweiz grossmehrheitlich an Gymnasien angegliedert, in denen Erfahrungsnoten gemäss kantonalen Maturitätsverordnungen auf halbe Noten zu runden sind. Es ist ausserdem mit einer höheren Nichtbestehensquote zu rechnen.

GR gibt zu bedenken, dass die neuen Rundungsregeln bezüglich der Prüfungsnoten bei mehreren Leistungen (Abs. 2) und der Erfahrungsnoten (Abs. 3) das Bestehen der BM erschweren, was im Widerspruch zur Förderung der BM steht. Ausserdem würde eine solche Regelung, dazu führen, dass bei den SOG-Schulen, die mehrheitlich an Gymnasium angeschlossen sind, BM-Lernenden strenger beurteilt werden als Gymnasiastinnen und Gymnasiasten.

SH kann die Beweggründe der Anpassung nachvollziehen, moniert aber, dass die neuen Rundungsregeln in Widerspruch zur Stärkung der BM stehen.

ZG, SH und GR begrüssen hingen die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zu IDPA (Abs. 7). Diese Einschätzung wird auch von **AG** geteilt. **AG** wünscht sich, dass für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile der IDPA eine Spannweite vorgegeben wird, die genaue Gewichtung soll aber den Schulen überlassen werden.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Abmilderung der starken Rundungskaskade (Abs. 2 und 3), die sogar stärker hätte ausfallen können, die entsprechende tabellarische Darstellung im erläuternden Bericht sowie die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zu IDPA (Abs. 7). Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Nachvollziehbarkeit sind **SDK und TRBS** der Ansicht, dass Erfahrungsnoten im IDAF ausnahmslos auf die Dezimalstelle gerundet werden sollten.

VSP begrüsst die neuen Rundungsvorgaben und die Erweiterung der Präsentationder IDPA mit einer vertiefenden Diskussion.

KSHW lehnt die Änderung der Erfahrungsnotenrundung (Abs. 3) ab. Einerseits steht diese Verschärfung im Widerspruch zur Stärkung der BM und andererseits sind Handels- und Wirtschaftsmittelschulen in der Deutschschweiz grossmehrheitlich an Gymnasien angegliedert, in denen Erfahrungsnoten gemäss kantonalen Maturitätsverordnungen auf halbe Noten zu runden sind. Zudem ist mit einer höheren Nichtbestehensquote zu rechnen. Es gab in der Vergangenheit Notenrundungen auf die Dezimalstelle und die Erfahrungen damit waren eher negativ. In Bezug auf die IDPA fragt sich KSHW, ob “Präsentation mit einer vertiefenden Diskussion” eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium bedeutet.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS lehnt die Änderung der Erfahrungsnotenrundung (Abs. 3) ab. Diese Verschärfung steht im Widerspruch zur Stärkung der BM, da mit einer höheren Nichtbestehensquote zu rechnen ist. KIMS stellt fest, dass die vorgesehenen Rundungsregel für die Erfahrungsnote derjenigen der BMV 1998 entspricht. Die Rückkehr in die Vergangenheit muss im erläuternden Bericht inhaltlich deutlich begründet werden.

ALV unterstützt die neuen Rundungsregeln.

LKB begrüsst die von vielen Seiten geforderte Abschaffung der «Rundungskaskade», die dazu führt, dass die Noten im Maturitätszeugnis stark von der eigentlichen Leistung abweichen und auch zu zufälligen Ungleichheiten führen. Die tabellarische Darstellung im erläuternden Bericht wird als hilfreich betrachtet. Für eine einfachere Handhabung plädiert LKB für folgende Regelung: Erfahrungsnoten immer auf die Dezimalstelle gerundet (ohne Ausnahme) und Prüfungsnoten pro Fach immer auf eine halbe Note gerundet.

SVMEP lehnt die Anpassung der Notenberechnung ab, welche die Bestehensnorm noch anspruchsvoller macht.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BZT begrüsst ausdrücklich die Anpassung der Notengebung.

BS Bülach begrüsst die Abmilderung der Rundungskaskade durch die Rundung der Erfahrungsnote auf eine Dezimalstelle (Abs. 2 und 3) und würde sogar die Fachnoten auf die Dezimalstelle runden.

BSA würde die Erfahrungsnote IDAF in den zweisemestrigen Vollzeitangeboten gleich runden wie in allen anderen Bildungsgängen, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

<u>Organisationen aus dem Bildungsbereich</u>

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 24 Bestehen

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 25 Wiederholung

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, VD, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZG, ZH begrüssen ausdrücklich die Bestimmung.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen ausdrücklich die Bestimmung.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 26 Nichtbestehen

Kantone

Die Kantone begrüssen den Artikel ausdrücklich oder haben keine Bemerkungen dazu.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen ausdrücklich die Bestimmung.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Ovap, BIKAS und IGKG sind der Ansicht, dass diese Bestimmung störend ist, da in der kaufmännischen Grundbildung die Allgemeinbildung integriert unterrichtet wird.

Artikel 27 Berufsmaturitätszeugnis

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

TI weist auf einen Fehler im Abs. 1 Bst. f in der italienischen Version (*progetto didattico interdisciplinare* ist durch *lavoro di progetto interdisciplinare* zu ersetzen).

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

7. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen

Artikel 28 Anerkennung von Bildungsgängen

Kantone

AG, GE, JU, NW, SG, VD, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Bestimmung ausdrücklich. In Bezug auf den Passus im erläuternden Bericht, wonach Expertinnen und Experten zur Beurteilung der Anerkennungsberichte beigezogen werden, fordern sie eine angemessene Vertretung der Kantone im Expertenpool. **TI** macht einen konkreten Vorschlag zur Formulierung dieses Anliegens in der BMV und bedauert die Auflösung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK).

NE ist der Ansicht, dass das Anerkennungskriterium bezüglich der Qualifikation der Lehrkräfte mit einer Toleranzschwelle ergänzt werden müsste und weist auf die heutige Praxis bei den Anerkennungsverfahren hin (mindestens 85% der BM-Lektionen werden von qualifizierten Lehrkräften erteilt).

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Bestimmung ausdrücklich. In Bezug auf den Passus im erläuternden Bericht, wonach Expertinnen und Experten zur Beurteilung der Anerkennungsberichte beigezogen werden, fordern sie eine angemessene Vertretung der Kantone im Expertenpool.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB begrüsst die Reduktion der Anerkennungskriterien, fragt dennoch aus welchem Grund die Bedingung “Qualifikationsverfahren” (Abs. 2 des ehem. Art. 29) wegfällt. In Bezug auf den Passus im erläuternden Bericht, wonach Expertinnen und Experten zur Beurteilung der Anerkennungsberichte beigezogen werden, fordert LKB eine angemessene Vertretung der Kantone im Expertenpool.

SVMEP ist der Meinung, dass diese Bestimmung, insbesondere Abs. 3, die kantonale Unabhängigkeit im Bildungsbereich relativiert, da das SBFI letztendlich nicht nur weiterhin über die Anerkennung von

Bildungsgängen entscheidet, sondern auch Experten hinzuziehen und Richtlinien dazu ausarbeiten kann. Diese neue Vorgehensweise ist wenig transparent.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL begrüsst die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten. In Bezug auf den Passus im erläuternden Bericht, wonach Expertinnen und Experten zur Beurteilung der Anerkennungsberichte beigezogen werden, fordert SAVOIRSOCIAL eine angemessene Vertretung der Kantone im Expertenpool.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

HotellerieSuisse fordert die Beibehaltung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission zwecks fortlaufender Einbindung des dort konzentrierten, multiperspektivischen Wissens im Bereich der Bildungsgänge.

Artikel 29 Qualifikation der Lehrkräfte

Kantone

AG, GE, JU, NE, SG, VD, VS haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH weisen auf die Notwendigkeit hin, auf den RLP-BM (Kap. 9.2.5) zu verweisen, in dem die Anforderungen an die Lehrkräfte im Rahmen von mehrsprachigen Bildungsgängen formuliert sind.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS weisen auf die Notwendigkeit hin, auf den RLP-BM (Kap. 9.2.5) zu verweisen, in dem die Anforderungen an die Lehrkräfte im Rahmen von mehrsprachigen Bildungsgängen formuliert sind.

Interkantonale und kantonale Organisationen

ALV sieht es als positiv an, dass die Anforderungen an den Lehrpersonen hoch sind, damit eine hohe Qualität des Unterrichts gehalten werden kann.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL weist auf die Notwendigkeit hin, auf den RLP-BM (Kap. 9.2.5) zu verweisen, in dem die Anforderungen an die Lehrkräfte im Rahmen von mehrsprachigen Bildungsgängen formuliert sind.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 30 Entzug

Kantone

Die Kantone begrüssen den Artikel ausdrücklich oder haben keine Bemerkungen dazu.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen den Artikel ausdrücklich.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL, OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

HotellerieSuisse beantragt, dass beim Entzug der Anerkennung die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) weiterhin konsultiert wird und bittet um eine entsprechende Ergänzung des Abs. 2.

8. Abschnitt: Pilotprojekte

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

Grundsätzlich hält **swissuniversities** fest, dass die Möglichkeit, Pilote durchzuführen zentral für die Weiterentwicklung der Berufsmaturität ist und begrüsst deren Verankerung in der BMV. Dadurch soll die Durchführung von Piloten aber nicht zu bürokratisch und hemmend werden.

Interkantonale und kantonale Organisationen

ALV begrüsst grundsätzlich, die Möglichkeit Pilotprojekte durchzuführen. Die Belastung für die Lehrpersonen sollte dabei aber auch berücksichtigt werden.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH hält fest, dass die Möglichkeit, Pilote durchzuführen zentral für die Weiterentwicklung der Berufsmaturität ist und begrüsst deren Verankerung in der BMV. Dadurch soll die Durchführung von Piloten aber nicht zu bürokratisch und hemmend werden.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz begrüssen grundsätzlich eine saubere Regulierung von Pilotprojekten.

HotellerieSuisse kritisiert die geplanten Einschränkungen für Pilotprojekte und argumentiert, dass diese Restriktionen die Innovationsfähigkeit der Berufsmaturität erheblich schwächen werden. In der Vergangenheit haben Pilotprojekte wichtige und erfolgreiche Ansätze hervorgebracht, die zur Attraktivität der Berufsmaturität beigetragen haben. Angesichts der sich schnell ändernden gesellschaftlichen Bedingungen wäre es ein grosser Verlust, wenn Pilotprojekte in Folge der restriktiveren Bestimmungen nicht mehr stattfinden würden.

Artikel 31 Bewilligung

Kantone

GE, JU, SG haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH lehnen diese Bestimmung ab. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über eine Verordnung des SBFI und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität so wie bisher unabdingbar. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities beantragt, dass definiert wird, innerhalb welcher Frist nach Einreichung eines Gesuchs der Entscheid über die Anerkennung des Bildungsgangs durch das SBFI gefällt wird. Heute kann dies bis zu fünf Jahren dauern, was als zu lang empfunden wird.

SBBK, SDK und TRBS lehnen diese Bestimmung ab. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über eine Verordnung des SBFI und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität so wie bisher unabdingbar. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB kann eine gewisse Zurückhaltung in der Bewilligung von Pilotprojekten unterstützen, damit einem Wildwuchs von Angeboten entgegengewirkt werden kann. Die Freiheit der Schulen, neue Pilotprojekte zu lancieren, welche zu ihrer Klientel, zur Infrastruktur und zum Leitbild der Schule passen, muss aber weiterhin bestehen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH beantragt, dass definiert wird, innerhalb welcher Frist nach Einreichung eines Gesuchs der Entscheid über die Anerkennung des Bildungsgangs durch das SBFI gefällt wird. Heute kann dies bis zu fünf Jahren dauern, was als zu lang empfunden wird.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL und Centre Patronal lehnen diese Bestimmung mit der gleichen Begründung wie SBBK, SDK und TBRS ab (vgl. oben).

Weitere

IHZ kann die deutliche Einschränkung von Pilotversuchen und der Kompetenzen des SBFI mit Art. 31 der neuen BMV gegenüber der gegenwärtigen Regelung in Art. 32 Bst. c BMV nicht nachvollziehen. Die Berufsmaturität ist ein zentraler Teil unseres Bildungssystems. Das Prinzip und die Möglichkeiten zum Laborföderalismus ist wichtig, um die Berufsmaturität laufend zu modernisieren und zu optimieren. Zu starre gesetzliche Vorgaben verhindern Innovation in diesem Gebiet.

Artikel 32 Gesuch

Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH lehnen die Regelung ab, wonach ein Pilotprojekt nur noch möglich sein soll, wenn mindestens zwei Kantone dieses gemeinsam beantragen und je an mindestens einer Schule durchführen. Diese Voraussetzung verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. **TI** ergänzt, dass die Verpflichtung zur interkantonalen Zusammenarbeit für TI (einziger italienischsprachiger Kanton) die Entwicklung sinnvoller Pilotprojekte verhindern könnte.

NW lehnt alle Bestimmungen im Abschnitt 8 mit dem Kommentar zum Art. 31 ab.

GE und JU haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV und economiesuisse empfinden die Regelung in Abs. 2, wonach das Gesuch um Bewilligung eines Pilotprojekts von mindestens zwei Kantonen eingereicht werden müssen, die das Pilotprojekt je an einer Schule durchführen zu restriktiv und innovationshemmend. Sie schlagen vor, den Absatz so zu formulieren, dass das Gesuch mindestens von einem Kanton eingereicht und an mindestens einer Schule durchgeführt werden muss. Ob ein bestimmtes Pilotprojekt schliesslich zu einer neuen Regelung führt, wird durch den vorgegebenen Prozess bestimmt.

Für **sgv** ist auch nicht ersichtlich, wieso es mindestens zwei Kantone für ein Pilotprojekt braucht und schlagt dieselbe Anpassung wie SAV und economiesuisse vor.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities ist der Ansicht, dass die Vorgabe, dass Gesuche von mindestens zwei Kantonen eingereicht werden müssen, die Entwicklung von Piloten erschwert.

SBBK, SDK und TRBS lehnen die Regelung ab, wonach ein Pilotprojekt nur noch möglich sein soll, wenn mindestens zwei Kantone dieses gemeinsam beantragen und je an mindestens einer Schule durchführen. Diese Voraussetzung verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH ist der Ansicht, dass die Vorgabe, dass Gesuche von mindestens zwei Kantonen eingereicht werden müssen, die Entwicklung von Piloten erschwert.

BZT erachtet die Regelung in Abs. 2 als innovationshemmend und nicht zielführend und schlägt die gleiche Anpassung wie SAV und economiesuisse vor (vgl. oben).

BSA ist der Ansicht, dass die Regelung in Abs. 2 proaktive Entwicklungen durch die Schulen und verzögert und verhindert.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL und Centre Patronal lehnen die Regelung ab, wonach ein Pilotprojekt nur noch möglich sein soll, wenn mindestens zwei Kantone dieses gemeinsam beantragen und je an mindestens einer Schule durchführen. Diese Voraussetzung verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen.

HotellerieSuisse und SBV lehnen die Bestimmung in Abs. 2 als innovationshemmend ab, und schlagen die gleiche Anpassung wie SAV vor (vgl. oben). SBV fügt hinzu, dass in der Vergangenheit dank des bisherigen Spielraums für Pilotprojekte hochinteressante, erfolgreiche und für die Attraktivität der Berufsmaturität wichtige, neue Ansätze entwickelt worden sind.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz erachten die Mindestzahl der Kantone (Abs. 2) für die Einreichung eines Gesuchs als zu restriktiv.

Swissmem empfindet die Regelung in Abs. 2 als innovationshemmend und sieht darin keinen Mehrwert. Auch aus Pilotprojekten, die nur in einem Kanton und nur an einer Schule durchgeführt werden, lassen sich wertvolle Erkenntnisse gewinnen.

Weitere

IHZ lehnt die Bestimmung ab und schlägt vor, Art. 32 zu streichen oder so zu formulieren, dass einzelne Kantone Gesuche für Pilotprojekte stellen können. Die Einschränkung, dass mindestens zwei Kantone ein Gesuch einreichen müssen, ist eine unnötige Hinderung des Laborföderalismus. IHZ kann nachvollziehen, dass es für den Erkenntnisgewinn förderlich ist, wenn nicht nur eine Schule an einem Pilotprojekt teilnimmt. Um Pilotprojekte nicht zu beschränken wäre es aber besser, wenn einzelne Kantone ein Gesuch stellen können und andere Kantone sich am Projekt beteiligen dürfen.

Artikel 33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten

Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH lehnen eine Verordnungspflicht des SBFI ab. Eine Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht. Pilotversuche in der Berufsmaturität haben zudem für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Es ist für die Kantone nicht einsichtig, weshalb der Bund unter solchen Umständen für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert.

NW lehnt alle Bestimmungen im Abschnitt 8 mit dem Kommentar zum Art. 31 ab.

JU hat zu diesem Artikel keine Bemerkungen

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV und economiesuisse begrüssen den Einbezug der Verbundpartner im Vorfeld der Erstellung von Verordnungen zu Pilotprojekten (Abs. 6), möchte aber, dass die Modalitäten der Konsultation im erläuternden Bericht beschrieben werden, u.a. auch Rolle der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK).

sgv begrüsst auch den Einbezug der Verbundpartner, bedauert aber, dass die Modalitäten des Einbezugs nicht beschrieben sind.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities ist der Ansicht, dass die Erarbeitung einer Verordnung pro Pilotprojekt sehr aufwändig und unverhältnismässig ist. Eine Bewilligung des Pilotprojekts durch das SBFI wird von swissuniversities als ausreichend empfunden.

SBBK, SDK und TRBS lehnen eine Verordnungspflicht des SBFI ab. Eine Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht. Pilotversuche in der Berufsmaturität haben zudem für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Es ist für die Kantone nicht einsichtig, weshalb der Bund unter solchen Umständen für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH ist der Ansicht, dass die Erarbeitung einer Verordnung pro Pilotprojekt sehr aufwändig und unverhältnismässig ist. Eine Bewilligung des Pilotprojekts durch das SBFI wird von BFH als ausreichend empfunden.

BZT schliesst sich SAV und economisuisse an und begrüsst den Einbezug der Verbundpartner im Vorfeld der Erstellung von Verordnungen zu Pilotprojekten (Abs. 6), möchte aber, dass die Modalitäten der Konsultation im erläuternden Bericht beschrieben werden.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL und Centre Patronal lehnen eine Verordnungspflicht des SBFI ab. Pilotversuche in der Berufsmaturität haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund unter solchen Umständen für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert.

SBV und HotellerieSuisse begrüssen den Einbezug der Verbundpartner im Vorfeld der Erstellung von Verordnungen zu Pilotprojekten, möchten aber, dass die Modalitäten der Konsultation im erläuternden Bericht beschrieben werden.

Weitere

IHZ kann nicht nachvollziehen, dass für jenes zu lancierendes Pilotprojekt in jedem Fall eine Verordnung notwendig ist und ist der Ansicht, dass eine Verfügung des SBFI ausreicht.

Artikel 34 Teilnahme

Kantone:

AI, AR, AG, BE, BL, BS FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, ZG, ZH lehnen diese Bestimmung ab. Lernenden aufgrund eines spontanen Umentscheids den Bildungsgangswechsel zu ermöglichen, stellt je nach Situation hohe organisatorische Anforderungen. Der Wechsel müsste dann gemäss den Erläuterungen in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid erachten die Kantone als praxisfern. Ebenso praxisfern erachten die Kantone, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung

zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, obwohl sich die Absolvierenden bereits ausdrücklich angemeldet haben.

NE weist auf die komplexen organisatorischen Probleme dieser Bestimmung hin, welche die Durchführung von Pilotprojekten verunmöglichen würde.

NW lehnt alle Bestimmungen im Abschnitt 8 mit dem Kommentar zum Art. 31 ab.

AI, BE, BL, BS FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, ZG, ZH halten zudem fest, dass diese Bestimmung den Eindruck erweckt, dass der Bund Pilotprojekte per se verhindern möchte.

GE, JU, SG und VD haben zu dieser Bestimmung keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGB begrüsst diese Bestimmung.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities ist der Ansicht, dass eine Teilnahmezustimmung der Lernenden bzw. der Eltern Innovation erschwert und beantragt eine Lockerung der Bestimmung.

SBBK, SDK und TRBS lehnen diese Bestimmung ab. Lernenden aufgrund eines spontanen Umentscheids den Bildungsgangswechsel zu ermöglichen, stellt je nach Situation hohe organisatorische Anforderungen. Der Wechsel müsste dann gemäss den Erläuterungen in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid erachten sie als praxisfern. Ebenso praxisfern erachten sie, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, obwohl sich die Absolvierenden bereits ausdrücklich angemeldet haben. **SBBK, SDK und TRBS** halten zudem fest, dass diese Bestimmung den Eindruck erweckt, dass der Bund Pilotprojekte per se verhindern möchte.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH ist der Ansicht, dass eine Teilnahmezustimmung der Lernenden bzw. der Eltern Innovationen erschwert und beantragt eine Lockerung der Bestimmung.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL lehnt diese Bestimmung mit derselben Begründung von SBBK, SDK und TRBS ab (vgl. oben).

Weitere

IHZ ist der Ansicht, dass es bei dieser Bestimmung um eine faktische Verhinderung von einer grossen Mehrheit potentieller Pilotprojekte handelt. Der Artikel sollte ersatzlos gestrichen werden, da das SBFI bei der Gesuchstellung allfällige Nachteile für BM-Schülerinnen und -Schüler adressieren kann.

Artikel 35 Evaluation und Berichterstattung

Kantone

AI, AR, BE, BL, BS, GL, FR, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH unterstützen die Berichterstattung und Schlussbeurteilung bezüglich eines Pilotprojekts, welche bereits der bisherigen Praxis entsprechen.

NW lehnt alle Bestimmungen im Abschnitt 8 mit dem Kommentar zum Art. 31 ab.

AG, GE, JU, NE, SG, SZ, VD, VS haben zu dieser Bestimmung keine Bemerkung.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

swissuniversities unterstützt eine jährliche Berichterstattung durch den Kanton, würde aber die Bestimmung so anpassen, dass der Kanton “in der Regel einmal pro Jahr” Bericht erstattet und nicht “mindestens einmal jährlich”.

SBBK, SDK und TRBS unterstützen die Berichterstattung und Schlussbeurteilung bezüglich eines Pilotprojekts, welche bereits der bisherigen Praxis entsprechen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BFH ist der Ansicht, dass eine jährliche Berichterstattung an das SBFI ausreichend ist und würde die Bestimmung so anpassen, dass der Kanton “in der Regel einmal pro Jahr” Bericht erstattet und nicht “mindestens einmal jährlich”.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL unterstützt die Berichterstattung und Schlussbeurteilung bezüglich eines Pilotprojekts, welche bereits der bisherigen Praxis entsprechen.

Artikel 36 Kosten

Kantone

AI, AR, BE, BL, BS, GL, FR, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH unterstützen die Bestimmung bezüglich der Kosten, welche der bisherigen Praxis entspricht.

NW lehnt alle Bestimmungen im Abschnitt 8 mit dem Kommentar zum Art. 31 ab.

AG, GE, JU, NE, SG, SZ, VD, VS haben zu dieser Bestimmung keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS unterstützen die Bestimmung bezüglich der Kosten, welche der bisherigen Praxis entspricht.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL unterstützt die Bestimmung bezüglich der Kosten, welche der bisherigen Praxis entspricht.

9. Abschnitt: Vollzug

Artikel 37 Bund

BE, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH äussern sich gegen den Wegfall der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32 c der BMV und verweisen auf die Stellungnahme zu den Art. im 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.

AG, AI, AR, FR, GE, GL, JU, NE, SG, SZ, VD, VS haben zu dieser Bestimmung keine Bemerkung.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV und economiesuisse wünschen sich, dass für die strategische Steuerung und die Weiterentwicklung der Berufsmaturität die Verbundpartner in Bst. c namentlich erwähnt werden. Dass im erläuternden Bericht bereits präzisiert wird, dass es sich bei den Expertinnen und Experten gemäss Abs. 6 um Vertretungen der Verbundpartner und von swissuniversities handelt, ist für SAV und economiesuisse zu wenig verbindlich.

Sgv ist der Meinung, dass mit der Abschaffung der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) sicherzustellen ist, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) frühzeitig einbezogen werden und beantragt die gleiche Anpassung in der BMV wie SAV und economiesuisse (explizite Erwähnung der Verbundpartner in Bst. c).

Travail.Suisse begrüsst die Auflösung der EBMK, fordert aber eine Klärung von Verantwortung und Einbezug der Oda und der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK).

SGB anerkennt, dass der Bund die Oberaufsicht über die Berufsmaturität ausübt, betont aber seine Rolle als Verbundpartner in der Weiterentwicklung der Berufsmaturität. Aus diesem beantragt SGB, dass die Verbundpartner explizit in Bst. c erwähnt werden.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS äussern sich gegen den Wegfall der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32 Bst. c der BMV und verweisen auf die Stellungnahme zu den Artikeln im 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.

KSHW betrachtet die Auflösung der EBMK als einen groben Fehler. Die gemäss «Governance» überall geforderten «Checks and Balances» werden spürbar und einseitig in Richtung SBFI verschoben.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS betrachtet die Auflösung der EBMK als einen Rücktritt. Die gemäss «Governance» überall geforderten «Checks and Balances» werden spürbar und einseitig in Richtung SBFI verschoben.

LKB, BCH-FPS und LCH fragen sich, wer die Aufgaben der aufgelösten EBMK übernehmen wird. **BCH-FPS und LCH** stellen den Antrag, diese beizubehalten.

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

SAVOIRSOCIAL äussert sich gegen den Wegfall der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV und verweist auf die Stellungnahme zu den Artikeln im 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.

SBV, Suissetec, Swissmem und Centre Patronal sind der Meinung, dass mit der Abschaffung der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) sicherzustellen ist, dass die Organisationen der Arbeitswelt einbezogen werden und beantragen die gleiche Anpassung in der BMV wie SAV und economiesuisse (vgl. oben, explizite Erwähnung der Verbundpartner in Bst. c).

HotellerieSuisse lehnt die Auflösung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) ab und beantragt die Beibehaltung des bisherigen Art. 33. Der nicht näher definierte, punktuelle Einbezug von Experten und Expertinnen nach dem Gutdünken des SBFI ersetzt nicht die fortlaufende verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit, wie sie die EBMK ermöglicht. HotellerieSuisse kritisiert die stetig zunehmende Konzentration von Aufgaben beim SBFI zu Lasten einer fortlaufenden Einbindung fachkundiger Perspektiven aus den betroffenen Kreisen in der Bildung.

Artikel 38 Kantone

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 39 Aufhebung

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen der Wirtschaft

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

Artikel 40 Übergangsbestimmungen

Kantone

JU, NW, SG haben zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, SO, SH, TI, ZG, ZH sind der Ansicht, dass der Zeitpunkt (2031) der letztmaligen Wiederholung (Abs. 2) sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen könnte für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung um ein Jahr verlängern, die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestehen und die Wiederholungsprüfung nicht unmittelbar antreten können. Die obenerwähnten Kantone begrüssen die im Abs. 6 klar definierten Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügung und wünschen sich ein IT-Tool zur Einreichung der Anträge. Sie begrüssen ausserdem, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird (Abs. 7). Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. In Bezug auf Abs. 9 wonach Anerkennungsgesuche nach bisherigem Recht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten BMV noch hängig sind, nach neuem Recht beurteilt werden, hätten sich die obenerwähnten Kantone gewünscht, das hängige Verfahren ohne Neueinreichung der Gesuche unter das neue Recht genommen werden. In diesem Zusammenhang gehen die Kantone davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen anerkannten Abschlüssen führen werden.

SZ begrüsst die im Abs. 6 klar definierten Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügung und wünscht sich ein IT-Tool zur Einreichung der Anträge. SZ begrüsst ausserdem, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird (Abs. 7). Gleichwohl erachtet SZ die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig, dass mehrsprachige Bildungsgänge ein vollständiges neues Verfahren durchlaufen müssen.

VS ist der Meinung, dass der Zeitpunkt (2031) der letztmaligen Wiederholung (Abs. 2) zu knapp bemessen ist. Als Beispiel nennt der Kanton Bildungsgänge im Rahmen von schulisch organisierten Grundbildungen für Sportlerinnen und Sportler oder Künstlerinnen und Künstler, welche 4 Jahre dauern (mit einjährigem Vollzeitpraktikum oder zweijährigem Teilzeitpraktikum im Anschluss). Der festgelegte Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung sollte diese Fälle berücksichtigen.

FR ist der Ansicht, dass der Zeitpunkt (2031) der letztmaligen Wiederholung (Abs. 2) sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen könnte für Personen, welche 2025 eine vierjährige Ausbildung starten. Pragmatische Lösungen sollten aber gefunden werden können. FR begrüsst die im Abs. 6 klar definierten Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügung und wünscht sich ein IT-Tool zur Einreichung der Anträge. FR lehnt die Bestimmung ab, wonach mehrsprachige Bildungsgänge neu anerkannt werden müssen (Abs. 7).

In Bezug auf Abs. 9 wünscht sich **VD**, dass hängige Anerkennungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten BMV ohne Neueinreichung der Gesuche unter das neue Recht genommen werden. In diesem Zusammenhang geht der Kanton davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen anerkannten Abschlüssen führen werden.

NE ist der Ansicht, dass der Zeitpunkt (2031) der letztmaligen Wiederholung (Abs. 2) sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen könnte für Personen, welche 2025 eine vierjährige Ausbildung starten. NE lehnt die Bestimmung ab, wonach mehrsprachige Bildungsgänge neu anerkannt werden müssen (Abs. 7). In Bezug auf Abs. 9 möchte NE geklärt haben, ob die Bildungsgänge, welche vor dem Inkrafttreten der neuen BMV starten, gemäss altrechtlichem oder neuem Recht beurteilt werden

AG hält fest, dass die BM-Grundlagen spätestens Ende Juli 2025 erlassen werden müssen, damit die Kantone die notwendigen Anpassungen gemäss Abs. 3 und 4 auf kantonaler Ebene machen können. In Bezug auf Abs. 7 erachtet AG die Neurungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als

derart gewichtig, dass mehrsprachige Bildungsgänge ein vollständiges neues Verfahren durchlaufen müssen.

GE lehnt auch die Bestimmung ab, wonach mehrsprachige Bildungsgänge neu anerkannt werden müssen (abs. 7).

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS sind der Ansicht, dass der Zeitpunkt (2031) der letztmaligen Wiederholung (Abs. 2) sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen könnte für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung um ein Jahr verlängern, die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestehen und die Wiederholungsprüfung nicht unmittelbar antreten können. Die obenerwähnten Organisationen begrüssen die im Abs. 6 klar definierten Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügung und wünschen sich ein IT-Tool zur Einreichung der Anträge. Sie begrüssen ausserdem, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird (Abs. 7). Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. In Bezug auf Abs. 9 wonach Anerkennungsgesuche nach bisherigem Recht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten BMV noch hängig sind, nach neuem Recht beurteilt werden, hätten sich die obenerwähnten Organisationen gewünscht, das hängige Verfahren ohne Neueinreichung der Gesuche unter das neue Recht genommen werden. In diesem Zusammenhang gehen die obenerwähnten Organisationen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen anerkannten Abschlüssen führen werden.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BSA würde keine neuen Anerkennungsverfahren für bereits anerkannte Bildungsgänge durchführen. Die Einreichung der Unterlagen sollte ausreichen.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL hat zu dieser Bestimmung die gleichen Bemerkungen wie SBBK, SDK und Table Ronde (vgl. oben).

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz sind mit dieser Bestimmung einverstanden.

Artikel 41 Inkrafttreten

Kantone

VS hat zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

AI, AR, AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SG, SZ, TI, TG, UR, VD, ZG, ZH beantragen, die Inkraftsetzung auf den 1. März 2026 zu verschieben, da eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 Bildungsgänge, die im Februar starten, zeitlich unter Druck setzen würde. Die kantonalen Vorschriften und die Lehrpläne, die gemäss Art. 40 Abs. 3 und 4 per 31. Juli 2026 anzupassen sind, müssten für diese Bildungsgänge deutlich früher fertiggestellt sein.

NW stellt dasselbe Problem fest, plädiert aber für eine Inkraftsetzung per 31. Juli 2026.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS beantragen, die Inkraftsetzung auf den 1. März 2026 zu verschieben, da eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 Bildungsgänge, die im Februar starten, zeitlich unter Druck setzen würde. Die kantonalen Vorschriften und die Lehrpläne, die gemäss Art. 40 Abs. 3 und 4 per 31. Juli 2026 anzupassen sind, müssten für diese Bildungsgänge deutlich früher fertiggestellt sein.

SKKBS beantragt auch, die Inkraftsetzung auf den 1. März 2026 zu verschieben, da eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 Bildungsgänge zu einem unnötigen Zeitdruck führt.

Interkantonale und kantonale Organisationen

BCH-FPS und LCH sehen das vorgesehene Datum der Inkraftsetzung (1. Januar 2026) als zu kurzfristig.

SVMEP beantragt die Inkraftsetzung auf den 1. März 2026 zu verschieben.

Organisationen der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL beantragt, die Inkraftsetzung auf den 1. März 2026 zu verschieben.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz unterstützen die Änderungen.

5 Stellungnahmen zu den Kapiteln des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität

5.1 Einleitung

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, SG, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen ausdrücklich, dass die gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision (Verbesserung der Verständlichkeit, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche und Förderung der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen) mit den Anpassungen erreicht werden können.

In Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die **SP** begrüsst ausdrücklich, dass die Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Sie ist der Ansicht, dass die Ziele der Revision mit den Anpassungen erreicht werden können.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, **SDK und TRBS** begrüssen ausdrücklich, dass die Anpassungen am RLP-BM mehrheitlich formeller Art sind und auf Erfahrungen sowie Studienergebnissen beruhen. Sie sind der Ansicht, dass die Ziele der Revision mit den Anpassungen erreicht werden können.

Interkantonale und kantonale Organisationen aus dem Bildungsbereich

LKB teilt die Meinung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

SBW ist der Meinung, dass die Abschlussprüfungen in den Schulen selbst erstellt und kantonal mittels eines Analysetools auf ihren Schwierigkeitsgrad überprüft werden sollten. Grund dafür ist, dass kantonal erstellte Abschlussprüfungen die Lehrpersonen gemäss SBW dazu verleiten, chronologisch den gesamten Lehrplan abzuarbeiten und Teaching-to-the-test zu betreiben, statt auf das Lerntempo der Lernenden einzugehen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Meinung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

5.2 Allgemeiner Teil

Kapitel 1: Die Berufsmaturität und ihre Ziele

Kantone

SG merkt an, dass der Begriff Berufsmaturität in der BMV als erweiterte Allgemeinbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis verstanden wird, im HFKG (Art. 25 Abs. 1) hingegen als erweiterte Allgemeinbildung (ohne Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis).

TI merkt an, dass im RLP darauf hingewiesen wird, dass die Stunden in BM2 WDW abnehmen, weil viele der Ziele bereits während der Grundausbildung zur Kauffrau/zum Kaufmann erreicht werden. Dies impliziert, dass nur Auszubildende mit kaufmännischer Grundausbildung die BM2 WDW absolvieren können, was im Widerspruch zur Förderung der Durchlässigkeit steht (Art. 13 BMV).

Die weiteren Kantone haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SK BSLB und Profunda wünschen bei der Zitierung von Art. 3 BMV Ergänzungen. Vgl. Hinweis zu Art. 3 BMV in Kapitel 4.

Interkantonale und kantonale Organisationen

VBB und **LBZ** wünschen bei der Zitierung von Art. 3 BMV Ergänzungen. Vgl. Hinweis zu Art. 3 BMV in Kapitel 4.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Kapitel 2: Strategische Aufgaben des RLP-BM

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

Die gesamtschweizerischen Organisationen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

Die interkantonalen und kantonalen Organisationen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL, **OdASanté**, **H+ und Spitex Schweiz** sind der Ansicht, dass der Abschnitt «Positionierung der Berufsmaturität» an die Strategie für die Berufsmaturität angeglichen werden muss.

Kapitel 3: Kompetenzenmodell des RLP-BM

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse, SGV und SAV werfen die Frage auf, inwiefern das wissenschaftliche Schreiben in der vorgesehenen Tiefe bei der BM richtig verortet ist. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten liegt klar bei den Fachhochschulen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

NGO regt an, im Bereich der überfachlichen Kompetenzen spezifische Lernziele und Module zur nachhaltigen Entwicklung in den Rahmenlehrplan zu integrieren.

SK BSLB und Profunda regen an, zusätzlich zu den reflexiven Fähigkeiten und Sozialkompetenzen auch Laufbahngestaltungskompetenzen in den Bereich der überfachlichen Kompetenzen zu integrieren. Im Bereich der allgemeinen Bildungsziele schlagen sie eine Ergänzung des Begriffs Lebensgestaltung zu Lebens- und Laufbahngestaltung vor.

Interkantonale und kantonale Organisationen

VBB teilt die Anregung von SK BSLB und Profunda zur Ergänzung im Bereich der allgemeinen Bildungsziele. Sie wünscht zudem, dass die Beschreibung und angemessene Verwendung von traditionellen und sozialen Medien bei den überfachlichen Kompetenzen aufgenommen werden sollten.

LBZ teilt die Anregung von SK BSLB und Profunda zur Ergänzung im Bereich der überfachlichen Kompetenzen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

OdASanté und H+ finden es problematisch, dass dem wissenschaftlichen Schreiben ein hoher Stellenwert für die BM eingeräumt wird. Sie erachten die Förderung dieser Kompetenz als Hauptaufgabe der Hochschulen und eine Auslagerung in den BM-Unterrichts als nicht legitim. Sie regen an, die entsprechenden Passagen aus dem Rahmenlehrplan zu streichen und stattdessen eine angemessene Vorstufe dieser Kompetenz im Fachlehrplan zur ersten Landessprache sowie in den überfachlichen Kompetenzen zu den Sozialwissenschaften zu verankern.

OdA Umwelt wünscht im Bereich der allgemeinen Bildungsziele eine Ergänzung um den Begriff «Umwelt». ([…] sowie an grundlegenden Kompetenzen, die für Gesellschaft, *Umwelt*, Wirtschaft und persönliche Lebensgestaltung bedeutsam sind.)

Kapitel 4: Grundsätze zum RLP-BM

Kantone

AG, JU, NE, NW, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AU, BE, BL, BS, GL, GR, SG, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Möglichkeit, auch in den BM1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuordnen zu können, auch wenn damit eine grössere Diversität in der Ausgestaltung der Bildungsgänge in Kauf genommen wird. **ZG** findet es zudem begrüssenswert, dass neu 80 anstatt wie bisher nur 40 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zugeteilt werden können. Zudem merken alle genannten Kantone mit Ausnahme von **SG** und **SZ** an, dass die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments beitragen.

AI, AR, BE, BL, FR, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, **ZH** begrüssen den verbindlichen Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im Rahmenlehrplan.

BE merkt an, dass die Ausrichtung NLL nicht nur mit dem FH-Bereich Land- und Forstwirtschaft korrespondiert, sondern auch für Studien im Bereich Lebensmitteltechnologie / Food Science & Management passend sind. Die FH-Bereiche sind entsprechend durch den Bereich Lebensmitteltechnologie sinnvoll zu ergänzen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Möglichkeit, dass auch in BM1-Bildungsgängen 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zugeordnet werden können, obwohl damit eine grössere Diversität bei der Ausgestaltung der Bildungsgänge in Kauf genommen werden muss. Sie sind zudem der Ansicht, dass die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort im Rahmenlehrplan zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Rahmenlehrplans beiträgt. Weiter begrüssen sie den verbindlichen Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im Rahmenlehrplan.

KSHW begrüsst, dass 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zugeteilt werden können.

NGO spricht sich für eine Ergänzung bezüglich der Stärkung der Rolle der Lehrpersonen als Multiplikatoren für nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung aus.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS und LKB begrüssen, dass 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zugeteilt werden können. **LKB** teilt auch sämtliche weitere Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

KV ZH begrüsst die Möglichkeit, dass auch in BM1-Bildungsgängen 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zugeordnet werden können, obwohl damit eine grössere Diversität bei der Ausgestaltung der Bildungsgänge in Kauf genommen werden muss.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Kapitel 5: Lektionen-Tabelle

Kantone

AG, NE, NW, SG haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, FR, GL, GR, LU, OW, SO, SZ, TG, LU, TI, UR, VS, ZG, ZH begrüssen die Anpassung der Lektionen-Tabelle in der Ausrichtung WD. Allerdings finden sie eine stärkere Harmonisierung des Typs WDW mit anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert. **SZ** begrüsst die Anpassung uneingeschränkt. **SH** und **VD** finden die Anpassung nachvollziehbar. **LU** schlägt vor, den Typ WDW aufzuheben oder zumindest inhaltlich wie auch organisatorisch (additiv anstatt integrativ) anzupassen. Zudem sieht **LU** kritisch, dass die Schwerpunktfächer der Ausrichtung WD keine Aktualisierung erfahren haben, die einen Einstieg in die BM-Ausrichtung unabhängig der gewählten Grundbildung und/oder Optionen in der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ möglich gemacht hätte.

AI, AR, BE, FR, GL, GR, OW, SO, LU, TI, UR, VS, ZG, ZH begrüssen explizit die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik. **BL, BS, GE, SH, VD,** lehnen die Reduktion von 240 auf 200 Stunden im Fach Mathematik ab, da dies die Studierfähigkeit mindert. **GE** fügt an, dass die Kürzung zusätzlich zur Reform der Bildungsverordnung für die Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ erfolgt, in der bereits eine Reduktion vorgenommen wurde. Dies führe zu einer Schwächung der Ausbildung in diesem Fach, welches aber eine wichtige Anforderung in der Tertiärbildung (insb. im Bereich Betriebswirtschaft) stellt.

BL, BS lehnen die Reduktion der Lektionen der zweiten Landessprache von 240 auf 120 Lektionen im Typ WDW ab, da die Zielvorgabe des Sprachniveaus B2 des GER nicht erreicht werden kann. Für Kaufleute, welche nach der neuen EFZ-Bildungsverordnung abschliessen, ist es nicht mehr zwingend nötig, Französisch auf dem Niveau B1 abzuschliessen. Sollte an der Zahl von 120 Lektionen festgehalten werden, wird angeregt, 80 anstatt nur 40 Lektionen zwischen Grundlagebereich und Schwerpunktbereich verschieben zu können.

LU regt an, der zweiten Landessprache 160 Lektionen und Englisch 120 Lektionen zuzuteilen und damit die Verteilung umzudrehen.

AI, AR, BE, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, LU, TI, UR, VS, ZG, ZH begrüssen die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht explizit.

AI, AR, BE, GL, GR, JU, SH, SO, LU, TI, UR, ZG, ZH finden die Überprüfung der BM WDW aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig und die Anpassungen werden begrüsst. **JU** begrüsst insbesondere die 40 zusätzlichen Lektionen in Finanz- und Rechnungswesen für BM2 Typ WDW. **VS** begrüsst, dass für die BM1 eine separate Dotation beibehalten wurde, welche dem Bildungsplan für die Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ Rechnung trägt.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz regt an, die Lektionen-Tabelle insofern zu ergänzen, dass Lernende in der beruflichen Grundbildung Kaufleute EFZ mit BM1 auch die Option Technologie belegen können, und verweisen dazu auf die Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ sowie den Bildungsplan. KV Schweiz ist der Meinung, dass mit diesem Schritt ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel in der IT-Branche geleistet werden kann.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Anpassung der Lektionentafel der Ausrichtung WD. Sie sind der Meinung, dass die Überprüfung der BM WDW aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung Kaufleute EFZ notwendig war, haben sich im Zusammenhang mit der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung jedoch eine stärkere Harmonisierung der BM WDW mit den anderen Ausrichtungen gewünscht. Dennoch begrüssen sie die getroffenen Massnahmen explizit, so z.B. die Reduktion der Anzahl Lektionen im Fach Mathematik. Zudem begrüssen sie explizit die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens.

KSHW erachtet die Anpassung der Lektionentafel der Ausrichtung WD als nachvollziehbar, ist jedoch beunruhigt über die Reduktion der Anzahl Lektionen im Fach Mathematik. Sie begrüsst weiter die Angleichung der Abschlusskompetenzen des Typs WDD an den Typ WDW. Zudem stimmt KSHW der Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens zu.

NGO regt die Nutzung des Indikatorensystems MONET+ zur Überwachung der Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung auf nationaler Ebene an.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS teilt sämtliche Bemerkungen von KSHW in diesem Kapitel.

LKB ist der Meinung, dass die Überprüfung der BM WDW aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung Kaufleute EFZ notwendig war und begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Sie begrüsst zudem explizit die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens.

SVMEP bedauert, dass der RLP nicht mit Fächern der Geisteswissenschaften ergänzt wurde und dass kein besseres Gleichgewicht zwischen natur- und geisteswissenschaftlichen Fächern im RLP besteht. Im Vordergrund der BM steht gemäss SVMEP die Entwicklung der Absolvierenden zu Bürgerinnen und Bürgern. Dazu bedarf es mehr humanistischen Fächern.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

KV ZH und BS Bülach fordern im Zusammenhang mit der Kürzung der Anzahl Lektionen in Mathematik eine entsprechende Kürzung des zu vermittelnden Stoffumgangs. **BS Bülach** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Fach Mathematik häufig Grund für Studienabbrüche ist und eine Kürzung der Anzahl Lektionen in Mathematik bezüglich des Ziels der Studierfähigkeit nicht angebracht ist.

Organisationen aus der Wirtschaft

ovap, BIKAS, IGKG, VBV und Swissmem regen an, die Lektionen-Tabelle insofern zu ergänzen, dass Lernende in der beruflichen Grundbildung Kaufleute EFZ mit BM1 auch die Option Technologie belegen könnten und verweisen dazu auf die Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ sowie den Bildungsplan.

Centre Patronal äussert Besorgnis über die Kürzung der Anzahl Lektionen im Fach Mathematik in der Ausrichtung WDW. Mathematik ist für ein FH-Studium wichtig und fehlt zudem häufig bereits in den Bildungsplänen der beruflichen Grundbildungen.

Weitere Organisationen:

SWR wünscht sich mit Blick auf die digitale Gesellschaft eine systematische Überprüfung des RLP. Der RLP trägt den digitalen Mindestkompetenzen nur teilweise Rechnung, weil es weiterhin kein Fach Informatik gibt und Digitalität als transversaler Bereich zu wenig systematisch eingepflegt ist.

5.3 Fachspezifische Rahmenlehrpläne

Kapitel 6: Grundlagenbereich

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

SBW wünscht die Integration der «Basalen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit», basierend auf der EVAMAR-II-Studie von Prof. Dr. Franz Eberle, da an Berufsmaturitätsschulen der Rückgang an basalen Kompetenzen beobachtbar ist.

Kapitel 6.1: Erste Landessprache

Kantone

AG, GE, NE, NW, SG, VD, VS, LU haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen, da sie wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht sind. Dass sie aufgrund der raschen Entwicklung im Gebiet bald überholt sein könnten, muss in Kauf genommen werden.

JU merkt an, dass es keine Angaben zum Einsatz von KI während Prüfungen gibt. Zudem sollen bei Punkt 3.4 in der französischen Übersetzung Anpassungen vorgenommen werden (der Begriff «filter bubble» mit «bulle de filtre» ersetzen, beim letzten Spiegelstrich «classer» durch «évoquer» oder «se prononcer» ersetzen).

ZG merkt an, dass die Angabe von Beispielen literarischer Werke nicht zeitgemäss ist, da gemäss ZG die Fachlehrpersonen kompetent genug sind, die Auswahl selbst zu gestalten.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen, auch wenn sie vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung auf diesem Gebiet die Gefahr sehen, dass die Kompetenzen bald überholt sein könnten. Sie erwähnen weiter, dass die geänderte Reihenfolge der Lerngebiete schriftliche und mündliche Kommunikation keine nominellen Änderungen bedeutet.

SK BSLB und Profunda wünschen im letzten Absatz zu den allgemeinen Bildungszielen eine Ergänzung betreffend Laufbahngestaltung. ([…] und schliesslich eine sprachlich-kulturelle Identität *und die eigene Laufbahngestaltung* weiterzuentwickeln (kulturelle Kompetenz).) Zu den überfachlichen Kompetenzen wünschen sie einen zusätzlichen Spiegelstrich betreffend Laufbahngestaltungskompetenzen. Im Lerngebiet Literatur und Medien schlagen sie einen zusätzlichen Spiegelstrich zur Nutzung von Sozialen Medien für die Laufbahngestaltung vor.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS findet die Angabe von Beispielen literarischer Werke nicht zeitgemäss. Die Werkauswahl ist den Fachlehrpersonen zu überlassen, die kompetent dafür sind.

VBB teilt die Bemerkungen von SK BSLB und Profunda zu den allgemeinen Bildungszielen und den überfachlichen Kompetenzen. Sie schlägt für die Ergänzung zu den allgemeinen Bildungszielen jedoch eine alternative Formulierung im ersten Absatz vor. ([…] und unterstützen generell die Entfaltung der Persönlichkeit *und der Laufbahngestaltungskompetenzen.*). **LBZ** teilt sämtliche Bemerkungen von SK BSLB und Profunda in diesem Kapitel.

LKB teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel und begrüsst generell die Anpassungen bei den fachlichen Kompetenzen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 6.2: Zweite Landessprache

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen in der zweiten Landessprache festzulegen. **SG** überlegt sich, bei genügend grossem Mengengerüst beide Zielniveaus parallel anzubieten. SG findet es allerdings ambitioniert, in der Ausrichtung WDW mit nur 120 Lektionen in der zweiten Landessprache das vorgeschriebene Niveau von B2 zu erreichen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH betrachten die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 eher kritisch. Das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis wäre eine transparentere Lösung. Sie befürworten die im RLP-BM vorgeschlagene Lösung aufgrund der Wichtigkeit der Gleichwertigkeit der Abschlüsse dennoch. **SH** merkt an, dass das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus und die erreichte Note im Notenausweis wertvoll ist. **ZH** merkt an, dass rechtlich gesehen das Resultat nicht nur bei der Abschlussprüfung umgerechnet werden muss, sondern auch bei den Semesterzeugnissen. Ansonsten besteht gemäss ZH die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler nur provisorisch promoviert werden können, weil das Sprachniveau in der zweiten Landessprache bei den Semesterzeugnissen nicht auf B1 umgerechnet wird. Zudem ist gemäss ZH damit im kantonalen Quervergleich die Rechtsgleichheit nicht gewahrt. Zudem stellt sich ZH die Frage, wie auf das Niveau B1 umgerechnet werden soll.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Klärung in Abschnitt 6.2.4.3, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM1 bezieht.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

EHB kritisiert, dass bei WDW unterschiedliche Anzahl Lektionen und Lernstunde in der zweiten Landessprache und in Englisch bei der BM1 und BM2 sowie Unterschiede beim zu erreichenden Niveau in der zweiten Landessprache und in Englisch vorgesehen sind. Laut EHB zeigen die Erfahrungen,

dass die meisten Lernenden ein besseres Sprachniveau in Englisch vorweisen als in der zweiten Landessprache. Daher ist es für EHB unklar, weshalb weniger Lektionen für die zweite Landessprache zur Verfügung stehen. Insgesamt sind für EHB neu zu wenig Lektionen für beide Fremdsprachen in der BM2 Typ WDW vorgesehen. Sie fragt sich, ob diese Regelung im Zusammenhang zur KV-Reform steht.

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen. Den Kantonen wird so ermöglicht, die Lernenden auf Basis der bereits erworbenen Kompetenzen zu fördern. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 betrachten sie hingegen kritisch. Das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis wäre eine transparentere Lösung. Sie befürworten die im RLP-BM vorgeschlagene Lösung aufgrund der Wichtigkeit der Gleichwertigkeit der Abschlüsse dennoch. **SDK und TRBS** werfen jedoch die Frage auf, wie die Noten berechnet werden, wenn das Niveau auf dem Niveau B1 bleibt, der Unterricht jedoch auf höherem Niveau stattfindet. Sie weisen darauf hin, dass in diesem Fall nicht nur die Abschlussprüfungsnoten, sondern auch die Semesternoten umgerechnet werden müssten, da sonst Rechtsunsicherheit entsteht. **SBBK, SDK und TRBS** begrüssen des Weiteren die Überarbeitung der fachlichen Kompetenzen sowie die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM1 bezieht.

SKKBS erachtet das Ziel, die Lernenden der BM WDW mit 120 Lektionen in Französisch auf das Niveau B2 zu bringen als ambitioniert. Kaufleute unter der neuen EFZ-Bildungsverordnung schliessen die berufliche Grundbildung nicht mehr zwingend mit Niveau B1 in Französisch ab, zudem besuchen häufig Lernende aus anderen Fachrichtungen und mit geringen Französischkenntnissen die BM2 des Typs WDW. Hingegen verfügen viele Lernenden über ein höheres Niveau in Englisch. Entsprechend regt SKKBS eine Lektionenzahl von 160 für Französisch und 120 für Englisch an.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK in diesem Kapitel. LKB befürchtet zudem, dass die Umrechnung aller Zeugnisnoten bei Anhebung auf das Niveau B2 zu einem hohen administrativen Aufwand sowie häufig zur Note 6 führt. Gemäss LKB ist das Ausweisen des Niveaus B2 der Umrechnung vorzuziehen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

AKAD/Minerva spricht sich dagegen aus, dass die Kantone das Niveau autonom auf B1 oder B2 festlegen, da dies der schweizweiten Vergleichbarkeit entgegenwirkt. Sie wünscht eine klare und einheitliche Regelung und lehnt auch die Umrechnung von Noten auf ein tieferes Niveau ab. Sie weist darauf hin, dass die Fachhochschulen in der zweiten Landessprache tendenziell keine Präferenz für das Niveau B1 oder B2 haben.

KV ZH teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK in diesem Kapitel. KV ZH befürchtet zudem, dass die Umrechnung aller Zeugnisnoten bei Anhebung auf das Niveau B2 zu einem hohen administrativen Aufwand sowie häufig zur Note 6 führt. Gemäss KV ZH ist das Ausweisen des Niveaus B2 der Umrechnung vorzuziehen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teil sämtliche Bemerkungen von **SBBK** in diesem Kapitel.

Kapitel 6.3: Englisch

Kantone

GE, LU, NE, NW, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AR, BE, BL, BS, GR, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Möglichkeit, kantonal ein höheres ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen in Englisch festzulegen. **SG** überlegt sich, bei genügend grossem Mengengerüst beide Zielniveaus parallel anzubieten. SG findet es allerdings ambitioniert, in der Ausrichtung WDW mit nur 120 Lektionen das vorgeschriebene Niveau von B2 zu erreichen.

AR, BE, BL, BS, GR, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH betrachten die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 eher kritisch. Das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis wäre eine transparentere Lösung. Sie befürworten die im RLP-BM vorgeschlagene Lösung aufgrund der Wichtigkeit der Gleichwertigkeit der Abschlüsse dennoch. **SH** merkt an, dass das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus und die erreichte Note im Notenausweis insbesondere in Englisch wertvoll ist. **ZH** merkt an, dass rechtlich gesehen das Resultat nicht nur bei der Abschlussprüfung umgerechnet werden muss, sondern auch bei den Semesterzeugnissen. Ansonsten besteht gemäss ZH die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler nur provisorisch promoviert werden können, weil das Sprachniveau im Englisch bei den Semesterzeugnissen nicht auf B1 umgerechnet wird. Zudem ist gemäss ZH damit im kantonalen Quervergleich die Rechtsgleichheit nicht gewahrt. Zudem stellt sich ZH die Frage, wie auf das Niveau B1 umgerechnet werden soll. **BS** begrüsst die Umrechnung im Englisch in Anbetracht der Wichtigkeit der Sprache für die Studierfähigkeit nicht. Es sollte die Möglichkeit bestehen, beim kantonalen Entscheid für Niveau B2 die Abschlussprüfungen auf Niveau B2 im Zeugnis auszuweisen nicht auf B1 umzurechnen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL,GR, SH, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen.

AR, BE , BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Klärung in Abschnitt 6.3.4.3, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM1 bezieht.

AG merkt an, dass auf S. 34 im Abschnitt «Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch» im zweiten Absatz die Formulierung «die zweite Landessprache» mit «Englisch» ersetzt werden muss.

BE empfiehlt im Abschnitt 6.3.4.4, «Easy Reader» zu streichen oder die höchste Stufe vorzusehen, da Englisch auf Niveau B2 eine grundsätzliche Anforderung der Studierfähigkeit darstellt.

JU kritisiert, dass im Typ WDW in der BM1 mehr Lektionen vorgesehen sind als in der BM2. Diese Regelung entspricht gemäss JU nicht der Praxis. Zudem kritisiert JU, dass 240 Lektionen zu wenig sind, um das Niveau B2 zu erreichen. Gemäss JU sind dafür 280 Lektionen erforderlich, diese sollten daher beibehalten werden. Ebenso sind laut JU in der BM2 Typ WDW 160 Stunden zu wenig, um das Niveau B2 zu erreichen, dafür werden 200 benötigt.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

EHB kritisiert, dass bei WDW unterschiedliche Anzahl Lektionen und Lernstunde in der zweiten Landessprache und in Englisch bei der BM1 und BM2 sowie Unterschiede beim zu erreichenden Niveau in der zweiten Landessprache und in Englisch vorgesehen sind. Laut EHB zeigen die Erfahrungen, dass die meisten Lernenden ein besseres Sprachniveau in Englisch vorweisen als in der zweiten Landessprache. Daher ist es für EHB unklar, weshalb weniger Lektionen für die zweite Landessprache zur Verfügung stehen. Insgesamt sind für EHB neu zu wenig Lektionen für beide Fremdsprachen in der BM2 Typ WDW vorgesehen. EHB fragt sich, ob diese Regelung im Zusammenhang zur KV-Reform steht.

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen. Den Kantonen wird so ermöglicht, die Lernenden auf Basis der bereits erworbenen Kompetenzen zu fördern. Eine Mehrheit der SDK-Schulen vertritt gemäss **SDK und TRBS** zudem die Meinung, dass das Niveau B1 zu tief angesetzt ist, sie schlagen das Niveau B2 oder gar C1 vor. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 betrachten sie hingegen kritisch. Das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis wäre eine transparentere Lösung. Sie befürworten die im RLP-BM vorgeschlagene Lösung aufgrund der Wichtigkeit der Gleichwertigkeit der Abschlüsse dennoch. **SDK und TRBS** werfen jedoch die Frage auf, wie die Noten berechnet werden, wenn das Niveau in Englisch auf dem Niveau B1 bleibt, der Unterricht jedoch auf höherem Niveau stattfindet. Sie weisen darauf hin, dass in diesem Fall nicht nur die Abschlussprüfungsnoten, sondern auch die Semesternoten umgerechnet werden müssten, da sonst Rechtsunsicherheit entsteht. **SBBK, SDK und TRBS** begrüssen des Weiteren die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM1 bezieht.

KSHW findet die Angabe von Beispielen literarischer Werke nicht zeitgemäss. Die Werkauswahl ist den Fachlehrpersonen zu überlassen, die kompetent dafür sind.

Interkantonale und kantonale Organisationen

ALV begrüsst, dass im Fach Englisch grundsätzlich das Niveau B1 und in der BM WDW das Niveau B2 angestrebt wird, da Wirtschaftsstudiengänge an FH teils bilingual angeboten werden.

BCH-FPS und LCH stellen fest, dass das Niveau im revidierten Rahmenlehrplan gesenkt wird, da aktuell bei den rezeptiven Kompetenzen das Niveau B1+ vorgeschrieben ist. Damit Texte auf Englisch rezipiert werden können, ist dieses Niveau mindestens beizubehalten.

LKB teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK in diesem Kapitel. Sie befürchtet, dass die Umrechnung aller Zeugnisnoten bei Anhebung auf das Niveau B2 zu einem hohen administrativen Aufwand sowie häufig zur Note 6 führt. Eine Ausweisung des Niveaus B2 ist der Umrechnung vorzuziehen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BZT weisen darauf hin, dass auf Seite 34 «die zweite Landessprache» zu «das Fach Englisch» geändert werden müsste. **BSA** macht den gleichen Hinweis und schlägt eine Änderung zu «eine Fremdsprache» vor.

AKAD/Minerva spricht sich dagegen aus, dass die Kantone das Niveau autonom auf B1 oder B2 festlegen, da dies der schweizweiten Vergleichbarkeit entgegenwirkt. Sie wünscht eine klare und einheitliche Regelung und lehnt auch die Umrechnung von Noten auf ein tieferes Niveau ab. Sie weist darauf hin, dass die Fachhochschulen im Fach Englisch klar Niveau B2 präferieren.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teil sämtliche Bemerkungen von SBBK in diesem Kapitel und begrüsst die Überarbeitung der fachlichen Kompetenzen.

Kapitel 6.4: Mathematik

Kantone

AG, GE, LU, NE, NW, SG, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM WD. Dies bezieht sich auf die Kapitel 6.4.1 und 6.4.4.3.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Erhöhung der Anzahl Lektionen für die Gruppe 1 in Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie.

JU macht detaillierte Anmerkungen zu den Stundenzahlen und Lernzielen im Fach Mathematik. JU begrüsst die Anpassungen zu den Hilfsmitteln, und dass in Kapitel 6.4.4.1 keine Stunden gestrichen wurden, obwohl viele Ziele verschoben wurden, da dies bereits der aktuellen Umsetzung für die BM2 entspricht. Zu Kapitel 6.4.4.3 merkt JU an, dass die Unterrichtslektionen von 50 auf 47 reduziert, die Ziele aber beibehalten wurden. Insbesondere wird mit Teilgebiet 1.5 das Ziel für WDW beibehalten, das am meisten Zeit in Anspruch nimmt. Zudem bemängelt JU, dass im Lerngebiet 2 weniger Lektionen angesetzt, aber nur eine fachliche Kompetenz («elementare Potenzgleichungen mit ganzzahligen und rationalen Exponenten lösen») gestrichen wurde. Diese fachliche Kompetenz fungiert aber als Voraussetzung für Teilgebiet 5.1. In diesem Sinne muss im Teilgebiet 5.1 mehr Zeit für die Vermittlung der Kompetenzen einberechnet werden JU merkt darüber hinaus an, dass die Streichung des Teilgebiets 3.2 nichts an den zu erreichenden Zielen ändert, da dieses Teilgebiet anderweitig bereits abgedeckt ist. Ebenfalls weist JU auf eine Unstimmigkeit hin, dass bei Teilgebiet 5.1 Logarithmen mit allen Basen genannt werden, in Teilgebiet 3.5 jedoch nur noch Logarithmen mit Basis 10. Weiter kritisiert JU, dass im Teilgebiet 4 weniger Lektionen angesetzt sind – und dies bei unveränderten Zielen. Im Lerngebiet 5 wurde die Lektionendotation ebenfalls reduziert, wobei der Grossteil der Lernziele im Typ WDW beibehalten wurde. Die Lektionendotation ist zur Erreichung der Lernziele nicht ausreichend. Auch in Kapitel 6.4.4.5, Lerngebiet 5, ist die Lektionenzahl zur Erreichung der fachlichen Kompetenzen zu tief.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der Ausrichtung WD. Dies bezieht sich auf die Kapitel 6.4.1 und 6.4.4.3. Ebenfalls begrüssen sie die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgängerinnen und -abgänger seit Einführung des Lehrplan 21.

Interkantonale und kantonale Organisationen

BCH-FPS und LCH kritisieren mit Verweis auf Kapitel 6.4.4.3, dass die Kürzung der Anzahl Lektionen nicht mit einer Anpassung des zu vermittelnden Stoffumgangs einhergeht und bemängeln insbesondere die Kürzung von Lektionen bei den Anwendungen im wirtschaftlichen Kontext. Sie beantragen, die Kürzung der Anzahl Lektionen im Fach Mathematik zu streichen oder die Lerninhalte an die zur Verfügung stehenden Lektionen anzupassen.

LKB teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel sowie die Bemerkungen von BCH-FPS und LCH zu Kapitel 6.4.4.3.

SVMEP kritisiert, dass die Kürzung der Anzahl Lektionen nicht mit einer Anpassung des zu vermittelnden Stoffumfangs einhergeht.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

KV ZH und BS Bülach äussern eine Reihe an Änderungswünschen zu den fachlichen Kompetenzen in Kapitel 6.4.4.3. Sie schlagen beispielsweise vor, die Themen äquivalenter Zinssatz und Annuität zu streichen oder weisen darauf hin, dass elementare Exponential- und Logarithmusgleichungen ohne Potenzgleichungen für das Verständnis nicht zielführend sind, weshalb eine Streichung der Potenzgleichungen effektiv nicht zu Lektioneneinsparungen führt.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 7: Schwerpunktbereich

Kapitel 7.1: Finanz- und Rechnungswesen

Kantone

AG, GE, NE, NW, SG, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen im Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen die Präzisierung der Lektionen für die BM2 Typ WDW und die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen. **JU** begrüsst die Präzisierung der Lektionen, insbesondere die Erhöhung auf 40 Lektionen. Allerdings merkt JU an, dass die Erreichung der überfachlichen Kompetenzen aufgrund des Stoffumfangs schwierig ist. Bezüglich der IKT-Kompetenzen

merkt **BE** an, dass die Applikationen der Buchhaltung nicht im Detail behandelt werden können, da dies anderweitig eine Stoffreduktion nach sich ziehen würde.

Bezüglich der Lerngebiete und den fachlichen Kompetenzen schätzen und begrüssen **AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH** bei Gruppe 1 den Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen. **FR** merkt diesbezüglich an, dass der Kennzeichnung mit */**/*** schwer zu folgen ist. Die Kantone begrüssen bei Gruppe 2 die Ergänzungen der Tabelle inkl. der Präzisierung. **JU** merkt an, dass bei den Zielen oder Stundendotationen keine Änderungen vorgesehen sind, und ist der Meinung, dass es bei einem so umfangreichen Lehrplan schwierig ist, überfachliche Kompetenzen zu entwickeln. Bei Gruppe 1 (BM2) (Kap. 7.1.4.2) und Gruppe 2 (7.1.4.3) ist JU mit der Kürzung der Stunden einverstanden.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz fordert, darauf zu achten, dass dieser fachspezifische Rahmenlehrplan auf die neuen Bildungsverordnung bzw. den neuen Bildungsplan Kaufmann/Kauffrau EFZ abgestimmt ist und berücksichtigt, dass nicht alle Absolventinnen und Absolventen die Option «Finanzen» gewählt haben.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Präzisierungen der Lektionen für die BM2 WDW sowie die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen. Weiter schätzen und begrüssen sie den Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen. Weiter begrüssen sie die Ergänzungen und Präzisierungen der Tabelle der fachlichen Kompetenzen in Kapitel 7.1.4.3.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 7.2: Gestaltung, Kunst, Kultur

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 7.3: Information und Kommunikation

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Ergänzungen der überfachlichen Kompetenzen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 7.4: Mathematik

Kantone

AG, FR, GE, NE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

JU merkt an, dass in mehreren Lerngebieten Lernziele hinzugefügt wurden, aber keine zusätzlichen Lektionen gesprochen wurden, um diese Ziele zu erreichen. Das spiegelt gemäss JU teilweise die Tatsache wieder, dass das Grundlagenfach im Verhältnis zum Schwerpunktfach für die BM2 unverhältnismässig gross ist. Bei Teilgebiet 3.1 schlägt JU die Ergänzung «ohne Differenzialrechnung» vor, da die jetzige Formulierung missverständlich ist.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH halten fest, dass die Änderungen im Rahmen eines Abgleichs der vermittelten Lerngebiete im Grundlagefach und im Schwerpunktfach erfolgen und stimmig erscheinen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS beurteilen die Änderungen als stimmig.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 7.5: Naturwissenschaften

Kantone

AG, FR, GE, NE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

JU merkt an, dass die Anzahl Lektionen im Verhältnis zur tatsächlichen Wochenzahl (max. 39 Wochen) überdotiert ist.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Ergänzungen der überfachlichen Kompetenzen. **JU** merkt an, dass das «Nachhaltigkeit orientierte Denken» besser im Rahmen der IDPA oder des IDAF als im Fachprogramm erarbeitet werden kann.

BE merkt an, dass die Thematik «Wellen» die Schwingungslehre voraussetzt und diese deshalb zu ergänzen ist. Zudem regt **BE** an, die Lerngebiete 6-10 über die Ausrichtungen TALS, NLL und GESO hin kohärent zu harmonisieren.

JU hat diverse Anmerkungen zu den Lerngebieten und fachlichen Kompetenzen. JU merkt an, dass die letzten drei aufgeführten überfachlichen Kompetenzen in Kapitel 7.5.4 aufgrund der verfügbaren Räumlichkeiten und Ressourcen nur schwierig zu erreichen sind. In Kapitel 7.5.4.1 ist die Kompetenz bezüglich der Neutralisationsreaktion von entscheidender Bedeutung und sollte nicht gestrichen werden. Zu 7.5.4.4 schlägt JU vor, die Lernziele 3.1, 4.2, 6.1 und 9.1 in Anlehnung an den fachspezifischen RLP für Gruppe 1 zu formulieren.

Abgesehen von BE und JU haben die restlichen Kantone keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel und hat explizit keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.

Kapitel 7.6: Sozialwissenschaften

Kantone

AG, FR, GE, JU, NE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Ergänzungen zu den überfachlichen Kompetenzen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 7.7: Wirtschaft und Recht

Kantone

GE, NE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

JU schlägt vor, in Kapitel 7.7.4.2 die Sternchen mit den zu kürzenden Lektionen nach Lerngebiet zu ergänzen. Zudem besteht bei 7.7.4.3.die Schwierigkeit aufgrund der ähnlichen Formulierung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen den Prüfungsstoff einzugrenzen. Es wird vorgeschlagen, die fachlichen Kompetenzen durch die zwingend zu behandelnden Themen zu ergänzen.

AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Präzisierung der Lektionen für die BM2 WDW, die Ergänzungen der überfachlichen Kompetenzen sowie die Nachweise der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in den beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz ist der Ansicht, dass im Bereich der überfachlichen Kompetenzen die Medienkompetenz zu wenig berücksichtigt wird, also die Fähigkeit, verschiedene Medienkanäle als auch deren Inhalte kompetent und kritisch zu nutzen sowie mit und in diesen Kanälen zu agieren. Weiter erachtet KV Schweiz Kommunikationskompetenz sowie Kompromiss- bzw. Kooperationsfähigkeit als zentrale Kompetenzen, um im künftigen Arbeitsmarkt bestehen zu können.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Präzisierungen der Lektionen für die BM2 WDW sowie die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen. Weiter schätzen und begrüssen sie den Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 8: Ergänzungsbereich

Kapitel 8.1: Geschichte und Politik

Kantone

AG, GE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Ergänzungen der überfachlichen Kompetenzen.

NE wünscht bei der Sozialkompetenz eine Ergänzung («développer un sentiment d'appartenance commun (à la region, au canton, à la Suisse»). Mit Blick auf die Sprachkompetenz merkt der Kanton an, dass einige überfachliche Kompetenzen wie «fachspezifische Terminologien verstehen» oder «sich in der Fachsprache äussern» im Vordergrund stehen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Kapitel 8.2: Technik und Umwelt

Kantone

AG, AI, GE, NE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Ergänzungen der überfachlichen Kompetenzen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

VBV ist der Ansicht, dass die Lerngebiete und fachlichen Kompetenzen für die erwähnten Berufsfelder auf die neue kaufmännische Grundbildung abzustimmen sind, damit auch Lernende der kaufmännischen Grundbildung EFZ mit BM1 die Option Technologie belegen können.

Kapitel 8.3: Wirtschaft und Recht

Kantone

AG, AI, GE, NE, NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Ergänzungen der überfachlichen Kompetenzen. **JU** schlägt eine andere Sortierung der fachlichen Kompetenzen und Lernzielen vor.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

5.4 Richtlinien und Abschlussprüfungen

Kapitel 9: Richtlinien

Kapitel 9.1: Richtlinien zum interdisziplinären Arbeiten

Kantone

GE, NW, GE, VD haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS FR, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH begrüssen die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht explizit.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, ZG, begrüssen die Anpassungen bezüglich der Organisation des IDAF sowie die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen. **NE, SG** finden allerdings einschränkend, dass mind. 6 Fächer vorgeschrieben sind. **NE** ist der Ansicht, dass höchstens drei unterschiedliche Fächer beteiligt sein sollten. **ZH** ergänzt, dass die Vorgabe, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, die Organisation unnötig erschwert, weshalb auf diese Vorgabe verzichtet werden soll.

AI, AR, BE, BL, GL, LU, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH schlagen für Punkt 9.1.1 Absatz 2 folgende Umformulierung vor: «Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV festzulegen sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten.» Zudem regen **AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW SH, SO, TG, TI, ZG** eine Klärung an, ob sich die Vorgabe der sechs Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Ergänzungen zu den überfachlichen Kompetenzen**. FR** wünscht sich allerdings mehr Klarheit bezüglich der Verwendung von KI. **JU** wünscht bei der Kompetenz Informationssuche die Ergänzung Informationsbeschaffung mit persönlichen Methoden (Interviews, Fragebogen, direkte Beobachtung).

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, SZ, TI, UR, VS begrüssen angesichts der Entwicklungen im Bereich KI, dass bei der IDPA eine vertiefende Diskussion am Anschluss der Präsentation stattfindet. Weiter begrüssen die genannten Kantone, dass die Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche überlassen wird. Ebenfalls begrüssen die genannten Kantone die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeit.

AG schlägt bezüglich der Bewertung der IDPA vor, dass eine Vorgabe einer Spannbreite der Gewichtung der einzelnen Bestandteile in der Gesamtnote gemacht wird. Die exakte Gewichtung soll durch die Schulen festgelegt werden.

JU wünscht sich eine Anpassung im Absatz 9.1.4.1, dass sich die IDPA auf mindestens zwei Fächer des Berufsmaturitätsunterrichts und auf die Arbeitswelt oder auf eine gesellschaftliche oder umweltbezogene Problematik beziehen soll. Sie soll während zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts stattfinden und Bestanteil der Berufsmaturitätsprüfung sein.

AR, BE, BL, BS, GR, ZG, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG verweisen bei Abschnitt 9.1.5.1 auf ihre Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK begrüsst explizit die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens. Sie schlägt jedoch eine Umformulierung des Satzes «Insbesondere für die Erarbeitung […] ausreichenden Anzahl Lektionen.» vor: «Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV festzulegen sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten.». SBBK begrüsst die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen. In Bezug auf Kapitel 9.1.4.2 begrüsst sie die Anpassungen sowie die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen. Sie moniert dennoch, dass unklar ist, ob sich die sechs Fächer auf den Unterricht oder die IDAF-Leistungen beziehen, und wünscht sich eine Klärung. SBBK würde die sechs Fächer lediglich als Empfehlung und nicht als Vorgabe definieren. In Bezug auf Kapitel 9.1.5.1 verweist sie auf ihre Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV. Weiter begrüsst sie die Ergänzungen und Präzisierungen in Kapitel 9.1.5.3 und, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.

SDK und TRBS teilen die Bemerkungen von SBBK in diesem Kapitel grundsätzlich. Einige SDK-Mitglieder wünschen, dass für das IDAF als Richtwert ein Maximalumfang von 10% der Lektionen festgelegt wird. In Bezug auf Kapitel 9.1.4.2 begrüssen SDK und TRBS die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, nur teilweise. Sie monieren, dass die IDAF-Organisation dadurch sehr komplex wird und verlangen, auf diese Vorgabe zu verzichten. In Bezug auf Kapitel 9.1.5.1 verweisen sie ebenfalls auf ihre Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.

EHB fragt sich, wie hoch das Minimum an Lektionen ist, das für das interdisziplinäre Arbeiten aufgewendet werden muss, und schlägt vor, eine Bandbreite festzulegen. Zudem ist EHB der Meinung, dass der Einbezug von sechs Fächern im IDAF für die BM2-Vollzeitklassen problematisch sein könnten.

Interkantonale und kantonale Organisationen

BCH-FPS und LCH regen an, auf die Vorgabe der sechs am IDAF beteiligten Fächer zu verzichten, da dies die Organisation des IDAF erschwert.

LKB teilt sämtliche die Bemerkungen von SBBK in diesem Kapitel. In Bezug auf Kapitel 9.1.5.1 verweist LKB auf die eigene Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

KV ZH begrüsst die Flexibilisierung des IDAF-Unterrichts, die Vorgabe von sechs beteiligten Fächern erachtet sie jedoch als nicht praktikabel.

Die restlichen Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

OdASanté wiederholt in Bezug auf den Stellenwert des wissenschaftlichen Schreibens ihre Bemerkung zu Kapitel 3 des Rahmenlehrplans (vgl. Ergebnisbericht, Kapitel 5.2).

Kapitel 9.2: Richtlinien zum mehrsprachigen Berufsmaturitätsunterricht und zur mehrsprachigen Berufsmaturität

Kantone

AG, JU, NW, SG, VD haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

VS hält übergeordnet fest, dass die Überarbeitung des Kapitels Klarheit und ein wesentlich besseres Verständnis der Regelungen der mehrsprachigen Angebote schafft.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Präzisierung von mehrsprachigem Unterricht und mehrsprachiger Maturität, da bisher ein immersiver Unterricht nicht explizit möglich war.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH schlagen bei 9.2.3.2 und 9.2.4.2 (Sprachen) folgende Neuformulierung vor: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen, dass die sprachlichen Kompetenzen aus den Bewertungen der Abschlussprüfung der mehrsprachigen Berufsmaturität explizit ausgeklammert werden. Ebenfalls erscheint für **AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH** schlüssig, dass Antworten nur in der Zielsprache berücksichtigt werden.

Für **AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH** scheint es nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich, wenn kantonal einheitliche Abschlussprüfungen für mehrsprachige BM-Bildungsgänge verwendet und diese teilweise oder ganz übersetzt werden sollen. Im Falle von mehrsprachigen Kantonen soll diese Regelung flexibel ausgelegt werden können. Die Kantone begrüssen, dass dazu keine detaillierten Bestimmungen im Rahmenlehrplan definiert sind.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen, dass die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersiondidaktik nicht verlangt wird, wenn das mehrsprachige Angebot auf zwei einsprachigen Bildungsgängen in unterschiedlicher erster Landessprache basiert.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Präzisierung der bereits bestehenden Angebote «mehrsprachiger Unterricht» und «mehrsprachige Berufsmaturität» sowie die explizite Erwähnung und Ermöglichung eines immersiven Unterrichts. Sie schlagen folgende Umformulierung des Satzes in Kapitel 9.2.3.2 und Kapitel 9.2.4.2 vor: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.» Sie begrüssen weiter die Präzisierungen in Kapitel 9.2.4 und haben keine Bemerkungen zu den sprachlichen Anpassungen in den Kapiteln 9.2.4.1 und 9.2.4.7. In Bezug auf Kapitel 9.2.4.6 begrüssen sie, dass die sprachlichen Kompetenzen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Sie finden es schlüssig, dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden. Hingegen erachten sie es nicht in jedem Fall förderlich für die Qualität der Abschlussprüfungen, dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen. Sie machen weitere Ausführungen zu Prüfungen in mehrsprachigen Kantonen und bilingualen Bildungsgängen und begrüssen dabei, dass die entsprechenden Aspekte («Finessen») nicht im Rahmenlehrplan definiert werden.

KSHW begrüsst grundsätzlich die Einführung von immersivem Unterricht neben dem bilingualen Unterricht, wünscht jedoch, dass das Angebot sowohl für Schulen als auch Lernende freiwillig sein muss. Sie ist weiter der Ansicht, dass der Unterschied zwischen immersivem und bilingualem Unterricht unklar ist.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS teilt die Bemerkungen von KSHW in diesem Kapitel.

BCH-FPS und LCH wünschen, den Satz «Antworten in der ersten Landessprache sind bei Prüfungsaufgaben, welche in der Fremdsprache zu lösen sind, nicht zu berücksichtigen.» zu streichen, da es im Ermessen der Lehrpersonen liegen soll, ob eine Antwort als richtig gilt oder nicht. Die Vorgabe verletzt das Prinzip des bilingualen Unterrichts, dass der Inhalt und nicht die Sprache zu beurteilen ist.

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel. Sie plädiert jedoch genau wie BCH-FPS und LCH für eine Streichung des Satzes zur Berücksichtigung von Antworten. Insbesondere in den Fächern Mathematik und Naturwissenschaften sollen auch Antworten in der ersten Sprache als richtig gewertet werden können.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Kapitel 9.3: Richtlinien zum Blended Learning

Kantone

AG, JU, NW, VD haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH begrüssen die Richtlinien zum Blenden Learning.

AR und SG wünschen bei den Eckwerten zur Umsetzung der Blended Learning Angebote mehr Gestaltungsspielraum, vor allem bei der BM1. Ihnen scheint 25% Blended Learning eher knapp, da es auch für die FH sinnvoll ist, wenn die Lernenden bereits ausgiebig Erfahrungen mit Blended Learning mitbringen.

NE begrüsst, dass die Einführung von Blended Learning nicht obligatorisch ist.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

FDP unterstützt die Einführung von Blended Learning, da dieser Ansatz den Unterricht modernisiert und den aktuellen Bedürfnissen von Unternehmen, Schülerinnen und Schülern entspricht sowie die Selbständigkeit und Eigenverantwortung stärkt.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV und economiesuisse fordern, dass bei den Eckwerten für die Umsetzung von Blended Learning (Kapitel 9.3.4) keine zu starken Einschränkungen gemacht werden sollen. Zudem wünschen sie, dass die BM weiterhin auch für Berufstätige attraktiv gestalt- und umsetzbar ist, weshalb die Vorgabe zur Präsenzzeit (40%) offener formuliert werden soll. **sgv** erachtet die Eckwerte zum Blended Learning ebenfalls als zu regulierend und plädiert für eine offenere Formulierung.

Travail.Suisse begrüsst die Richtlinien zum Blended Learning ausdrücklich. Travail.Suisse ist einverstanden damit, dass Blended Learning nur zurückhaltend zugelassen wird, um die Lernenden nicht zu überfordern. Nichtsdestotrotz anerkennt Travail.Suisse die Vorteile von flexibleren Lernsettings, insbesondere für die BM2. Travail.Suisse fordert deshalb eine raschestmögliche Evaluation dieser Richtlinien, um allenfalls korrigierend (im Sinne einer restriktiveren oder grosszügigeren Handhabung) Anpassungen vorzunehmen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen explizit die Richtlinien zum Blended Learning, die einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings ermöglichen. Auch die Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings sowie die Präzisierung in Art. 5 BMV und die ergänzenden Bestimmungen dazu im Rahmenlehrplan begrüssen sie. In Bezug auf Kapitel 9.3.4 sind sie mit der Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM1 und BM2 einverstanden. Sie weisen aber darauf hin, dass diese Vorgabe bei langjährig bestehenden Bildungsgängen privater Anbieter zu einer Reduktion des Umgangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens führen wird. Schliesslich begrüssen sie die Vorgaben zur Konzeption von Blended Learning-Angeboten (Kapitel 9.3.5) und die Anforderungen an die Lehrpersonen (Kapitel 9.3.6).

Interkantonale und kantonale Organisationen

ALV betont, dass Blended Learning nicht dazu führen darf, dass die Lernenden alleine gelassen werden, und wehrt sich gegen eine Reduktion von Unterrichtslektionen. Er erachtet 40% Präsenzlektionen bei der BM2 als zu tief und schlägt ein Minimum von 60% vor. Erfahrungsgemäss braucht es dies für einen erfolgreichen Abschluss und gleichzeitig haben die Schulen damit die Möglichkeit, flexible Profile einzuführen. Er betont, dass Raumsparübungen nicht mit Blended Learning verknüpft werden dürfen und die Schulen genügend Ressourcen benötigen, z.B. auch für die Weiterbildung der Lehrpersonen.

BCH-FPS ist der Ansicht, dass die Ausführungen im RLP deutlich machen, dass Blended Learning keinesfalls nur digital stattfinden kann. Von dem her müssen digitale Medien in Kapitel 9.3.1 nur als eine Option für Blended Learning aufgeführt werden. In Bezug auf Kapitel 9.3.1.3 regt BCH-FPS an, das individuelle Lernen vom Blended Learning zu trennen, da es nicht von den Lehrpersonen angeleitet wird. Das individuelle Lernen ist entsprechend nicht den 1440 Unterrichtslektionen zuzurechnen, sondern den verbleibenden Lernstunden. Mit Blick auf Kapitel 9.3.4 erachtet BCH-FPS die Vorgaben zum Blended Learning und den Präsenzunterricht als zu eng, da im digitalen Lernen rasante Entwicklungen erfolgen. BCH-FPS ist der Meinung, dass die Eckwerte auf einer Studie beruhen, die nicht den wissenschaftlichen Kriterien entspricht und dass das Verhältnis von Präsenzunterricht und ortsunabhängigem Lernen willkürlich ist. Weiter erachtet sie das Festlegen von Zahlen für nicht synchrones Lernen vor Ort und ortsunabhängiges synchrones Lernen weder als notwendig noch als didaktisch nachvollziehbar. BCH-FPS schlägt anstelle von Eckwerten vor, verschiedene didaktische Modelle anzubieten.

LKB teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

SVMEP kritisiert die Einführung des Blended Learnings, welche die Arbeitsbedingungen der Lernenden und Lehrpersonen verändern wird.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

AKAD/Minerva ist in Bezug auf Kapitel 9.3.4 der Ansicht, dass der Rahmenlehrplan die Situation von Berufstätigen nicht resp. zu wenig berücksichtigt, da maximal eine Berufstätigkeit von 60% für eine einjährige BM2 möglich ist, weil 40% synchrone Unterrichtsmomente gefordert sind. Die Vorgabe der 40% bedeutet dabei eine Praxisänderung um 10% gegenüber bisher und ist gemäss AKAD/Minerva willkürlich gewählt resp. nicht wissenschaftliche abgestützt. AKAD/Minerva beantragen eine Senkung des Prozentsatzes auf 30%.

BSA begrüsst die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsform sehr, da es die Flexibilität fördert, attraktive Modelle für die Lernenden und Lehrbetriebe schafft und auf die zunehmende Digitalisierung in der Arbeitswelt vorbereitet.

KV ZH begrüsst die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM1 und die BM2. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge.

SBW lehnt es ab, dass Präsenzlektionen nur synchron stattfinden sollen. Stattdessen sollen auch selbstorganisiertes sowie projektorientiertes Lernen asynchron, in Präsenz stattfinden, da die Lehrpersonen gerade dabei in Beziehung zu den Lernenden treten können. Sie stellt darüber hinaus die Verständnisfragen, ob es gemäss Rahmenlehrplan keine begleiteten Phasen des selbstorganisierten Lernens in Präsenz gibt, und ob «digital» immer bedeutet, dass sich die Lernenden ausserhalb der Schule befinden. Weiter hält sie das Begriffspaar «begleitet/individuell» für missverständlich, da es implizieren

könnte, dass Individualisierung nicht begleitet ist. Sie schlägt eine Unterscheidung zwischen geführt und individuell/begleitet vor. Dazu wird erläuternd eine tabellarische Übersicht über die Begegnungsformen «Präsenz» sowie «Digital» gegeben

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt sämtliche Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

OdA Umwelt erachtet es als sinnvoll, dass der Rahmenlehrplan neu Richtlinien zum Blended Learning enthält. Sie weist jedoch darauf hin, dass die BM2 durch die Vorgabe, dass 40% der Lektionen in Präsenz stattfinden müssen, deutlich erschwert werden. Es gibt keine Studien, die darauf hindeuten, dass bislang in berufsbegleitenden Lehrgängen eine tiefere Erfolgsquote oder ein tieferes Abschlussniveau erreicht wurden. Sie beantragt deshalb eine angemessene Senkung des Prozentsatzes der obligatorischen Präsenzlektionen.

SBV und suissetec fordern, dass bei den Eckwerten für die Umsetzung von Blended Learning (Kapitel 9.3.4) keine zu starken Einschränkungen gemacht werden sollen. Zudem wünschen sie, dass die BM weiterhin auch für Berufstätige attraktiv gestalt- und umsetzbar ist, weshalb die Vorgabe zur Präsenzzeit (40%) offener formuliert werden soll.

Weitere Organisationen

Swiss Olympic merkt an, dass das Festhalten an 40% Präsenzzeit nicht sinnvoll ist. Das Argument der Sicherstellung des sozialen Austauschs trifft auf Athletinnen und Athleten nicht zu, da ihr sozialer Austausch im Sport stattfindet. Swiss Olympic fordert, dass die Präsenzpflicht für Nachwuchsathletinnen und -athleten stärker reduziert oder ganz aufgeboben wird.

Kapitel 10: Formen der Abschlussprüfungen

Kapitel 10.1: Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich

Kantone

AG, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, TI, VD haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Für **AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH** ergibt es Sinn, dass die Kantone im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen festlegen, welche Hilfsmittel an der Prüfung zugelassen sind. **AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, TI, UR, VS, ZG, ZH** weisen allerdings darauf hin, dass dies in der Umsetzung für die Kantone aufgrund der interkantonalen Abstimmung Aufwand bedeutet.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS finden es sinnvoll, dass die Kantone im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen sollen, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Sie weisen jedoch darauf hin, dass dies für die Kantone aufgrund der interkantonalen Abstimmung Aufwand bedeutet.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz finden die Ausführungen über die zugelassenen Hilfsmittel im Grundsatz begrüssenswert. Sie sind jedoch der Ansicht, dass es nicht reicht, wenn erst im Prüfungsaufgebot darüber informiert wird. Stattdessen müssen die Hilfsmittel bei Unterrichtsbeginn in den verschiedenen Fächern bekannt sein. Sie fordern eine entsprechende Anpassung des Satzes «Die Mitteilung der erlaubten Hilfsmittel erfolgt mit dem Prüfungsaufgebot durch die Kantone. […].»

Kapitel 10.2: Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen den Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften. **SG** kritisiert, dass es zwingend ist, die Prüfungsnote aus addierten Punktzahlen verschiedener Teilfächer zu generieren. SG ist der Meinung, es sollte auch möglich sein, pro Teilfach eine eigene Note zu setzen und diese Noten gewichtet nach Lektionenzahl zu einer Gesamtnote zu vereinen. **UR** weist darauf hin, dass eine Prüfungsdauer von 20 Minuten im Fach Physik in der Ausrichtung GESO keine zweckmässige Prüfung erlaubt, die Dauer sollte deshalb auf 40 Minuten erhöht werden.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS haben zu den sprachlichen Anpassungen keine Bemerkungen. Sie begrüssen jedoch den Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften.

Interkantonale und kantonale Organisationen

BCH-FPS ist der Ansicht, die Dauer der Mathematik-Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich sollte auf zweimal 75 Minuten reduziert werden, damit sie der Dauer der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich entspricht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei gleicher Lektionenzahl eine unterschiedlich lange Prüfung stattfindet.

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel. Sie teilt zudem die Bemerkung von BCH-FPS zur Reduktion der Dauer der Mathematik-Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich und führt dazu neben dem Argument der Gleichbehandlung mit dem Grundlagenbereich weitere Gründe aus der Praxis an.

LCH teilt die Bemerkung von BCH-FPS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

BBZG lehnt die Vorgabe zur Berechnung der gewichteten Prüfungsnote in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften ab. Sie ist umständlich, da die Punktevergabe zwischen den Teilprüfungen koordiniert werden muss und so administrativen Aufwand verursacht. Eine Gewichtung kann auch ohne Koordinationsaufwand und Einschränkung mit gewichteten Teilnoten erfolgen.

BFH schlägt vor, die Integration einer Nachteilsausgleichsregelung in den Bestimmungen zu prüfen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 10.3: Formen der Abschlussprüfungen bei Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung

Kantone

AG, GE, JU, NE, NW, SG, VD haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH begrüssen die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung sehr. Ebenso begrüssen die genannten Kantone die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform bei den Ergänzungsfächern. **BS** bittet um Klärung, ob die zu präsentierende IDAF-Leistung neu erarbeitet werden muss oder ob eine vor der Wiederholung erarbeitete IDAF-Leistung präsentiert werden kann.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung sowie die gewährte Flexibilität betreffend die Prüfungsform bei den Ergänzungsfächern.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

KV ZH begrüsst die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung sehr.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Kapitel 10.4: Weitere Hinweise

Kantone

AG, GE, JU, NE, SG, VD, haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH kritisieren, dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss (vgl. Bemerkung zu den Kapiteln 6.2 und 6.3 des RLP). Hingegen begrüssen die genannten Kantone, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist, da dies zu einer Verzerrung der Leistungen führen würde.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH weisen darauf hin, dass eine weiterhin vergleichbare Anrechnung zwischen den Kantonen herausfordernd wird, wenn nicht länger der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anstelle der Abschlussprüfung anerkannt werden. **NW** lehnt diese Regelung ab (vgl. Bemerkungen zu Art. 22 Abs 3 f BMV).

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH begrüssen die Präzisierung zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms. **TI** würde sich diesbezüglich noch weitere Präzisierungen wünschen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS kritisieren, dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss (vgl. Bemerkung zu den Kapiteln 6.2 und 6.3 des RLP). Hingegen begrüssen sie, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des Unterrichts nicht der Fall ist. Weiter weisen sie darauf hin, dass die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anstelle der Abschlussprüfung anerkannt werden, in der Praxis Herausforderungen schaffen wird, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Präzisierung zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms begrüssen sie.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

5.5 Schlussbestimmungen

Kapitel 11: Schlussbestimmungen

Kapitel 11.1: Aufhebung des bisherigen Rahmenlehrplans

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

Die gesamtschweizerischen Organisationen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

Die interkantonalen und kantonalen Organisationen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Kapitel 11.2: Übergangsbestimmungen

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

Die gesamtschweizerischen Organisationen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

Die interkantonalen und kantonalen Organisationen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Kapitel 11.3: Inkrafttreten

Kantone

AG, GE, JU, NE, SG, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

NW fordert, dass das Inkrafttreten des RLP synchron zur BMV per 31. Juli 2026 erfolgt.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH fordern die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. März 2026, da ein Inkrafttreten per 1. Januar 2026 für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar eine grosse Herausforderung ist.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS lehnen die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans auf den 1. Januar 2026 ab, da dies Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar vor grossen Herausforderungen stellen würde. Dies, obwohl es sich nicht um eine Totalrevision handelt und entsprechend nicht alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssen. Sie fordern eine Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans auf den 1. März 2026.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

5.6 Anhänge

Anhang 1: Erläuterungen und Literaturnachweis zum Kompetenzmodell

Kantone

Die Kantone haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

Die gesamtschweizerischen Organisationen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

Die interkantonalen und kantonalen Organisationen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Anhang 2: Liste überfachlicher Kompetenzen

Kantone

AG, FR, GE, JU, NE, NW, SG, SZ, VD haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH begrüssen die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen.

SK BSLB und Profunda möchten nach dem ersten Satz einen Satz zu Laufbahngestaltungskompetenzen ergänzen: «Diese überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Laufbahngestaltungskompetenzen, tragen zur selbstbestimmten Laufbahngestaltung und zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit bei.» Zudem fordern sie die Aufnahme einer zusätzlichen Kompetenz-Kategorie «Laufbahngestaltungskompetenzen» mit vier Unterpunkten.

Interkantonale und kantonale Organisationen

VBB teilt die Bemerkung von SK BSLB und Profunda in diesem Kapitel zur zusätzlichen Aufnahme der Kompetenz-Kategorie «Laufbahngestaltungskompetenzen».

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

LBZ teilt die Bemerkungen von SK BSLB und Profunda in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

OdASanté wiederholt in Bezug auf den Stellenwert des wissenschaftlichen Schreibens ihre Bemerkung zu Kapitel 3 des Rahmenlehrplans (vgl. Ergebnisbericht, Kapitel 5.2).

Anhang 3: Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA

Kantone

AG, GE, NE, NW, SG, SZ, VD haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH begrüssen die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA. Da das Qualifikationsverfahren in Kantonshoheit fällt, regen sie an, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.

VS begrüsst die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA.

VD merkt an, dass es sich bei der Präsentation mit ausführlicher Diskussion eher um eine Präsentation einer mündlichen Prüfung handelt.

JU wünscht, bei Punkt 1.2.1 einen Spiegelstrich zu ergänzen («Le lien avec le monde du travail ou avec une problématique sociétale ou environnementale est évident»).

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDAP, regen jedoch an, dass die Kantone Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen können, da die Qualifikationsverfahren in der Hoheit der Kantone liegen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Anhang 4: Empfehlungen zur Umsetzung von RLP-BM und BMV

Kantone

AG, GE, NE ,NW, SG, SZ, VD, VS haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR, ZG betonen, dass es für die Kantone eine weitreichende Neuerung bedeutet, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit abgewichen werden kann, sind entscheidend, um das Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung nicht zu gefährden, weshalb sie nicht zu eng gefasst werden dürfen. Die Kantone begrüssen in diesem Sinne die Empfehlungen der konkreten Umsetzung, auch wenn sie sehr operativ ausfallen.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SO,TG, UR begrüssen die Hinweise zum Umgang mit KI, da sie dem aktuellen Stand der Diskussionen entsprechen. **JU** kritisiert, dass das Problem des Einsatzes von KI im Rahmenlehrplan zu wenig Erwähnung findet und eine gemeinsame Philosophie wünschenswert ist.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TG, TI, UR begrüssen die exemplarische Lektionen-Tabelle sehr.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesverwaltung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS betonen mit Blick auf Kapitel 4.3, dass die Vorgabe der kantonalen Einheitlichkeit der Prüfungen für viele Kantone eine weitreichende Neuerung darstellt. Sie erachten deshalb die Konkretisierungen zur Frage, wann von der Einheitlichkeit abgewichen werden darf, als sehr wichtig. Sie betonen weiter, dass die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung nicht durch eine zu enge Festlegung gefährdet werden darf. Die Empfehlungen betreffend die konkrete Umsetzung begrüssen sie. Weiter begrüssen sie die Hinweise in Kapitel 4.4 und die exemplarische Lektionen-Tabelle in Kapitel 4.5.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

SBW wünscht sich einen Leitfaden zum Umgang mit KI oder eine Referenz zu einer bereits bestehenden Leitlinie, da diese aktuelle Thematik in einem solch grundlegenden, nationalen Dokument verankert sein soll.

Die restlichen Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Weitere Organisationen

SWR begrüsst die Bemühungen, KI im RLP zu berücksichtigen, er wünscht sich allerdings eine systematischere Herangehensweise.

Anhang 5: Glossar / Erläuterungen

Kantone

Die Kantone haben keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar oder begrüssen diese.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Anpassungen im Glossar resp. haben keine Bemerkungen dazu.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS in diesem Kapitel.

OdASanté wiederholt in Bezug auf den Stellenwert des wissenschaftlichen Schreibens ihre Bemerkung zu Kapitel 3 des Rahmenlehrplans (vgl. Ergebnisbericht, Kapitel 5.2).

6 Stellungnahmen zur Strategie für die Berufsmaturität

Kantone

FR, GE, JU, SG, TI, haben zur Strategie für die Berufsmaturität keine Bemerkungen.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben zur Strategie für die Berufsmaturität keine Bemerkungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV merkt an, dass die branchenspezifischen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts berücksichtigt werden sollen und die Weiterentwicklung der BM nicht ausschliesslich über die BM1 vorgesehen werden soll, sondern bewusst auch die BM2 strategisch mitgedacht werden soll.

Travail.Suisse ist der Meinung, dass in der gesamten Strategie zu wenig auf die Verschiebung von BM1- zu BM2-Abschlüssen eingegangen wird. Diese Entwicklung soll auch in der Strategie explizit gemacht und den Stopp respektive die Umkehr davon angefügt werden.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen aus der Wirtschaft

SBV und suissetec merken an, dass die branchenspezifischen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts berücksichtigt werden sollen und die Weiterentwicklung der BM nicht ausschliesslich über die BM1 vorgesehen werden soll, sondern bewusst auch die BM2 strategisch mitgedacht werden soll.

Weitere Organisationen

Die weiteren Organisationen haben zur Strategie für die Berufsmaturität keine Bemerkungen.

6.1 Einleitung

Kantone

AG, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS haben keine Bemerkungen zu diesem Kapitel.

AI, AR, BE, BL, GR, SO, UR, ZG, ZH begrüssen die Strategie.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK begrüsst die Strategie.

KSHW ist mit der Einleitung einverstanden.

NGO regt an, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als zentrale Leitlinie in die Strategie aufzunehmen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS ist mit der Einleitung einverstanden.

ALV erachtet «Durchlässigkeit», «Karrieresprungbrett» und «Attraktivität der Berufslehre» als banale strategische Ziele und plädiert für die Formulierung von klareren Zielen, die möglichst messbar sind. Zudem schlägt ALV vor, neben der breiten Allgemeinbildung auch die vertieften Fachkenntnisse und die Durchlässigkeit über die Passerelle an die Universitäten zu erwähnen.

BCH-FPS, LKB und LCH erkennen bei den strategischen Leitlinien einen Widerspruch zwischen den Zielen «den Einstieg zu optimieren» sowie «den Verbleib in der BM zu unterstützen» und «den direkten Weg an die FH / die vorbehaltlose Aufnahme an die FH» zu sichern. Zudem weisen sie darauf hin, dass das Ziel der Stärkung der BM nicht zu einem Rückgang der Ausbildungsqualität führen darf.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Kapitel keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

OdA Umwelt teilt die Bemerkung von NGO zu diesem Kapitel.

SBV kritisiert die gewählte Formulierung, da der gesamte Bereich der Höheren Berufsbildung negiert wird. Er ist der Ansicht, dass die BM an sich noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervorbringt und deshalb auch noch kein Karrieresprungbrett sein kann, sondern in erster Linie den direkten Zugang an die FH ermöglicht. Er weist darauf hin, dass fachlich starke Jugendliche auch ohne Tertiär-A-Abschluss Fach- und Führungskräfte werden können und die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften die Leistung der Tertiärstufe ist. Er findet, die Verbundpartner sollten nicht ein Bildungsangebot, sondern die Durchlässigkeit des Systems fördern und macht entsprechenden folgenden Änderungsvorschlag: «Die Berufsmaturität fördert die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems und ist ein mögliches Sprungbrett für die Karriere. Sie steigert die Attraktivität der Unternehmen für kognitiv leistungsstarke Lernende, welche einen Tertiär-A-Abschluss anstreben. Damit die Berufsmaturität in ihrer Funktion gestärkt und branchenspezifisch gefördert wird, ist die vorliegende Strategie im Rahmen des Projekts «Berufsmaturität 2030» erarbeitet worden.»

6.2 Dafür steht die Berufsmaturität

Kantone

NE möchte die Reihenfolge der Punkte wie folgt verschieben: 1, 3, 4, 2, 5. Diese Reihenfolge deckt die Wichtigkeit der verschiedenen Bildungswege besser ab.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse versteht die Aufzählung dieser Grundsätze nicht als hierarchische Aufzählung. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist dies eingangs explizit klarzustellen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL und Spitex Schweiz unterstützen die Aussagen in diesem Kapitel grossmehrheitlich. Die Positionierung beschreibt demnach die Ziele der BM als Element des Bildungssystems, was im Berufsbildungsgesetz verankert sein sollte. Eine analoge Positionierung sollte für alle anderen Elemente des Bildungssystems geschaffen werden (Wieso besteht nur eine Strategie für die BM?). Sie wünschen deshalb zu prüfen, ob dies im Rahmen der Revision des BBG umsetzbar ist.

Punkt 1

Kantone

AG, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SG, TI, VD haben keine Bemerkungen zu diesem Punkt.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH finden diesen Punkt wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben keine Bemerkungen zu diesem Punkt.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS erachten den Punkt als wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.

KSHW ist mit dem Punkt einverstanden.

NGO regt an, diesen Punkt mit der Förderung der Chancengerechtigkeit durch flexible Bildungsangebote und erleichterte Ein-, Um- und Wiedereinstiege zu ergänzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS ist mit dem Punkt einverstanden.

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu diesem Punkt.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL merkt an, dass Talentförderung nicht nur in der BM passiert, sondern in jeder beruflichen Grundbildung Lernende, die als Talente wahrgenommen werden, gefördert und teilweise auch ausgezeichnet werden.

OdASanté teilt die Bemerkung von SAVOIRSOCIAL zu diesem Punkt. Sie ergänzt, dass der Begriff Talentförderungsmassnahme nach etwas Befristetem klingt und fordert eine Anpassung.

H+ teilt die Bemerkungen von OdASanté zu diesem Punkt.

OdA Umwelt fordert eine Ergänzung um den Aspekt der Förderung der Chancengerechtigkeit durch flexible Bildungsangebote und erleichterte Ein-, Um- und Wiedereinstiege.

Punkt 2

Kantone

AG, FR, GE, JU, LU, NW, SG, TI, VD, haben keine Bemerkungen zu diesem Punkt.

AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH begrüssen die Erinnerung an die Bedeutung der Abschlüsse der höheren Berufsbildung und der Hochschulen. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht als konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, sgv und economiesuisse kritisieren, dass die BM auf eine Stufe mit den Abschlüssen der höheren Berufsbildung gestellt wird. Die BM selbst bringt keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor, dies ist die Leistung der Tertiärstufe. Sie schlagen deshalb eine Anpassung des zweiten Satzes vor: «Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft, nebst den Absolventen der Universitäten, qualifizierte Hochschulabsolventen.»

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die Erinnerung an die Bedeutung der Abschlüsse der höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die BM qualifiziert. Die betonen, dass diese Bildungswege als komplementär und nicht konkurrenzierend zu betrachten sind, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.

KSHW ist mit dem Punkt einverstanden.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS ist mit dem Punkt einverstanden.

ALV schlägt eine Änderung von «nebst den Abschlüssen» zu «zusammen mit den Abschlüssen» vor.

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu diesem Punkt.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

HotellerieSuisse findet es nicht nachvollziehbar, weshalb die BM auf eine Stufe mit den Abschlüssen der höheren Berufsbildung gestellt wird. Die BM selbst bringt keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor, dies ist die Leistung der Tertiärstufe. HotellerieSuisse schlägt deshalb eine Anpassung des zweiten Satzes vor: «Zusammen mit den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessenden FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an berufserfahrenen Fachkräften mit Tertiärabschluss.»

Centre Patronal teilt die Bemerkung von HotellerieSuisse zu diesem Punkt, ohne jedoch eine Anpassung des zweiten Satzes zu fordern. **SBV und suissetec** teilen die Bemerkung von HotellerieSuisse ebenfalls und machen jeweils ähnliche Vorschläge für eine Anpassung des zweiten Satzes.

Punkt 3

Kantone

NE weist darauf hin, dass sich nicht alle automatisch nach der BM für eine Ausbildung an einer Fachhochschule entscheiden, sondern es eine Anzahl von Studierenden gibt, welche anschliessend eine Passerelle absolvieren, um an die Pädagogische Hochschule oder Universität zu wechseln.

Alle anderen Kantone haben keine Bemerkungen zu diesem Punkt.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse möchte das Wort «primär» streichen. Aus Sicht von Travail.Suisse stehen die Punkte 3 und 4 ebenbürtig nebeneinander, weshalb nicht ein Punkt priorisiert werden darf. Dies entspricht auch den in Art. 3 BMV erwähnten Zielen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

KSHW ist mit dem Punkt einverstanden.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS ist mit dem Punkt einverstanden.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Punkt 4

Kantone

AG, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SG, TI, VD haben keine Bemerkungen zu diesem Punkt.

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH weisen darauf hin, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung fokussiert. Der Nutzen beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in Punkt 4 zu ihrer Zufriedenheit hervorgehoben wird.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, sgv und economiesuisse regen an, von «schulisch leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung» zu sprechen, da Leistungsstärke auch z.B. in handwerklichen Bereichen möglich ist.

SBV schlägt folgende Ergänzung des zweiten Satzes vor: «[…] für verschiedenste Weiterentwicklungen, *insbesondere der persönlichen Laufbahngestaltung*.»

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS betonen, dass die BM auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert und der Nutzen der Ausbildung sich nicht nur auf den Hochschulzugang beschränkt. Sie begrüssen entsprechend diesen Punkt.

KSHW ist mit dem Punkt einverstanden.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS ist mit dem Punkt einverstanden.

ALV schlägt eine Ergänzung des zweiten Satzes vor: «Sie ermöglicht leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung und Berufsleuten eine Erweiterung des Allgemeinwissens, *der Vertiefung von Fachkenntnissen und sie* bietet damit eine solide Grundlage für verschiedenste Weiterentwicklungen.»

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu diesem Punkt.

LBZ schlägt folgende Ergänzung des zweiten Satzes vor: «[…] für verschiedenste Weiterentwicklungen, *insbesondere der persönlichen Laufbahngestaltung*.»

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

HotellerieSuisse und suissetec schlagen vor, von «schulisch leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung» zu sprechen, da Leistungsstärke auch z.B. in handwerklichen Bereichen möglich ist.

Centre Patronal ist der Ansicht, dass die BM gemäss der Strategie einen prüfungsfreien Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen ermöglichen müsste. Es regt zudem an, nicht von «personnes talenteuses» zu sprechen, sondern analog zu Punkt 5 die Formulierung «présentant de solides aptitudes scolaires» zu verwenden.

SBV stört sich ebenfalls am Begriff «leistungsstark» und schlägt eine Anpassung zu «kognitiv leistungsstark» vor.

Punkt 5

Kantone

AG, FR, GE, JU, LU, NW, SG, TI, VD haben keine Bemerkungen zu diesem Punkt.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH begrüssen diesen Grundsatz. Sie schlagen vor, den Begriff «Lehrbetrieb» mit «und Unternehmen» zu ergänzen, um jene Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernenden ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den BM2-Unterricht ermöglichen.

NE ist der Meinung, dass im Sinne der Stärkung der Anerkennung der BM dieser Punkt zusätzlich aufzeigen soll, welche Vorteile die Lehrbetriebe durch die Ausbildung erhalten.

SH möchte den Punkt 5 an zweite Stelle verschieben, um diesen Punkt prioritärer erscheinen zu lassen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diesen Punkt schlagen jedoch eine Ergänzung des Begriffs Lehrbetrieb um den Zusatz «und Unternehmen». Dies, um neben den Lehrbetrieben auch explizit Unternehmen anzusprechen, die keine Lernenden ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM2-Unterricht ermöglichen.

KSHW ist mit dem Punkt einverstanden.

Interkantonale und kantonale Organisationen

KIMS ist mit dem Punkt einverstanden.

ALV schlägt vor, das Wort «schulisch» durch «intellektuell» zu ersetzen.

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu diesem Punkt.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SBV ist der Ansicht, dass nicht nur die (Lehr-)Betriebe in die Pflicht genommen werden sollten, die kognitiv leistungsstarken Lernenden zu fördern, sondern auch die Kantone (Regelung der Aufnahmebedingungen) und die Schulen (Ausgestaltung der Bildungsgänge). Sie fordert, den Begriff «Lehrbetriebe» durch «alle beteiligten Stakeholder» sowie «schulisch starken» durch «kognitiv starken» zu ersetzen.

6.3 Strategische Leitlinien

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

NGO beantragt die Integration von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in die strategischen Leitlinien.

Organisationen aus der Wirtschaft

OdA Umwelt teilt die Bemerkung von NGO zu den strategischen Leitlinien.

Leitlinie 1

Kantone

AG, AI, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, TI, VD haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AI, AR, BE, BL, BS, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH begrüssen diese Leitlinie.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz erachtet es als wichtig, dass diese Leitlinie nicht zu einem weiteren Bedeutungsverlust des Weiterbildungsweges über die höhere Berufsbildung führt. Die Bildungswege sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

SAV, sgv und economiesuisse wünschen eine Ergänzung des Titels: «*Schulisch* leistungsstarke Jugendliche […]».

SBV wünscht, den Begriff «Berufsberatung» durch «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» zu ersetzen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie.

SK BSLB wünscht, den Begriff «Berufsberatung» durch «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» zu ersetzen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS.

VBB und LBZ teilen die Bemerkung von SK BSLB.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

HotellerieSuisse, Centre Patronal, SBV und suissetec fordern eine Anpassung resp. Ergänzung des Begriffs «leistungsstark» durch den Zusatz «schulisch» oder «kognitiv».

Spitex Schweiz weist darauf hin, dass Talentförderung nicht nur in der BM passiert, sondern in jeder beruflichen Grundbildung Lernende, die als Talente wahrgenommen werden, gefördert und teilweise auch ausgezeichnet werden.

Leitlinie 2

Kantone

AG, AI, FR, GE, GL, GR, JU, NW, SG, TI, VD, VS haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

NE merkt an, dass noch weitere Anstrengungen nötig sind, um die Lehrbetriebe von der Sinnhaftigkeit, der Relevanz und den Möglichkeiten einer Berufsmaturität zu überzeugen.

AR, BE, BL, BS, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH begrüssen diese Leitlinie.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, sgv und economiesuisse fordern eine Präzisierung, um der Relevanz der BM branchenspezifisch Rechnung zu tragen und machen dazu folgenden Formulierungsvorschlag: «Als Element der Exzellenzförderung und der Bildung in der Gesellschaft bieten Lehrbetriebe in den relevanten Branchen vermehrt […].»

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie.

KSHW ist der Ansicht, dass die schulisch organisierten Angebote mit der aktuellen Formulierung ignoriert werden, und fordert eine Anpassung des Titels zu «Lehrbetriebe *in der betrieblich und schulisch organisierten Grundbildung* verstehen sich […]».

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

KIMS teilt die Bemerkung von KSHW zu dieser Leitlinie.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL fragt sich, wie die Leitlinie den Lehrbetrieben kommuniziert werden und welche Massnahmen helfen sollen, die Leitlinie umzusetzen.

HotellerieSuisse äussert Skepsis in Bezug auf die Erwartungen an die Lehrbetriebe als «Zentraler Akteur» für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote. HotellerieSuisse fragt in diesem Zusammenhang auch, ob eine möglichst hohe Quote Ziel des Bildungssystem sein soll und weist darauf hin, dass es verschiedene Wege zur persönlichen Weiterqualifikation gibt. Weiter betont HotellerieSuisse, dass es branchenspezifische Unterschiede gibt und nicht überall ein Unterangebot an Lehrstellen für interessierte Jugendliche besteht.

SBV moniert, dass die BM2 in dieser Leitlinie vergessen geht und fordert zudem, dass alle beteiligten Stakeholder, nicht nur die (Lehr-)Betriebe, in die Pflicht genommen werden (vgl. Bemerkung zu Punkt 5 der Strategie).

suissetec fordert eine Präzisierung, um der Relevanz der BM branchenspezifisch Rechnung zu tragen und macht dazu folgenden Formulierungsvorschlag: «Als Element der Exzellenzförderung und der Bildung in der Gesellschaft bieten Lehrbetriebe in den relevanten Branchen vermehrt […].»

Leitlinie 3

Kantone

AG, AI, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, TI, VD, VS haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AR, BE, BL, BS, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH begrüssen diese Leitlinie.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, sgv und economiesuisse begrüssen diese Leitlinie, sind jedoch der Meinung, dass sie in einem Missverhältnis zur Vernehmlassungsvorlage für die BMV steht, die nur minimalen Spielraum für Pilotversuche zulässt. Sie räumen den Pilotversuchen entscheidende Bedeutung für die gemäss Leitlinie angestrebten attraktiven und zeitgemässen Modelle, Lehr- und Lernformen ein.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie.

EHB ist der Ansicht, die Lehrbetriebe sollten nicht nur im Titel, sondern auch in der Ausführung erwähnt werden.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

HotellerieSuisse, SBV und suissetec begrüssen diese Leitlinie, sind jedoch der Meinung, dass sie in einem Missverhältnis zur Vernehmlassungsvorlage für die BMV steht, die nur minimalen Spielraum für Pilotversuche zulässt. Sie räumen den Pilotversuchen entscheidende Bedeutung für die gemäss Leitlinie angestrebten attraktiven und zeitgemässen Modelle, Lehr- und Lernformen ein. **Centre Patronal** teilt diesen Einwand von HotellerieSuisse, SBV und suissetec.

Leitlinie 4

Kantone

AG, AI, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, TI haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AR, BE, BL, BS, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH begrüssen diese Leitlinie. **VD** ergänzt, dass die BM ebenfalls den direkten Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen ohne Aufnahmeprüfungen garantieren sollte.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie.

KSHW ist mit der Leitlinie einverstanden, findet aber, dass die BM folglich auch den direkten und prüfungsfreien Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen gewährleisten müsste. Sie unterstützt generell die Förderung der BM wie auch den Punkt zum Verbleib in der BM, ist jedoch der Meinung, dass diese Punkte einen Widerspruch zur Verschärfung der Bestehensbedingungen gemäss Art. 23 BMV (Notenberechnung) darstellt (vgl. Ergebnisbericht, Kapitel 4).

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

KIMS teilt die Bemerkungen von KSHW zu dieser Leitlinie.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Leitlinie 5

Kantone

AG, AI, FR, GE, GL, VS haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AR, BE, BL, BS, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH begrüssen diese Leitlinie.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

ALV ist der Ansicht, die Leitlinie sollte neben der breiten und aktuellen Allgemeinbildung auch die vertieften Fachkenntnisse erwähnen: «[…] vermitteln eine breite Allgemeinbildung und vertiefte Fachkenntnisse […]». Alternativ kann eine eigene Leitlinie dazu verfasst werden.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Leitlinie 6

Kantone

AG, AI, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, TI, VD, VS haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AR, BE, BL, BS, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH begrüssen diese Leitlinie.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz fordert, dass Berufsleute mit BM bezüglich Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen den Absolventinnen und Absolventen einer gymnasialen Matur gleichgestellt werden. Die Pädagogischen Hochschulen dienen nicht einem akademischen Studium, sondern – ähnlich wie Fachhochschulen – der Vorbereitung auf einen Beruf mit vertieften theoretischen Erfordernissen. Bei der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass allfällige Theorielücken im Laufe der Ausbildung geschlossen werden können.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

ALV ist der Ansicht, die Leitlinie sollte auch die Durchlässigkeit zu den Universitäten erwähnen: «Über attraktiv gestaltete Passerellen besteht die Möglichkeit an eine Universität wechseln zu können.» Alternativ kann eine eigene Leitlinie dazu verfasst werden. Er wirft weiter die Frage auf, ob nicht einzelne BM-Ausrichtungen einen direkten Zugang zu gewissen Studiengängen an universitären Hochschulen gewährleisten sollten, z.B. die BM WDW den Zugang zu einem Studium der Rechtswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre an universitären Hochschulen.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Leitlinie 7

Kantone

AG, AI, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, TI, VD, VS haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AR, BE, BL, BS, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH begrüssen diese Leitlinie.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

Die Organisationen aus der Wirtschaft haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Leitlinie 8

Kantone

FR, GE, GR, JU, NW, VD haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH begrüssen diese strategische Leitlinie, da sie im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. **VS** weist hier insbesondere auf die Revision der kaufmännischen Grundbildung hin. Weiter weisen die genannten Kantone sowie **AG** darauf hin, dass die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle gemäss Leitlinie stehen (vgl. Ergebnisbericht, Kapitel 4 zu Art. 31).

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV, sgv und economiesuisse verweisen auf ein Eckwertdokument der Verbundpartner zum Berufsentwicklungsprozess, das im August 2024 von der TBBK abgenommen werden sollte. Die BM1 kann und soll in diesen Prozess Einzug finden. Die Verbundpartner und deren Vertreter in den B&Q-Kommissionen müssen sich demnach einigen, inwiefern der Unterricht an Berufsfachschulen inkl. BM an maximal zwei Schultagen erfolgen soll. Dies hängt stark von der Relevanz der BM resp. der Nachfrage an Fachhochschulabsolventen der jeweiligen Branche ab und kann nicht pauschal über alle Berufe den Berufsentwicklungsprozess prägen. SAV, sgv und economiesuisse sind deshalb der Ansicht, dass es den Verbundpartnern erlaubt sein soll, mit der entsprechenden Begründung auf diese Vorgabe zu verzichten. Sie schlagen eine Änderung der Leitlinie vor: «[…] inklusive Berufsmaturität *in den relevanten Branchen* an maximal zwei Schultagen […].»

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie. Sie haben im Rahmen von Berufsrevisionen festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Sie sind der Ansicht, dass die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle gemäss der Leitlinie stehen.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

SBW teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zum Widerspruch zwischen der Leitlinie und den Regelungen der BMV zu den Pilotprojekten.

Organisationen aus der Wirtschaft

SAVOIRSOCIAL ist einverstanden, dass die BM1 in der Berufsentwicklung systematisch mitgedacht werden soll, wünscht dabei aber auch eine Erwähnung der BM2. Es ist wichtig, dass das SBFI in den B&Q-Kommissionen diesbezüglich den Lead übernimmt und wichtige Punkte sowie zu prüfende

Fragen einbringt. In Bezug auf die Anforderung, den BM-Unterricht an maximal zwei Tagen durchzuführen, soll hingegen eine allgemeinere Formulierung («konzentriert auf möglichst wenige Schultage») gewählt werden, da es sich um eine Strategie mit längerfristiger Ausrichtung handelt.

OdASanté und H+ teilen die Bemerkungen von SAVOIRSOCIAL zu dieser Leitlinie. Sie sind zudem der Ansicht, dass sowohl in der Strategie wie auch in der BMV und dem Rahmenlehrplan der unterschiedliche Charakter von BM1 und BM2 berücksichtigt werden müsste. Sie weisen darauf hin, dass unterschiedlich hohe BM1- und BM2-Quoten nicht per se negativ sein müssen, sondern je nach Branche ihre Berechtigung haben können.

Spitex Schweiz teilt die Bemerkungen von SAVOIRSOCIAL zur Berufsentwicklung.

HotellerieSuisse verweist in Bezug auf die flexiblen Modelle auf die Bemerkung zu Leitlinie 3.

SBV und suissetec verweisen auf ein Eckwertdokument der Verbundpartner zum Berufsentwicklungsprozess, das im August 2024 von der TBBK abgenommen werden sollte. Die BM1 kann und soll in diesen Prozess Einzug finden. Die Verbundpartner und deren Vertreter in den B&Q-Kommissionen müssen sich demnach einigen, inwiefern der Unterricht an Berufsfachschulen inkl. BM an maximal zwei Schultagen erfolgen soll. Dies hängt stark von der Relevanz der BM resp. der Nachfrage an Fachhochschulabsolventinn und -absolventen der jeweiligen Branche ab und kann nicht pauschal über alle Berufe den Berufsentwicklungsprozess prägen. SBV und suissetec sind deshalb der Ansicht, dass es den Verbundpartnern erlaubt sein soll, mit der entsprechenden Begründung auf diese Vorgabe zu verzichten. Sie schlagen eine Änderung der Leitlinie vor: «[…] inklusive Berufsmaturität *in den relevanten Branchen* an maximal zwei Schultagen […].»

Leitlinie 9

Kantone

AG, FR, GE, JU, NE, NW, SG, TI, VD haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH begrüssen die klare Positionierung der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen, dies vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden an Fachhochschulen. Die Leitlinie stellt sicher, dass die Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber der gymnasialen Maturität erfährt, indem sich die schulischen Kenntnisse und Kompetenzen der ersteren angleicht.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz äussert wiederum Unterstützung für die Förderung der Durchlässigkeit von der BM an die pädagogischen Hochschulen (vgl. Bemerkung zu Leitlinie 6).

SAV, sgv und economiesuisse begrüssen die klare Positionierung der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen als Hauptzielgruppe der FH und beantragen, den Begriff «berücksichtigen» im letzten Satz der Leitlinie durch «priorisieren» zu ersetzen.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen die klare Positionierung der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen im Kontext der steigenden Anzahl von Absolventinnen und Absolventen einer gymnasialen Maturität, die sich für FH-Studiengänge anmelden. Die Leitlinie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolventinnen und -absolventen erwachsen, indem sich das Anforderungsniveau der FH-Studiengänge den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der BM-Abgängerinnen und -abgänger angleicht.

Interkantonale und kantonale Organisationen

BCH-FPS und LKB teilen die Bemerkungen von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

HotellerieSuisse schlägt vor, den Begriff «Quereinsteiger» durch «Quereinsteigende» zu ersetzen.

SBV beantragt, den Begriff «berücksichtigen» im letzten Satz der Leitlinie durch einen stärkeren Begriff wie z.B. «priorisieren» oder «fokussieren» zu ersetzen.

suissetec begrüsst die klare Positionierung der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen als Hauptzielgruppe der FH und teilt die Bemerkung von SBV.

Leitlinie 10

Kantone

AG, AI, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, TI, UR, VD, VS haben keine Bemerkungen zu dieser Leitlinie.

AR, BE, BL, BS, GL, LU, OW, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH begrüssen diese Leitlinie.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

KV Schweiz wiederholt die Bemerkungen zu Leitlinie 1.

SAV, sgv und economiesuisse finden, es ist nicht Aufgabe der Betriebe, einen bestimmten Bildungsweg auf Tertiärstufe zu fördern, sondern zu ermöglichen. Entsprechend schlagen sie vor, im Titel «gefördert» durch «ermöglicht» zu ersetzen. Ebenfalls soll im letzten Satz das Wort «auch» durch «vermehrt» ersetzt werden.

Organisationen aus dem Bildungsbereich

Gesamtschweizerische Organisationen

SBBK, SDK und TRBS begrüssen diese Leitlinie.

Interkantonale und kantonale Organisationen

LKB teilt die Bemerkung von SBBK, SDK und TRBS zu dieser Leitlinie.

Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen

Die Organisationen an den Schulen der Sekundarstufe II und an den Fachhochschulen haben zu dieser Leitlinie keine Bemerkungen.

Organisationen aus der Wirtschaft

HotellerieSuisse ist der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Betriebe ist, den Übertritt in einen bestimmten Bildungsweg auf Tertiärstufe zu fördern und erachtet die Leitlinie deshalb als überflüssig.

SBV und suissetec finden, es ist nicht Aufgabe der Betriebe, einen bestimmten Bildungsweg auf Tertiärstufe zu fördern, sondern zu ermöglichen. Entsprechend schlagen sie vor, im Titel «gefördert» durch «ermöglicht» zu ersetzen. Ebenfalls soll im letzten Satz das Wort «auch» durch «vermehrt» ersetzt werden.

OdASanté, H+ und Spitex Schweiz kritisieren ebenfalls den Eingriff der Leitlinie in die Hoheit der Betriebe. Aufgrund des Bezugs zur Tertiärstufe sollte die Leitlinie zudem nicht einer Strategie zur BM stehen. Sie fordern stattdessen, dass SBFI in die Pflicht zu nehmen, den Übergang an die FH unter Einbezug der Akteure systematisch und kontinuierlich zu monitoren und zu optimieren.

7 Abkürzungsverzeichnis

Übersicht (in alphabetischer Reihenfolge nach offizieller oder sprachlich abgeleiteter Abkürzung)

Abkürzung	Begriff
BM	Berufsmaturität
BMV	Berufsmaturitätsverordnung
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
BOG	Betrieblich organisierte Grundbildung
EBMK	Eidgenössische Berufsmaturitätskommission
FH	Fachhochschule
GESO	Ausrichtung Gesundheit und Soziales
HBB	Höhere Berufsbildung
IDAF	Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche
IDPA	Interdisziplinäre Projektarbeit
KI	Künstliche Intelligenz
LGK	Laufbahngestaltungskompetenzen
NLL	Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
PH	Pädagogische Hochschule
RLP-BM	Rahmenlehrplan Berufsmaturität
SOG	Schulisch organisierte Grundbildung
TALS	Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences§
TBBK	Tripartite Berufsbildungskonferenz
WD	Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen
WDD	Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen
WDW	Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

8 Liste der Vernehmlassungsteilnehmende

Übersicht (in alphabetischer Reihenfolge nach offizieller oder sprachlich abgeleiteter Abkürzung)

Kürzel	Organisation
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AKAD/Minerva	AKAD College AG/Minerva AG
ALV	Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BBZG	Berufsbildungszentrum Goldau
BCH-FPS	Dachverband Berufsbildung Schweiz BCH-FPS
BE	Kanton Bern
BFH	Berner Fachhochschule

BIKAS	Bildung Kaufleute Schweiz
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BSA	Berufsschule Aarau
BS Bülach	Berufsschule Bülach
BZT	Bildungszentrum für Technik Frauenfeld
CP	Centre Patronal
economiesuisse	economiesuisse
EHB	Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung
FH Schweiz	FH Schweiz Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen
FR	Kanton Freiburg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse
IGKG	Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
JU	Canton du Jura
KIMS	Konferenz der Informatikmittelschulen Schweiz
KSHW	Konferenz Schweizer Handels- und Wirtschaftsmittelschulen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
KV ZH	Wirtschaftsschule KV Zürich
LBZ	Laufbahnzentrum, Berufs- und Laufbahnberatung Zürich
LCH	Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz
LKB	Lehrpersonen Konferenz Berufsfachschulen Zürich
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NGO	Bildungskoalition NGO
NW	Kanton Nidwalden
OdA AgriAliForm	OdA AgriAliForm
OdASanté	OdASanté, nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
OdA Umwelt	OdA Umwelt
OVAP	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Öffentliche Verwaltung
OW	Kanton Obwalden
PLR	PLR Les Libéraux-Radicaux
Profunda	profunda-suisse, Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAVOIRSOCIAL	SAVOIRSOCIAL
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband

SBV Agriprof	Schweizer Bauernverband / Agriprof
SBW	SBW Neue Medien
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SK BSLB	Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SKKBS	Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Spitex Schweiz	Spitex Schweiz
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVMEP	Syndicat vaudois des maîtres de l'enseignement professionnel
Swiss Olympic	Swiss Olympic
Swissmem	Swissmem
swissuniversities	swissuniversities
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
TRBS	TRBS Berufsbildender Schulen
Travail.Suisse	Travail.Suisse
UR	Kanton Uri
VBB	Vereinigung der Fachpersonen der Berner Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
VBV	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich